

**Zeitschrift:** Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft Graubünden  
**Band:** 126 (1996)

**Artikel:** Die Planta im Spätmittelalter  
**Autor:** von Planta, Peter Conradin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-595740>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Planta im Spätmittelalter

von Peter Conradin von Planta

## Inhalt

Vorwort .....	226
Einleitung .....	227
1. Die Planta und das Oberengadin im 13. und 14. Jahrhundert .....	229
1.1. Das Oberengadin am Anfang des 13. Jahrhunderts und die Herkunft der Planta .....	229
1.1.1. Die Gamertinger Schenkungen 1137–1139 .....	229
1.1.2. Die Oberengadiner Führungsschicht im 13. Jahrhundert .....	230
1.1.3. Das Kanzleramt und die Herkunft der Planta .....	232
1.2. Die Stellung der Planta im Oberengadin und das Verhältnis zum Landesherrn .....	239
1.2.1. Vorbemerkung .....	239
1.2.2. Die bischöfliche Landesherrschaft im Oberengadin und die Planta .....	240
1.2.3. Zur Besitzgeschichte der Planta im Oberengadin .....	251
1.3. Besitz und Rechte der Planta ausserhalb des Oberengadins .....	258
2. Die ökonomischen Grundlagen .....	265
2.1. Ämter .....	265
2.2. Lehen und Pachtgüter .....	270
2.3. Pfänder und Zölle .....	272
2.4. Bergwerke .....	276
2.5. Handel und Solddienst .....	281
2.6. Erbpraktiken .....	289
3. Die Planta als Burgherren .....	291
4. Die Heiratspolitik .....	299
4.1. Das Konnubium mit dem Niederadel .....	299
4.2. «Nichtadelige» Heiraten .....	306
4.3. Die Bedeutung der Heiratspolitik für den sozialen Aufstieg der Planta ..	309
4.4. Verwandtschaft, kirchliche Karriere und Versorgung .....	310
5. Die Rolle der Planta in der Politik des Bistums Chur .....	312
6. Zusammenfassung .....	319
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	323
Personen-, Orts- und Sachregister .....	329

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist in den Jahren 1992–1997 als vom Verband der Familie von Planta finanziertes Forschungsprojekt entstanden. Den grosszügigen Geldgebern sei deshalb an erster Stelle gedankt.

Zu Dank verpflichtet bin ich aber auch zahlreichen Fachkollegen, welche die Entstehung dieser Untersuchung unterstützt haben. Es ist nicht möglich, alle mit Namen zu nennen. Besonders hervorheben möchte ich aber Frau Dr. Anna-Maria Deplazes-Haefliger, die das Projekt mit wertvollen Ratschlägen begleitet und mir wichtiges Quellenmaterial zur Verfügung gestellt hat. Ebenfalls dankbar bin ich Herrn Prof. Dr. Otto P. Clavadetscher, welcher mich bei meinen Recherchen gleichfalls grosszügig unterstützt hat.

Gedankt sei auch dem Personal des Staatsarchivs Graubünden in Chur und des Tiroler Landesarchivs in Innsbruck, die ich für meine Nachforschungen in Anspruch genommen habe. Gleichzeitig möchte ich auch dem Archivar des Bischöflichen Archivs in Chur, Herrn Dr. Bruno Hübscher, für den zu seinem Archiv gewährten Zugang danken.

Ebenfalls dankbar bin ich meinem Freund Roland Hofmann für die manchmal sehr notwendige Hilfe gegen die Tücken des Computers und der Historischen Gesellschaft von Graubünden für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in ihr Jahrbuch.

Scharans, im Januar 1997

*Peter Conradin von Planta*

## Einleitung

Die vorliegende Arbeit untersucht die Geschichte der Familie Planta im Spätmittelalter. Dabei werden die Begebenheiten des 13. und 14. Jahrhunderts ganz berücksichtigt, während für das 15. keine vollständige Darstellung möglich ist. Dies liegt einmal an der nur schwer überblickbaren Quellenmenge dieser Zeit, deren Verwertung den Rahmen dieser Untersuchung überstiegen hätte. Zum anderen hätte die volle Berücksichtigung der Plantaschen Geschichte des 15. Jahrhunderts auch zuviel Zeit beansprucht, die dem Verfasser nicht zur Verfügung stand.

Die Arbeit ist nach thematischen Gesichtspunkten aufgebaut. Das erste Kapitel schildert von verfassungs- und sozialgeschichtlicher Warte aus die Herkunftsfrage der Planta, ihren Aufstieg im Oberengadin und ihr Verhältnis zum Bischof von Chur als Landesherrn des Oberengadins. Ferner wird auch auf die Besitzgeschichte der Familie in ihrem Heimattal (Oberengadin) und im übrigen Herrschaftsgebiet des Churer Hochstifts eingegangen. Das zweite Kapitel widmet sich den ökonomischen Grundlagen des Geschlechts, die gerade im späteren Mittelalter sehr vielfältig sein können. Da Burgen innerhalb der Beziehungen zwischen Lehensherren und Vasallen stets besonders wichtige Objekte sind, wird ihnen ein eigenes Kapitel, das dritte, zugestanden. Sehr wichtig für jede Oberschichtsfamilie (nicht nur im Mittelalter) ist ihr Konnubium, dem sie einen guten Teil ihrer sozialen und politischen Stellung verdankt. Deshalb erhält die Heiratspolitik der Planta eine möglichst ausführliche Darstellung. Am Schluss steht das Kapitel über die Rolle der Planta in der politischen Geschichte des Hochstifts Chur namentlich im 14. Jahrhundert.

Abgesehen vom Konnubium und der Herkunftsfrage der Planta kommen in dieser Arbeit relativ wenige sozialgeschichtliche Fragen zur Sprache. Dies verlangt eine Erklärung. Sie liegt in der 1993 publizierten Arbeit von Anna-Maria Deplazes-Haefliger, welche viele sozialgeschichtliche Probleme erschöpfend behandelt hat. Deshalb ist auf ihre nochmalige Behandlung verzichtet worden, zumal Deplazes-Haefligers Arbeit auch auf einer umfassenden Quellenauswertung beruht.

Die für die spätmittelalterliche Führungsschicht Graubündens allgemein wichtige Arbeit von Deplazes-Haefliger stellt auch die Frage nach dem derzeitigen Forschungsstand zu diesem Thema. Die Erforschung des Niederadels des Hochstifts Chur vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert bietet ein Arbeitsfeld, in dem vieles noch zu tun bleibt. Die Aufmerksamkeit der Historiker galt bisher mehr den Familien des höheren Adels, für die mehrere zuverlässige Arbeiten vorliegen. Hinzu kommen natürlich die grundlegenden Forschungen Otto P. Clavadetschers, die für die Erforschung des höheren wie des niederen Adels in Graubünden unent-

behrlich sind. Trotzdem wäre, wie gesagt, eine detaillierte Erforschung der einzelnen Geschlechter auf lokaler und regionaler Ebene ein Desiderat, das umso wichtiger ist, als nicht wenige Familien des bündnerischen Ritteradels des 13., 14. und frühen 15. Jahrhunderts später in die Führungsschicht des Dreibündestaates übergingen und dort zeitweise führende Positionen einnahmen.

Neben der wissenschaftlichen gibt es immer auch die lokalhistorische Literatur, deren Ergebnisse aber von sehr unterschiedlichem Wert sein können. Die vorliegende Arbeit möchte somit ein kleiner Beitrag zur Schliessung der erwähnten Forschungslücke sein und zu weiteren Forschungen anregen.

Abschliessend noch einige Worte zum Quellenstand: Die vorliegende Untersuchung basiert vor allem auf der Auswertung von Urkunden des 13., 14. und 15. Jahrhunderts. Erzählende Quellen spielen zwar auch eine gewisse Rolle, doch nur in sehr begrenztem Masse. Die Überlieferung zu den Planta in ihrer Frühzeit, d.h. im 13. Jahrhundert, ist wie für andere prominente Familien Graubündens spärlich. Im 14. Jahrhundert bessert sich die Lage merklich, obwohl auch für diesen Zeitraum viel Material fehlt. Nach wie vor unentbehrlich für das 14. Jahrhundert ist die Quellenedition von Moor, die allerdings unvollständig ist und nicht alle erhaltenen Zeugnisse berücksichtigt. Für das 13. Jahrhundert liegt mit dem Bündner Urkundenbuch ein zuverlässigeres Quellenwerk vor. Die Fortsetzung dieser Edition ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Durch Archivstudien des Verfassers und die im Vorwort erwähnte Unterstützung von Spezialisten dürfte aber dennoch wohl die Mehrzahl der wichtigsten Dokumente zum Thema dieser Arbeit erfasst worden sein.

## 1. Die Planta und das Oberengadin im 13. und 14. Jahrhundert

### 1.1. Das Oberengadin am Anfang des 13. Jahrhunderts

#### 1.1.1. *Die Gamertinger-Schenkungen von 1137–1139 im Oberengadin*

Der Zeitpunkt, zu dem der Bischof von Chur im Oberengadin vom Königtum die Grafschaftsrechte erlangt hat (vor allem die Gerichtsbarkeit), ist nicht genau bestimmbar. Clavadetscher kann jedoch wahrscheinlich machen, dass der Bischof wohl schon vor 960, dem Jahr der Schenkung des Bergells an das Bistum Chur durch Kaiser Otto I. den Grossen, die Grafschaftsrechte im Oberengadin erworben haben könnte.<sup>1</sup> Neben der Übertragung der Grafenrechte hat das Bistum zweifellos auch den königlichen Grundbesitz (Reichsgut) im Tal mit erworben. Dieser ist im sogenannten Reichgutsurbar aus der Mitte des 9. Jahrhunderts für das Oberengadin bezeugt.<sup>2</sup> Eine wesentliche Erweiterung des bischöflichen Grundbesitzes gelang in den Jahren 1137–39, als die schwäbischen Grafen Ulrich und Adalbert v. Gamertingen ihren umfangreichen Besitz im Oberengadin ans Bistum verkauften oder schenkten. Zusammen mit den Gütern der Gamertinger gehen auch ihre Eigenleute in den Besitz des Bistums über.

Beim Übergang der Gamertinger Rechte und Besitzungen an den Bischof werden in den drei Verkaufs- oder Schenkungsurkunden keine Ministerialen, d.h. unfreie Dienstleute der Grafen, erwähnt, obwohl die Güter der Grafen im Oberengadin recht umfangreich sind. Wären Dienstleute vorhanden gewesen, so wären sie wahrscheinlich ausdrücklich genannt worden. Die Ministerialen bilden nämlich schon im 12. Jahrhundert einen von den übrigen Eigenleuten ihres Herrn sozial und rechtlich abgehobenen Stand und erscheinen auch im Gebiet des heutigen Graubünden als solcher. Wenn sie bei Verkäufen oder Schenkungen den Besitzer wechseln, könnte es sein, dass sie von den restlichen Eigenleuten ihres bisherigen Herrn abgehoben und ausdrücklich genannt werden.<sup>3</sup> Wenn also die Gamertinger 1137–39 nur ihre «Familia» ohne Heraushebung allfälliger Dienstleute ans Bistum schenken oder verkaufen, so verfügten die Grafen im Oberen-

<sup>1</sup> Dazu Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 34.

<sup>2</sup> In Madulain, Zuoz, Samedan, S-chanf, Bever, Pontresina und Chamues-ch.

<sup>3</sup> Das Dienstrecht der churbischöflichen Ministerialen, also ihre spezielle, den übrigen Eigenleuten ihres Herrn nicht gewährte Rechtsposition, lässt sich 1150 als «lex curiensum ministerialium» nachweisen: BUB I, Nr. 319. Bedeutendere geistliche Herren haben im 11. oder 12. Jahrhundert die Dienstrechte ihrer Ministerialen zuweilen schriftlich niederlegen lassen. Speziell in Südbünden ist 1160 die Dienstmannschaft der vor allem im Unterengadin und Vinschgau begüterten Herren von Tarasp bezeugt. Tarasper Ministerialen werden in diesem Jahr, zusammen mit weiteren Eigenleuten und Grundbesitz, ans Hochstift Chur geschenkt und dabei ausdrücklich hervorgehoben: BUB I, Nr. 341.

gadin wohl über Eigenleute, unter jenen aber vielleicht nicht über solche im Stande der Ministerialen. Anzumerken bleibt freilich auch, dass über die Entwicklung der Ministerialität im hochmittelalterlichen Rätien nur sehr wenige Zeugnisse erhalten sind.

Als weitere Oberengadiner Grundherren, freilich von weit geringerer Bedeutung, sind im 12. Jahrhundert die Edelfreien v. Tarasp und das Kloster Müstair zu nennen. Die Tarasp büssen aber im Laufe des 12. Jahrhunderts ihre sämtlichen Besitzungen und Rechte im Oberengadin an den Bischof von Chur ein, wodurch dem Churer Hochstift endgültig die Verdrängung der im Oberengadin begüterten Adeligen gräflichen oder edelfreien Standes gelang.

### *1.1.2. Die Oberengadiner Führungsschicht im 13. Jahrhundert*

Wie bereits im Abschnitt 1.1.1. gesagt, scheint das Oberengadin im 12. und 13. Jahrhundert keinen einheimischen Adel oder Ministerialität aufzuweisen.<sup>4</sup> Der sichere Nachweis von unfreien Dienstleuten, die sich bis ins 13. Jahrhundert oftmals zu Ritteradeligen emanzipieren, fehlt im Oberengadin.

Dennoch wird zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein kleiner Kreis von Oberengadiner Geschlechtern fassbar, die als bischöfliche Amtsträger (Meier oder Kanzler) und Lehensträger fungieren.<sup>5</sup> Der Bündner Mediävist Otto P. Clavadetscher geht davon aus, die im Oberengadin führenden Geschlechter wie etwa die Pontresina seien freien, aber nichtadeligen Standes. Die Schicht der Freien ist im 12. Jahrhundert im Oberengadin nur ganz schwach bezeugt,<sup>6</sup> stärker dagegen im benachbarten Unterengadin.<sup>7</sup> Dies führt natürlich zur Frage, wie diese Geschlechter ins Oberengadin gelangt seien, ob es Hinweise auf ihre Herkunft oder die Hintergründe ihrer Niederlassung in dieser Region gebe. Für das dem Oberengadin benachbarte Bergell liegen recht frühe Hinweise für das Vorhandensein freier Leute für das 10. und 11. Jahrhundert vor.

Im Jahre 960 überträgt Otto I. dem Bischof von Chur, unter anderen Gütern, auch im Tal Bergell die Grafengewalt sowie den königlichen Grundbesitz.<sup>8</sup>

Dabei ist von bisher dem Königtum zinspflichtigen Freien die Rede, die dem König verschiedene Zinse, darunter auch die sogenannte «Hostisana», schulden.<sup>9</sup> Diese Freien und königlichen Eigenleute leben offenbar auf Reichsgut. Die-

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch Clavadetscher, Burgen, S. 287.

<sup>5</sup> Dazu Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 39f.

<sup>6</sup> Es gibt nur einen einzigen Beleg: 1131 Schenkung einer freien Frau aus Sils i. E. ans Kloster Schuls: BUB I, Nr. 289.

<sup>7</sup> Dazu Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 39f.

<sup>8</sup> BUB I, Nr. 119.

<sup>9</sup> Zur Hostisana Clavadetscher: Hostisana und pretium comitis, *passim*.

ses fällt aber 960 mitsamt den bisher dem königlichen Fiskus geschuldeten Zinsen an den Bischof von Chur.

1061 bestätigt König Heinrich IV. dem Hochstift Chur die Schenkung von 960.<sup>10</sup> Auch hier werden, abgehoben von den Eigenleuten, zinspflichtige Freie genannt. Allerdings ist die Urkunde von 1061 kein zwingender Beweis für die Weiterexistenz dieser freien Leute im 11. Jahrhundert, da bei Bestätigungen von Schenkungen oft der Text der originalen Schenkungsurkunde mehr oder weniger kopiert wurde.

Es ist nicht notwendig, die These zu vertreten, diese Freien seien vom Königstum speziell privilegiert worden. Es handelt sich vielmehr um einen Vorgang, der bereits in der Karolingerzeit bei andern, z.B. klösterlichen Grundherrschaften bezeugt ist: die Präsenz von freien Bauern auf Grundbesitz weltlicher oder geistlicher Herren, von denen sie Güter pachten. Dieser im 9. und 10. Jahrhundert mehrfach bezeugte Vorgang hat aber oft zum Verlust der Freiheit dieser Personen geführt, während sie im entlegenen Alpental Bergell mindestens bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts ihren ursprünglichen Stand halten konnten.

Am wichtigsten für das Oberengadin und die Planta im 13. Jahrhundert ist ein aus Pontresina stammendes Geschlecht, das sich auch nach diesem Ort nennt.<sup>11</sup> Die Familie hat als Lehen das sogenannte Kanzleramt vom Bischof inne, das zusammen mit ihrem übrigen Lehen im folgenden Abschnitt behandelt wird. Die Familie nennt sich bis zu ihrem Verschwinden nach der Ortschaft Pontresina.

Die Pontresina und die anderen Geschlechter der Oberengadiner Führungs- schicht pflegen im 13. oder schon im späten 12. Jahrhundert einen mit jenem mancher Ministerialen bzw. Niederadeligen vergleichbaren Lebensstil, indem sie auf steinernen Türmen in oder ausserhalb des Dorfes wohnen.<sup>12</sup> Eher bescheidene Dienstleute oder Niederadelige können nämlich ihren Wohnsitz auf einem Steinturm oder sogar auf einem Hof haben.<sup>13</sup>

Eine weitere wichtige Oberengadiner Familie lebte im 13. Jahrhundert in Samedan, wo sich für diese Epoche auch ein Turm nachweisen lässt.<sup>14</sup> Nach ihm könnten sich Wolfin und Thomas von Samedan benannt haben, die 1288 in einer für Andreas Planta ausgestellten Urkunde des Bischofs als Zeugen auftreten. Sie stehen nach den bischöflichen Rittern in der Zeugenliste. Leider ist aber über jene aus Samedan stammende Familie nichts weiter bekannt. Ein weiteres Geschlecht

<sup>10</sup> BUB I, Nr. 197.

<sup>11</sup> 1307 Nachweis von Grundbesitz: BM 1968, S. 65.

<sup>12</sup> Die Pontresina ausserhalb: Vgl. Burgenbuch, S. 237, auch zur Datierung der Anlage ins späte 12. Jahrhundert.

<sup>13</sup> Die churbischöflichen Ministerialen Schegg aus Ardez im Unterengadin beispielsweise scheinen im 13. Jahrhundert nie über eine eigene Burg zu verfügen, sondern bewohnen einen Steinturm am Dorfrand von Ardez, nach dem sie sich noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts nennen: Burgenbuch, S. 191f.

<sup>14</sup> Burgenbuch, S. 237.

sass in Chamues-ch. Es ist 1296 bezeugt und lässt sich sozial gleichfalls nicht sicher einordnen.<sup>15</sup> Ein Caspar von Pontresina figuriert 1304<sup>16</sup> in einer Zeugenliste hinter einem Churer Bürger, der sich nach Chamues-ch nennt. Da die Pontresina sonst nirgends als Zeugen auftreten, ist auch ihr Stand kaum zu ermitteln. Offen bleiben muss auch, ob ein im bischöflichen Ämterbuch nur unsicher bezeugter Turm in Chamues-ch auf diese Familie zurückgehen könnte.<sup>17</sup>

Immerhin sind aber so zwischen 1239 und dem frühen 14. Jahrhundert neben den Planta drei Familien gehobenen Standes im Oberengadin nachweisbar. Sie waren nicht nur bischöfliche Lehensträger, sondern wurden auch für bischöfliche Urkunden als testierfähig betrachtet. Dabei stehen die solchermassen bezeugten Chamues-ch, Samedan und Pontresina aber jeweils nach den Angehörigen des bischöflichen Ritteradels, was ihren ministerialischen bzw. niederadeligen Rang als unsicher erscheinen lässt.

Stammen sie und vielleicht die Planta von karolingischen Königszinsern ab? Die Frage wird noch einmal akut bei der Interpretation des ersten den Planta vom Bischof verliehenen Amtes, dem Kanzleramt, von dem im folgenden Abschnitt die Rede sein soll.

### 1.1.3. *Das Kanzleramt der Familie von Pontresina und die Planta*

Wie im vorigen Abschnitt gezeigt, ist die Familie von Pontresina Anfang des 13. Jahrhunderts das am reichsten belehnte Geschlecht des Oberengadins. Unter anderem trägt es auch das sogenannte Kanzleramt vom Bischof zu Lehen. Dieses Amt wird 1244 als erstes unter mehreren vom Bischof den Planta übertragen.<sup>18</sup> Die Geschichte des Kanzellariats betrifft zudem auch die bereits angesprochene Problematik der erwähnten «Königsfreien».

1244 entzieht ein bischöfliches Lehensgericht das «beneficium cancellarie», Lehen des Kanzleramtes, dem bisherigen Inhaber Tobias von Pontresina, der sich offenbar irgendwelcher Vergehen gegen den Bischof schuldig gemacht hat.<sup>19</sup> Über die Hintergründe ist aber nichts bekannt. Anschliessend überträgt dasselbe Gericht das Lehen auf Andreas Planta von Zuoz. Es ist dies *die erste gesicherte urkundliche Erwähnung eines Planta*. Für die Zugehörigkeit des Andreas zur oberengadinischen Führungsschicht spricht die Verleihung dieses Amtes. Es ist zugleich das

<sup>15</sup> BUB III, Nr. 1262: Verkauf von Fischlehen an die Planta. Der einzige in der Zeugenliste aufgeführte Chamues-cher steht dabei an letzter Stelle, so dass auch bei ihm unklar ist, ob er zu den Dienstadeligen seines Herrn gehört.

<sup>16</sup> KAOE, Nr. 6.

<sup>17</sup> Burgenbuch, S. 359f.

<sup>18</sup> BUB II, Nr. 807.

<sup>19</sup> BUB II, Nr. 807.

erste Lehen, das die Familie Planta vom Bischof nachgewiesenermassen erhält. Doch gelang es Andreas Planta und seinen Nachkommen zunächst nicht, in den Besitz des Kanzellariats zu gelangen.<sup>20</sup> Die Pontresina konnten sich behaupten und erscheinen noch 1276 als Talkanzler.<sup>21</sup> Der 1276 bezeugte Talkanzler Thomas ist ein Pontresina, denn 1294 müssen Kaspar und Romedius von Pontresina das Amt an den Ammann Andreas Planta verpfänden, da sie bei ihm verschuldet sind.<sup>22</sup>

Die eben erwähnten Urkunde von 1276 und zwei weitere aus den Jahren 1239 und 1244 ergeben ein Bild über die Tätigkeit des Oberengadiner Talkanzlers im 13. Jahrhundert.<sup>23</sup> In allen drei Fällen handelt es sich um Verkäufe von Gütern, die im Oberengadin liegen. Käufer und Verkäufer sind jeweils Grundbesitzer aus dem Tal selbst. Der Kanzler erteilt den Befehl zur Ausstellung der Verkaufsurkunden.

Doch wie ist dieses Kanzleramt nun zu interpretieren? Das Kanzellariat ist eine im gesamten Alpenraum, vom Tirol bis ins Burgund, bis ins 13. Jahrhundert feststellbare Institution.<sup>24</sup> Im Bistum Chur selbst sind Kanzler im 12. und 13. Jahrhundert, ausser im Oberengadin, noch im Misox und im Unterengadin-Vinschgau bezeugt. Auf den ersten Blick erscheint die Aufgabe der Kanzler einfach: Sie stellen Urkunden aus oder erteilen die Anweisung dazu, namentlich im Immobilienverkehr, wo sie die entsprechenden Urkunden abfassen oder schreiben lassen. Überblickt man ihre erhaltenen Urkunden im Unterengadin und Misox, so zeigt sich, dass diese These auch hier zutrifft. In der Grafschaft Vinschgau-Unterengadin erscheint deren Kanzler Hezilo von Sent 1211 beim Grafengericht in Mals und kann über vor dem Gericht des Grafen getätigte Immobiliengeschäfte Urkunden ausstellen.<sup>25</sup> Das Amt wird vom Inhaber der Grafengewalt als Lehen vergeben.<sup>26</sup> Es gibt einen deutlichen Hinweis, dass auch der Oberengadiner Talkanzler als «Schreiber» beim landesherrlich-gräflichen Gericht, das wohl in Zuoz tagte<sup>27</sup>, präsent sein musste. 1239 nennt sich Tobias von Pontresina «cazelarius de Zozio», also Kanzler von Zuoz. Die Nennung des Kanzlers nach der wahrscheinlichen gräflichen Dingstätte des Oberengadins wäre der früheste Beleg für Zuoz als Ort dieses Gerichts.<sup>28</sup>

In modernerem Sinn sind die Kanzler also öffentliche «Gerichtsschreiber» einer ganz bestimmten Region. Wenn sie dabei auch kein Beurkundungsmonopol haben und auf das in ihrer Urkunde abgewickelte Rechtsgeschäft faktisch keinen

<sup>20</sup> Vgl. Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 35f.

<sup>21</sup> BUB III, Nr. 1071a.

<sup>22</sup> BUB II, Nr. 1236.

<sup>23</sup> Simonett, Chapella, S. 295ff. in: BM 1965, mit Druck der Urkunden von 1239 und 1244.

<sup>24</sup> Rück, Anfänge, S. 847f.

<sup>25</sup> Marthaler, Vintschgau, S. 68.

<sup>26</sup> Rück, Westschweiz, S. 209.

<sup>27</sup> Dazu Abs. 1.2.3.

<sup>28</sup> BM 1965, S. 296. Dazu auch Abs. 1.2.3.

Einfluss nehmen können, so mag die Firmierung durch sie doch eine Art Rechtsgarantie für die erfolgte Handänderung darstellen und erhöht deren öffentliche Glaubwürdigkeit, die «*Fides publica*».

Im Bistum Chur verdrängen aber die italienische Notariatsurkunde und die aus dem Norden stammende Siegelurkunde den Kanzler seit dem 12. Jahrhundert.<sup>29</sup> Trotzdem lässt sich zeigen, dass auch im Herrschaftsbereich des Hochstifts Chur der Kanzler ein ganz bestimmtes Gebiet als «*Amtesregion*» hat (Oberengadin allein, Misox, Unterengadin und Vinschgau zusammen). Der im Bereich des Bistums Chur am besten bezeugte Kanzler ist der bereits erwähnte Hezilo von Sent.

Im Oberengadin aber übt der Kanzler eine weitere Funktion aus. In der Verleihungsurkunde von 1244 sagt der Bischof von Chur, der Kanzler müsse die Rechte des «*comitatus nostri*», d.h. des Oberengadins, wahren und dürfe nicht zulassen, dass Güter ausserhalb der «*Societas*» derselben Grafschaft verkauft würden. Hier geht es nun nicht um die Funktion des Kanzlers als Beurkundungsperson, sondern um eine bestimmte richterliche Kompetenz.<sup>30</sup> Ins Auge sticht dabei zuerst, dass die Leute dieser Gemeinschaft und die zu ihnen gehörenden Güter dem «*Comitatus*» zugerechnet werden. Natürlich war das Oberengadin allein nie eine Grafschaft. Hier sind die gräflichen Rechte des Bischofs gemeint.

Doch wer sind die Leute dieser Gemeinschaft, und was für Güter gehören zu ihnen und zum Grafenamt? Sicher haben sie nie zur Grundherrschaft der Grafen v. Gamertingen gehört, da mit dieser bloss grundherrliche, nicht aber gräfliche Rechte verbunden waren.<sup>31</sup> Allerdings kann der Ausdruck «*Societas*» eine bestimmte Gruppe grundherrlich gebundener, d.h. zinspflichtiger Personen meinen, die auf Gütern eines Grundherrn leben.<sup>32</sup>

Hinzu tritt der Umstand, dass es sich bei den drei erwähnten Handänderungen im Oberengadin, bei denen der Kanzler die Verkaufsurkunde ausstellen lässt, kaum um bischöfliche Lehens- oder Pachtgüter handelt. Vielmehr scheint es sich auf den ersten Blick um Eigengut der Verkäufer zu handeln, an dessen Veräußerung der Kanzler mitwirkt. Andere bischöfliche Amtsträger, die dem Verkauf von bischöflichem Eigentum durch Eigenleute zustimmen müssten, kommen nicht vor. Alle Verkäufer verfügen über recht umfangreichen Besitz. Auch deshalb ist es zweifelhaft, ob sie als einfache Hörige des Bischofs zu betrachten sind. Die Handänderungen finden zudem nur zwischen diesen im Oberengadin wohnhaften Personen statt, wobei der verkauftes Besitz innerhalb der Talgrenzen liegt.

<sup>29</sup> Dazu Clavadetscher, Notariat, S. 91f.

<sup>30</sup> Dazu auch Clavadetscher, Notariat, S. 85f.

<sup>31</sup> Dazu Clavadetscher, Herrschaftsbildung, S. 149f.

<sup>32</sup> Für diese Auskunft danke ich Prof. Thomas Zotz, Universität Freiburg i. Br.

Dies entspricht der Klausel über das Verbot der Veräußerung von Gut der «Societas» des Oberengadins an ihr nicht zugehörige Personen. Die 1239, 1244 und 1276 bezeugte Personengruppe könnte also zur erwähnten «Societas» der «Grafschaft» Oberengadin gehören.

Die Bezeugung der auf Reichsgut lebenden Freien im Bergell lässt vielleicht, neben den bereits erwähnten Argumenten, die Vermutung zu, es könnte sich bei der «Societas» (gerade als zu grundherrlichen Zinsen verpflichtete Gruppe, s.o.!) der «Grafschaft» Oberengadin um die gleiche Personengruppe handeln. Diese freien Leute hätten dann einen günstigeren Rechtsstatus als die bischöflichen Eigenleute, wie man ihn auch für die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts für das Bergell vermuten darf. Sie sind rechtlich anders zu behandeln als die Eigenleute der «Familia», der aber die Freien nicht angehören. Sie haben ihren Gerichtsstand vor dem Grafen. Diese rechtliche Standesunterscheidung tritt auch gleichermassen in den beiden Urkunden über das Bergell von 960 und 1061 zutage.<sup>33</sup>

Vielleicht erklärt das, warum der Besitz der mutmasslichen Oberengadiner Freien, dann vielleicht ehemaliges Reichsgut, im 13. Jahrhundert als ihr faktisches Eigengut erscheint und nicht wie bei den bischöflichen Eigenleuten als einfaches Erblehen. Obwohl das Königsgut im Oberengadin auf den Bischof übergegangen ist, könnte dieser in Bezug auf die von Freien bewirtschafteten Güter nur eine Art Obereigentum beansprucht haben. Gerade letzteres zu wahren, ist dann vielleicht die Aufgabe des Talkanzlers gewesen. Die deutsche Historikerin Gertrud Sandberger nimmt für den Unterengadiner-Vinschgauer Kanzler an, er habe nur Urkunden firmiert, in denen ehemaliges Reichsgut in irgendeiner Form veräussert wurde,<sup>34</sup> und interpretiert die Güter der «Societas» des Oberengadin ebenfalls so.<sup>35</sup> Dabei habe der Bischof das Recht des «Inwärtseigens», d.h. des Obereigentums, gehabt.

Auch wenn es sich bei den 1239, 1244 und 1276 bezeugten Leuten um Freie handelt, so wäre es ja möglich, dass der Kanzler ihre Verkaufsurkunden einfach nur firmiert, wie er dies auch sonst tut. Ihr Besitz müsste deswegen aber nicht unbedingt auf ehemaliges Reichsgut zurückgehen. Firmiert beispielsweise auch der Misoxer Talkanzler nur Urkunden, in denen ehemaliges Reichsgut verkauft wird? Dazu müsste man die Bestimmung der Verleihungsurkunde von 1244 beachten. Abschliessend bleibt aber zu sagen, dass alle Hypothesen zu diesem Thema letztlich unbeweisbar bleiben, nicht zuletzt wegen Mangels an zeitgenössischen Quellen.

<sup>33</sup> BUB I, Nr. 119 und 197.

<sup>34</sup> Sandberger, Bistun Chur, S. 777f.

<sup>35</sup> Sandberger, Bistum Chur, S. 733.

Ein Wort noch zur sozialen Herkunft der «Kanzlerfamilien» im Bistum Chur. Die Kanzlerfamilie des Misox im 13. Jahrhundert nennt sich nach der Ortschaft Grono<sup>36</sup> und entstammt wie die Planta und Pontresina der Oberschicht ihres Heimattals. Auch für sie ist Adelsqualität sehr unsicher. Marthaler rechnet den Vinschgauer Kanzler Hezilo von Sent zu den «bäuerlichen Freien».<sup>37</sup> Unklar bleibt, ob das rätische Kanzleramt allgemein nur Freien verliehen wurde, wie zuweilen angenommen wird.<sup>38</sup>

Überhaupt können die hier zum Oberengadin und von Sandberger zum Unterengadin und Vinschgau geäusserten Überlegungen zur Verbindung des Kanzleramtes mit ehemaligem Reichsgut nur näher untersucht werden, wenn die Kompetenzen der Kanzler im ganzen Alpenraum einmal speziell auf diesen Punkt hin unter die Lupe genommen würden. Allerdings wären hier regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Gerade bei den Pontresina zeigt sich auch das Problem der These, als Oberengadiner Talkanzler seien sie freien Standes. Die Pontresina sind nämlich 1297 auch als Meier tätig. In diesem Jahr<sup>39</sup> verkaufen Kaspar von Pontresina und seine Brüder, die Meier von Pontresina, Zehnten in Zuoz, S-chanf und Chamues-ch, die sie vom Bischof zu Lehen tragen, an den Ammann Andreas Planta. Das Bistum Chur besitzt aus den Schenkungen der Grafen von Gamertingen einen Hof (Curia oder Curtis) in Pontresina. Er wird in der Schenkungsurkunde von 1139 nicht direkt erwähnt. Da jedoch zu den Gütern der Gamertinger in Pontresina auch die «Familia» gehört, muss es sich um einen Hof oder besser Gutskomplex handeln, dessen Eigenleute in einem eigenen Rechtsverband (Familia) zusammengefasst sind, der dem Hofrecht (ius curie) unterliegt. Verwalter solcher Höfe sind die «villici» oder Meier. Der Meier ist Eigenmann und gehört der Familia jenes Hofes an, dessen Verwalter er ist.<sup>40</sup> Auch beim gleich zu besprechenden Hofrecht der Curtis von Zuoz erscheint deren Meier als bischöflicher Leibeigener.

Diese Feststellungen lassen am rechtlich freien Stand der Pontresina gewisse Zweifel aufkommen. Doch dürfen die Verhältnisse aus anderen Regionen nicht unbesehen auf das Oberengadin übertragen werden, so dass die Frage nach dem Rechtsstatus der Pontresina offenbleibt. Möglicherweise ist sie im 13. und auch schon im 12. Jahrhundert auch von keiner grossen Bedeutung, da in dieser Zeit auch Unfreie in die Führungsschicht ihrer Heimatregion einrücken können, z.B.

<sup>36</sup> Vgl. dazu Clavadetscher, Notariat, S. 83 und Burgenbuch, S. 258f.

<sup>37</sup> Marthaler, Vintschgau, S. 110.

<sup>38</sup> Vgl. dazu Deplazes-Haefliger, Planta, S. 84. Marthaler, Vintschgau, S. 110. Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 36f.

<sup>39</sup> BUB III, Nr. 1271.

<sup>40</sup> Vgl. dazu das Hofrecht der churbischöflichen Curtis von Zuoz: Der Meier wird aus dem Kreis der Zuoz-er Familie ernannt: CD II, Nr. 76, S.130. Siehe ausserdem das Hofrecht des elsässischen Hofes Woffenheim aus dem 13. Jahrhundert, wo festgelegt wird, dass der Meier zur Familia seines Hofes gehören müsse: Druck bei A. Bruckner, Iura Curie in Woffenheim, in: FS Haus-Hof-und Staatsarchiv Wien Bd. 1.



Abb. 1: Plantaturm in Zuoz, errichtet wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts, mutmasslicher Stammsitz der Familie.  
Foto F. Hauswirth

als Meier oder Ministerialen. Wichtiger ist der Umstand, dass im 13. Jahrhundert Angehörige der Oberengadiner Führungsschicht als grundherrliche Beamte des Bischofs, als Meier eben, nachweisbar sind.

Könnte auch die Familie Planta aus einem bischöflichen Meiergeschlecht hervorgegangen sein? Dafür muss zunächst von der Gestalt von Zuoz im 13. Jahrhundert die Rede sein. Die wichtigste Quelle hierzu ist das bischöfliche Urbar<sup>41</sup> vom Ende des 13. Jahrhunderts. Daraus geht hervor, dass die bischöflichen Güter in Zuoz einen Hof (Curtis oder Curia) bildeten. Das Hofrecht der Curtis Zuoz ist im Urbar teilweise erhalten. Es nennt auch den Meier des Hofes von Zuoz. Er muss alle 15 Jahre ersetzt werden, wobei die Kolonen ein Mitspracherecht haben. Der Zuozer Villicus ist, wie bereits erwähnt, bischöflicher Eigenmann und gehört der Familia jenes Hofes an, dessen Verwalter er ist. Dies entspricht den allgemeinen Gegebenheiten.<sup>42</sup>

Die historische und archäologische Forschung haben gezeigt, dass der Meier seinen Wohnsitz auf der Curtis oftmals auf einem steinernen Turm haben kann, der zur Curtis selbst gehört. Im Unterschied zu einer Burg befindet sich ein solcher Turm inmitten des Güterkomplexes. Ist kein Turm vorhanden, sitzt der Meier auch auf dem Gebäude des Herrenhofes.<sup>43</sup> Die Lage des wahrscheinlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts errichteten Wohnturms der Planta im Dorfkern von Zuoz (Abb. 1) könnte dafür ebenso sprechen wie ihre wahrscheinliche Zugehörigkeit zur Oberschicht des Oberengadins schon vor 1244.<sup>44</sup> Im Churer Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts wird der Meier der Curtis von Zuoz verpflichtet, dem Bischof eine Wohnung in seinem, des Meiers, Haus bereitzuhalten.<sup>45</sup> Die Vermutung, es könne sich bei der Wohnung des Zuozer Meiers um den Planta-Turm handeln, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Zudem ist es gut möglich, dass auch der Meier der Curtis von Zuoz der lokalen Oberschicht entnommen wurde. Die Verhältnisse im Oberengadin sind allerdings sehr unklar und entsprechen allein schon wegen des möglichen Fehlens einer bischöflichen oder vor 1137/39 auch einer Gamertinger Ministerialität nicht unbedingt den allgemein üblichen Verhältnissen.

Ein weiterer Punkt ist für die Planta und mit ihnen für die Oberengadiner Oberschicht wichtig: Der Meier ist, wie auch im Zuozer Hofrecht deutlich wird, Mitglied der Familia der Curtis, der er vorsteht, also rechtlich eigentlich unfrei wie die übrigen Mitglieder des Hofverbandes. Im vorhergehenden Abschnitt ist

<sup>41</sup> Güter- und Einkünfteverzeichnis, CD II, Nr. 76.

<sup>42</sup> Vgl. Anm. 40 zum Hofrecht von Woffenheim.

<sup>43</sup> Vgl. dazu Meyer, Werner: Siedlung und Alltag, S. 237–305, S. 266: Für das Gebiet der heutigen Innerschweiz mit den gleichen Befunden.

<sup>44</sup> Zum Planta-Turm in Zuoz Burgenbuch, S. 238f.

<sup>45</sup> CD II, Nr. 76, S. 130. Vgl. zu dieser wichtigen Quelle Abs. 1.2.3.

demgegenüber die Vermutung geäussert worden, die Pontresina, die als Meier einer Curtis im Oberengadin feststehen, seien vielleicht freien Standes. Dieselbe Unsicherheit gilt für die Planta. Welcher Herkunft die beiden Familien und die übrigen Geschlechter der frühen Oberengadiner Führungsschicht waren, wird sich wahrscheinlich nie entscheiden lassen. Dafür fehlen im Oberengadin des 13. Jahrhunderts zu viele Zeugnisse.

## 1.2. Die Stellung der Planta im Oberengadin und das Verhältnis zum Landesherrn am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert

### 1.2.1. *Vorbemerkung*

Dieses Kapitel versucht, die Stellung der Planta im Oberengadin, ihrem Haupteinflussbereich, und ihre Beziehung zum Landesherrn näher zu beschreiben. Dabei steht das Amt des Ammanns oder Richters dieses Tals im Vordergrund. Diese Funktion hat die Familie bis weit ins 15. Jahrhundert hinein ausgeübt. Davor sind jedoch einige einleitende Erläuterungen unentbehrlich.

Nach Annahme der Forschung aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg soll das Amt des Ammanns, zusammen mit dem Kanzleramt und dem Bergwerksregal des Oberengadins am 18. März 1295 vom Bischof den Planta als Lehen verliehen worden sein.<sup>46</sup> 1946 untersuchte aber die Historikerin Elisabeth Meyer-Marthaler die ältesten Urkunden des Kreisarchivs Zuoz, worunter sich auch dieses Dokument befand. Meyer-Marthaler erkannte, dass von fünf angeblich aus dem 13. Jahrhundert stammenden Urkunden drei gefälscht waren.<sup>47</sup> Letztere, darunter auch das Dokument von 1295, betreffen die Planta.

An dieser Stelle seien die Ergebnisse der Forschungen Meyer-Marthalers zusammengefasst. Neben dem Dokument von 1295 sind zwei weitere aus den Jahren 1282 und 1288 gleichfalls unecht. In jenem von 1282 erhält Andreas Planta ein bischöfliches Lehen in Sils i.E. Die Verleihung ist zwar authentisch, doch sind offenbar die Namen der anderen Empfänger ausgeradiert worden.<sup>48</sup> Eine Fälschung aus dem 14. Jahrhundert ist schliesslich die Urkunde von 1288, nach der Andreas Planta Fischlehen in mehreren Oberengadiner Seen erhalten haben soll<sup>49</sup>. Gegenüber der Urkunde von 1295 sind diese Dokumente aber zweitrangig.

Meyer-Marthaler kann zeigen, dass der Text dieser bis zu ihrer Untersuchung für die Planta und das Oberengadin so zentralen Urkunde aus der Mitte des 15.

<sup>46</sup> BUB III, Nr. 1247.

<sup>47</sup> Meyer-Marthaler, Urkunden, S. 110.

<sup>48</sup> Meyer-Marthaler, Urkunden, S. 111.

<sup>49</sup> Meyer-Marthaler, Urkunden, S. 112f.

Jahrhunderts stammt.<sup>50</sup> Die Fälschung wurde sorgfältig vorgenommen: Die Zeugenliste etwa zählt Personen auf, die Ende des 13. Jahrhunderts tatsächlich gelebt haben und auch andernorts in echten Zeugnissen dieser Epoche auftreten. Wie bei der Urkunde von 1288 ist auch hier der Originaltext radiert. Außerdem war im Bistum Chur des 13. Jahrhunderts Deutsch als Urkundensprache noch unüblich. Die Schriftstücke von 1295 und 1288 sind aber in dieser Sprache verfasst und schon darum kaum glaubwürdig.<sup>51</sup>

Warum diese Manipulationen, namentlich jene von 1295? In der Mitte des 15. Jahrhunderts mussten die Planta gegenüber dem bischöflichen Landesherrn und der sich emanzipierenden Talgemeinde Oberengadin ihre Rechte wie Ammannsamt und Bergregal verteidigen. Beides hatten sie damals tatsächlich inne. 1459–1462 findet ein grossangelegter Prozess zwischen der Familie und dem Bischof um die Bergwerke statt, den die Planta verlieren. 1470 folgte ein zweiter um das Ammannsamt, dessen erblichen Besitz die Planta als angebliches bischöfliches Lehen beanspruchten. Der Zeitpunkt der auf 1295 zurückdatierten Urkunde, nämlich die Mitte des 15. Jahrhunderts, lässt die Vermutung zu, dass sie mit diesen Auseinandersetzungen in Zusammenhang stehen könnte. Vielleicht haben die Planta nach einem Rechtsmittel gesucht, das gegenüber ihren Kontrahenten ihre Ansprüche stützen sollte. Fälschungen waren auch im Mittelalter weit verbreitet und wurden zum «Beweis» von Rechtsansprüchen oft eingesetzt, sogar von geistlichen Körperschaften.<sup>52</sup> Die Planta beanspruchten im 15. Jahrhundert Rechte, die sie damals tatsächlich besassen und aufgrund der in ihrer Zeit tief verwurzelten gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen auch zu Recht innezuhaben glaubten. Das gefälschte Dokument von 1295 sollte also die Legitimität der Ansprüche der Familie beweisen.<sup>53</sup> Unter Berücksichtigung dieser Sachlage soll in den folgenden beiden Abschnitten versucht werden, die politische und wirtschaftliche Stellung der Planta im Oberengadin darzustellen.

### 1.2.2. *Die bischöfliche Landesherrschaft und die Planta*

Am Ende des 13. Jahrhundert tritt ein Andreas Planta als erster nachweisbarer «Minister», d.h. Ammann, des Bischofs von Chur im Oberengadins auf. Er ist

<sup>50</sup> Urkunden, S. 115.

<sup>51</sup> So auch Meyer-Marthaler, Urkunden, S. 113.

<sup>52</sup> Dazu allgemein: Fälschungen im Mittelalter, Teil 2–4, erschienen als Bd.33 der *Schriften der MGH* 1988. Ferner auch Renate Klauser/Otto Meyer: *Clavis medievalis*, Wiesbaden 1962, S. 73f.

<sup>53</sup> Dazu Deplazes-Haefliger, Planta, S. 108 sowie Tremp, Rüeggisberg, S. 709 als Beispiel für den Abt eines Klosters, der eine Urkunde fälschen liess, um in seiner Heimat übliche Rechtsansprüche in einem Prozess durchzusetzen.

von 1288 bis 1313 als Inhaber dieses Amtes bezeugt.<sup>54</sup> Die Benennung des Ammanns deckt sich mit seinem Wohnsitz. Allerdings ist Zuoz auch der Sitz seines Gerichts. Davon wird weiter unten die Rede sein. Die Bezeichnung «Ammann in Zuoz» darf aber nicht darüber hinwiegäuschen, dass der Amtsbereich des «Minister» das ganze Oberengadin, in Abgrenzung zum Bergell und zum Unterengadin, umfasste. Dies war schon zu Lebzeiten des Andreas so. Den Beweis liefert die Erwähnung von 1300: Andreas wird hier als «Ministrallis Vallis Engidinae» tituliert.<sup>55</sup> Die Bezeichnung «Ministrallis» erklärt sich aus der Zugehörigkeit des Oberengadins zum romanischen Sprachbereich. Sie ist aber identisch mit der «offiziellen» Bezeichnung «Minister», der in den deutschsprachigen Urkunden des 14. Jahrhunderts zum «Ammann» werden wird. Das Ammannsamt muss Andreas Planta oder einem seiner Vorfahren also vor 1288 vom Bischof übertragen worden sein. Zeitpunkt und Umstände sind nicht bekannt.

Wie sahen die Kompetenzen des Oberengadiner Ammanns aus?

Dafür sind zwei Quellen wichtig: Das sogenannte Ämterbuch des Bischofs von Chur aus dem späten 14./frühen 15. Jahrhundert sowie das bereits erwähnte bischöfliche Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts. Letzteres erlaubt einen Vergleich zwischen den Verhältnissen im Oberengadin und dessen Nachbotal Bergell.<sup>56</sup>

Im 13. Jahrhundert bilden das Oberengadin, das Bergell und das Oberhalbstein ein geschlossenes Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur. Das Hochstift Chur verfügt in all diesen Regionen über Dienstleute bzw. Dienstadelige sowie weitere Herrschaftsträger aus dem wohlhabenden Bauernstand, dem im 13. Jahrhundert wahrscheinlich auch die Planta angehören.

Alle diese Familien sind eng an die bischöfliche Herrschaft gebunden und stellen zu keinem Zeitpunkt im 13. oder 14. Jahrhundert eine ernsthafte Gefährdung oder Konkurrenz für das Churer Hochstift dar. Die bischöflichen Ämter wie die Vogtei des Oberhalbstein, die Vizedominate Oberengadin und Oberhalbstein sowie die Funktionen des Ammanns des Oberengadins und des Podestà des Bergell bilden eine wichtige Grundlage für die Führungsposition dieser Geschlechter in ihren Heimatregionen. Es gelingt der Führungsschicht der drei Gegenden nämlich, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die faktische Erblichkeit obiger Ämter weitgehend durchzusetzen. Im 14. Jahrhundert sind beispielsweise allein

<sup>54</sup> 1288: BUB III, Nr. 1180. 1289: BUB III, Nr. 1202. 1291: BUB III, Nr. 1220. 1293: BUB III, Nr. 1234. 1296: BUB III, Nr. 1260, 1262, 1264. 1297: BUB III, Nr. 1271 und 1300: BUB III, Nr. 1299. 1313: BAC Urk. vom 20.12. Druck: CD II, Nr. 221. Zu den Zuoz Ammännern im Spätmittelalter jetzt auch Paolo Boringhieri: Die Mastrals des Oberengadins von 1406–1518 mit Angaben zur Genealogie der Familie Planta, BM 1997, S. 20–41.

<sup>55</sup> BUB III, Nr. 1299.

<sup>56</sup> Vgl. unten.

die Marmels, soweit die lückenhafte Überlieferung Rückschlüsse zulässt, Vögte des Oberhalbstein,<sup>57</sup> eine Parallel zu den Planta als Ammännern des Oberengadins. Auf die Verhältnisse im Bergell, die sich etwas anders darstellen, wird später eingegangen. Trotzdem sind und bleiben all diese Geschlechter Lehensträger des Bischofs. Der Versuch zum Aufbau einer vom Bischof unabhängigen Herrschaft ist im 13. oder 14. Jahrhundert nirgends zu beobachten.

Die Herrschaft des Bischofs im Oberengadin, Oberhalbstein und Bergell ist nicht nur wegen der Verdrängung des gräflichen und edelfreien Adels unangefochten.<sup>58</sup> Hinzu kommt, dass im 13. Jahrhundert offenbar keine «Hochstiftsvogtei» mehr über die bischöflichen Besitzungen in allen drei Talschaften besteht. Unter «Hochstiftsvogtei» versteht man die Vogtei über Besitztum eines Bistums des deutschen Reiches. Sie beinhaltet vor allem die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und den Schutz der ihr unterstellten Menschen.

Die Churer Hochstiftsvogtei wird im 11. und 12. Jahrhundert vom Bischof an Familien des hohen Adels oder selbst an das staufische Herrscherhaus als Lehen vergeben.<sup>59</sup> Nun hat aber der Winterthurer Historiker Jürg Muraro dargelegt, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Hochstiftsvogtei über das Bistum Chur auf die Stadt Chur selbst und ihre Umgebung beschränkt ist, wo sie den Edelfreien v. Vaz zusteht.<sup>60</sup> Dieser Umstand hängt zusammen mit dem Erwerb der übrigen Vogteirechte in den ländlichen Gebieten des bischöflichen Herrschaftsbereiches durch den Bischof selbst, der urkundlich aber nicht mehr fassbar ist. Urkundlich greifbar ist nur das Ende dieses Prozesses: 1299/1300 erwarb der Bischof die Hochstiftsvogtei über Chur und seine Umgebung.<sup>61</sup> Im 14. Jahrhundert bestand die churische Hochstiftsvogtei lediglich noch über die bischöflichen Güter im Unterengadin, Münstertal und Vinschgau.<sup>62</sup>

Dieser Vorgang entspricht einer allgemeinen Tendenz der Verfassungsgeschichte im deutschen Reich seit dem 12. Jahrhundert. Der Bischof übernimmt selbst die Ausübung auch der weltlichen Herrschaft und duldet keinen Vogt. Der Kirchenfürst setzt eigene Beamte zur Wahrnehmung seiner Herrschaft ein oder spricht sogar selbst weltliches Recht. Nur nebenbei sei bemerkt, dass der erste mit Namen bekannte Hochstiftsvogt von Chur, Graf Rudolf v. Bregenz, 1137/39 beim Verkauf der Gamertinger Güter im Oberengadin anwesend ist.<sup>63</sup> In der Mit-

<sup>57</sup> Vgl. Liste der Oberhalbsteiner Vögte im Burgenbuch, S. 70 sowie Abs. 2.1. dieser Arbeit.

<sup>58</sup> Letzter Erwerb hochadeliger Herrschaftsrechte in diesen drei Regionen durch den Bischof ist der Kauf der Burg Reams im Oberhalbstein 1258: BUB III, Nr. 926/927.

<sup>59</sup> Deplazes, Reichsdienste, S. 303ff.

<sup>60</sup> Muraro, Vaz, S. 20ff.

<sup>61</sup> BUB III, Nr. 1297 und 1309.

<sup>62</sup> Marthaler, Vintschgau, S. 164ff.

<sup>63</sup> BUB I, Nr. 298.

te des 12. Jahrhunderts muss also das Oberengadin noch der Hochstiftsvogtei unterstanden haben.<sup>64</sup> Irgendwann zwischen 1140 und dem Ende des 13. Jahrhunderts gelang dem Bischof aber ihre Ablösung. Damit war das Hochstift Chur auch faktischer Inhaber der Grafenrechte.

So stellt sich also die politische und rechtliche Lage im Oberengadin und in seinen beiden Nachbartälern Bergell und Oberhalbstein in der Epoche dar, in welcher die Planta erstmals in Erscheinung treten.

Zunächst muss noch einmal auf das Hofrecht der bischöflichen Curtis von Zuoz, das sich im Urbar befindet, verwiesen werden.<sup>65</sup> Die Stelle, um die es hier geht, lautet in deutscher Übersetzung: «Wenn immer der Bischof im Lande (Oberengadin) ist, muss er sich im Hause des Meiers in seinem eigenen Raum aufhalten können». Gemeint ist das Gastungsrecht, das der Bischof als Grundherr beanspruchen kann. Auf anderen Höfen gebührt das Gastungsrecht dem Vogt, der im Hofrecht der Curtis von Zuoz natürlich fehlt. Der erwähnte Eintrag im Urbar ist also auch ein Beleg für die Aufhebung der Hochstiftsvogtei im Oberengadin.

Das Gastungsrecht des Grundherrn oder Vogts steht oft mit der Ausübung von Herrschaftsrechten in Verbindung. Hier kommt nun das Ämterbuch ins Spiel. Nach der Erwähnung des Ammanns im Oberengadin folgt die Aussage, der Bischof oder sein Stellvertreter solle zweimal im Jahr in Zuoz zu Gericht sitzen, einmal am Tag des Heiligen Johannes und einmal am Tag des Heiligen Michael. Die Kompetenz des Gerichts umfasst auch todeswürdige Verbrechen.<sup>66</sup> Hier handelt es sich also um das landesherrlich-gräfliche Gericht des Oberengadins. Zuoz ist gräfliche Gerichtsstätte. Dabei ist für einen geistlichen Landesherrn im Mittelalter die Blutgerichtsbarkeit ein Problem, da ihre Ausübung ihm durch das Kirchenrecht verboten ist.<sup>67</sup> Es sind jedoch genügend Beispiele von Reichsbischöfen bekannt, die als weltliche Fürsten wie der Bischof von Chur die Hochgerichtsbarkeit persönlich ausübten. Das Ämterbuch zählt Leistungen auf, die der Hof von Zuoz auf die Gerichtstage hin<sup>68</sup> für die Verköstigung des Landesherrn und seiner Gefolgsleute erbringen muss. Wie beim Vogt steht also das Gastungsrecht des Bischofs oder seiner Vertreter in Zusammenhang mit der Rechtssprechung.

Nützlich wären für die Erforschung der bischöflichen Herrschaftsintensität im von Chur recht weit entfernten Südbünden Itinerarforschungen. Das «Itinerar» bezeichnet den Weg, den ein Herrscher (König, Geistlicher oder weltlicher Fürst)

<sup>64</sup> Dazu Muraro, Vaz, S. 20f.

<sup>65</sup> CD II, Nr. 76, S. 130.

<sup>66</sup> Der Bischof oder sein Beauftragter sprechen auch Recht in Angelegenheiten «an lib oder an gut»: Ämterbuch, S. 46.

<sup>67</sup> Vgl. Hans-Erich Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd.1, Köln 1964, S. 368: Grundsatz: Ecclesia non sicut sanguinem.

<sup>68</sup> Ämterbuch, S. 47.

auf seinen Reisen einschlägt und namentlich die Orte, an denen er sich aufhält und wo er seine Herrschaft ausübt. Wichtig sind dabei die Orte, an denen Urkunden des betreffenden Herrn ausgestellt werden. Sie stellen sich als mehr oder weniger wichtige Herrschaftszentren heraus. Im Oberengadin des 13. und 14. Jahrhunderts urkundet der Bischof in vier von fünf Fällen in Zuoz<sup>69</sup> und einmal auf seiner Burg Guardaval.<sup>70</sup> Im Bergell urkundet der Bischof 1288, 1293 und 1294 in Vicosoprano,<sup>71</sup> wahrscheinlich Sitz des landesherrlichen Gerichts.<sup>72</sup> Zuoz und Vicosoprano sind also im 13. und 14. Jahrhundert als Stätten der Herrschaftsausübung durch den Landesherrn nachweisbar. Wie in Zuoz besitzt der Bischof auch bei Vicosoprano eine standesgemäss Behausung. Die bereits erwähnte Urkunde von 1293 ist ausgestellt «in palacio apud Vicosopranum».<sup>73</sup> Im Gefolge des Bischofs befindet sich auch der Podestà des Bergell, Ulrich. Es ist die erste bisher bekannte Bezeugung des Richters des Bergell und entspricht zeitlich ungefähr jener des Oberengadiner Ammanns.

Der Bischof ist im 14. Jahrhundert im Bergell als Gerichtsherr nachweisbar. 1390 spricht Bischof Hartmann Recht in Vicosoprano in einem Streit zwischen den beiden Bergeller Talteilen Obporta und Unterporta. Vertreter des ersten Talteils ist dabei Conradin Planta, für letzteren der aus einem Prättigauer Niederadelsgeschlecht stammende Peter v. Unterwegen.<sup>74</sup> Dieses Zeugnis ist für das Oberengadin und das Bergell während des 13. und 14. Jahrhunderts das einzige, das den Landesherrn persönlich bei der Ausübung der Rechtssprechung zeigt. Es belegt auch, dass damals der Podestà des Bergells und wohl auch sein Oberengadiner Kollege eng in die bischöfliche Landesherrschaft eingebunden waren. Der Bischof konnte ohne weiteres ihre Kompetenzen wahrnehmen, wenn er persönlich anwesend war. In Streitigkeiten der Gemeinden untereinander waltete sonst der Ammann bzw. Podestà als Richter, wie 1356 Andreas Planta als «ministralis de Sutz» in einem Streit zwischen den Leuten von Sils, Fex, Grevasalvas, St. Moritz und Silvaplana.<sup>75</sup> Wie sehr allerdings die Planta im Rahmen der bischöflichen Herrschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts die beherrschende Familie des Oberengadins geworden sind, zeigt der Umstand, dass das Gericht des Ammanns ausschliesslich aus Personen besteht, die dieser Familie angehören. Wie bereits gesagt, bleibt aufgrund des Quellenmangels und der Fälschung von

<sup>69</sup> 1291: BUB III, Nr. 1221. 1303: CD II, Nr. 106. 1340: CD II, Nr. 271. 1390: Flugi-Katalog, S. 24. Aufzählung wegen Unvollständigkeit des CD eventuell nicht vollständig.

<sup>70</sup> CD III, Nr. 81.

<sup>71</sup> BUB III, Nr. 1180, 1233 und 1243.

<sup>72</sup> Dazu Ämterbuch, S. 44f.

<sup>73</sup> BUB III, Nr. 1233. Zum «Palatium» Burgenbuch, S. 233.

<sup>74</sup> Regesti Bregaglia, S. 56, Nr. 10 und CD IV, Nr. 10.

<sup>75</sup> GA Sils i. E./Segl, Nr.2.

1295 unklar, wie das Ammannsamt an die Planta gelangte. Zwischen 1288 und 1400 sind nur Planta als Inhaber dieses Amtes bezeugt.<sup>76</sup> Für die Periode von 1313 bis 1344 besteht eine Lücke. Es liegen aber keine Hinweise vor, dass sich das Amt während dieser Zeit in anderen Händen befand.<sup>77</sup>

Wie gezeigt, ist der Oberengadiner Ammann seinem Amtsgenossen im Bergell in jeder Beziehung gleich. Die Gerichtsbarkeit in den beiden Tälern ist in gleicher Weise geregelt. Die hohe, d.h. gräfliche Gerichtsbarkeit steht dem Bischof im Oberengadin, wie gezeigt, «ze glycher Wys als in Bergell» direkt zu.<sup>78</sup> Das Bergeller Hochgericht wird bereits im 13. Jahrhundert erwähnt.<sup>79</sup> Clavadetscher meint deshalb, dass dem Podestà des Bergell nur die niedere Gerichtsbarkeit zustehe.<sup>80</sup> Gleiches gilt auch für den Oberengadiner Ammann.<sup>81</sup>

Die «niedere Gerichtsbarkeit» schliesst namentlich die Ausübung des Blutbanns, d.h. die Verhängung von Todesurteilen, aus. Die Befugnisse des Ammanns und des Podestà umfassen lediglich die Zivilgerichtsbarkeit und die Verhängung von Bussen, aber nur bis zu einer gewissen Höhe. Unklar ist allerdings die Gestalt des bischöflichen «Stellvertreters», der anstatt des Landesherrn die hohe Gerichtsbarkeit wahrnehmen soll, wenn der Bischof nicht persönlich Recht spricht. Man kann nicht ausschliessen, dass unter diesen Umständen auch der Ammann des Oberengadins oder der Bergeller Podestà bisweilen das Hochgericht ausübten. Auch die spätmittelalterliche Landesherrschaft kennt ja noch kein Berufsbeamtentum, das sich erst in der frühen Neuzeit herausbildete, wozu es freilich beim Bischof von Chur infolge der Emanzipation seiner Herrschaftsgebiete nicht mehr kam. Im übrigen sprechen auch die lateinischen und deutschen Bezeichnungen für den Oberengadiner Talrichter, nämlich «Minister» oder «Ammann», für seine an sich auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte Funktion. Der «Minister» oder «Ammann» des 13. und 14. Jahrhunderts ist in der dem Bistum Chur benachbarten Ostschweiz ein Beamter des Landesherrn, dem die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit nicht zusteht.<sup>82</sup>

Nebenbei sei noch auf ein interessantes Detail hingewiesen: Die Pontresina nennen sich 1239 und 1276 «cancellarius de Zozio», also «Kanzler von Zuoz». Nun ist aber der rätische Kanzler noch im 13. Jahrhundert als Schreiber oder

<sup>76</sup> 1288 und 1313: Andreas: BUB III, Nr. 1180; Urk. BAC vom 20.12.1313. Druck: CD II, Nr. 221. Anderer Andreas 1344 und 1356: BM 68, Nr. 7; GA Sils i. E./Segl, Nr. 2. Thomas 1367: CD III, Nr. 134. Jakob 1382: CD IV, Nr. 52. Zweiter Jakob 1390 und 1393: GA Bever, Nr. 5; Ebd., Nr. 6.

<sup>77</sup> Zum Problem der Ämtererblichkeit im Territorium des Bischofs von Chur Abs. 2.1.

<sup>78</sup> Ämterbuch, S. 45.

<sup>79</sup> Im Urbar des späten 13. Jahrhunderts: CD II, Nr. 76, S. 120.

<sup>80</sup> Gotteshausbund, S. 29.

<sup>81</sup> S. auch Ämterbuch, S. 44.

<sup>82</sup> Hinweis Otto P. Clavadetscher, s. ferner Meyer, Verwaltung, S. 202f.

Beurkundungsperson beim Grafengericht anzutreffen.<sup>83</sup> Zuoz ist aber, wie gezeigt, Standort des gräflich-landesherrlichen Gerichts für das Oberengadin. Könnte es nicht sein, dass die Pontresina sich deshalb «Kanzler von Zuoz» nennen, weil sie als Grafschaftsschreiber, analog zu den Verhältnissen im Vinschgau, beim Grafengericht in Zuoz aufzutreten haben? Wäre dies der Fall, so stellte die erste Bezeugung des Oberengadiner Talkanzlers von 1239 auch das früheste Zeugnis für Zuoz als Sitz des Grafengerichts für das Oberengadin dar und könnte auf eine weiter zurückgehende Gerichtsorganisation hinweisen.

Der Oberengadiner Ammann ist aber nicht nur im Bereich des Niedergerichts, sondern auch in der Finanzverwaltung seines Amtsbereiches tätig. Dies zeigt sich schon am Beispiel des ersten im Oberengadin bezeugten Ammanns, Andreas Planta. 1313 bescheinigt nämlich<sup>84</sup> der Dompropst Rudolf v. Montfort, der als «Generalvikar» des Bistums Chur damals dessen weltliche Verwaltung leitete, es sei mit Andreas, dem Ammann in Zuoz, über alle Zinsen,<sup>85</sup> Einkünfte und Rechte sowie über die «Stüra» (Steuer) abgerechnet worden. Die von den Zinsen getrennten Einkünfte beziehen sich auf die Einnahmen aus den landesherrlichen Regalien. Sie werden in derselben Urkunde später aufgezählt: Andreas muss dem Dompropst «unseren (des Churer Hochstifts) Teil» der Gamsenjagd abliefern, zusammen mit den Oberengadinern Fischen.<sup>86</sup>

Schliesslich die «Stüra». Die Steuer, im Mittelalter auch «Bede» genannt, taucht seit dem späten 13. Jahrhundert auf. Sie kann vom Landesherrn von allen seinen freien und unfreien Untertanen erhoben werden (ausgenommen, je nachdem, den Adel). Der Ammann von Zuoz ist verpflichtet, sie dem Landesherrn abzuliefern. Die Bede kann in südwestdeutschen Territorien eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Einnahmequelle der einzelnen Landesherren darstellen.<sup>87</sup> Wie gross ihr Gewicht für die Finanzen des Bischofs von Chur war, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht ermittelt werden. Immerhin wird sie durch die Ämterbücher auch im Domleschg fassbar.<sup>88</sup>

Rudolf v. Montfort stellt seine Urkunde in Celerina aus. Er befindet sich also persönlich im Oberengadin, um von Andreas Steuern, grundherrliche Zinsen und übrige Einkünfte einzuziehen. Hierin äussert sich natürlich auch die enge Abhängigkeit des Oberengadiner Ammanns von seinem Herrn. Natürlich standen dem Bischof nicht alle diese Zinsen und Einkünfte zur freien Verfügung. Die Einnah-

<sup>83</sup> 1211 Hezilo von Sent, Kanzler der Grafschaft Vinschgau, beim Grafengericht von Mals, vgl. Martha-ler, Vinschgau, S. 68.

<sup>84</sup> Urk. BAC vom 20.12. Druck: CD II, Nr. 221.

<sup>85</sup> Die grundherrlichen Geld- und Naturalerträge von den Gütern des Bischofs im Oberengadin.

<sup>86</sup> Zur Definition der landesherrlichen Regalien vgl. den Abs. über die Oberengadiner Bergwerke.

<sup>87</sup> Dazu Rösener, Grundherrschaft, S. 131ff.

<sup>88</sup> Ämterbuch, S. 39.

men jener Besitzungen, welche die Planta oder andere als Lehen, Erblehen oder Pfand innehaben, fliessen den jeweiligen Inhabern zu.

Auch auf die Regalien erlaubt die Urkunde einen Blick. Die Jagdrechte etwa müssen gleichfalls teilweise als Lehen oder in anderer Form vergeben gewesen sein. Jedenfalls schuldet Andreas dem Bistum nur einen Teil des Ertrags der Gemsenjagd. Ob er selbst oder andere Mitglieder seiner Familie den anderen Teil des Jagdregals innehaben, ist für das Ende des 13. Jahrhunderts offen.<sup>89</sup> Zum Fischereiregal bleibt anzumerken, dass Andreas davon einen Teil vom Bischof zu Lehen trägt.<sup>90</sup> Damit steht fest, dass bereits einer der ersten bezeugten Planta begonnen hat, auch Einkünfte aus den landesherrlichen Regalien im Oberengadin an sich zu bringen.

Dass der Ammann die Finanzverwaltung seines Amtsbezirkes unter sich hatte, lässt sich nicht nur für das Bistum Chur nachweisen. Auch in den habsburgischen Territorien der Ostschweiz lässt sich das zeigen.<sup>91</sup> Das Zeugnis von 1313 belegt, dass Andreas die Zinsen von den bischöflichen Gütern zu übergeben hatte. Die Urkunde sagt ausdrücklich, es sei mit ihm über «omnibus censibus... in superiori Engadina» abgerechnet worden. Darunter sind sämtliche grundherrlichen Zinsen von den Gütern des Bischofs zu verstehen, soweit sie noch in seiner direkten Verfügungsgewalt standen. Abschliessend lässt sich also festhalten, dass zu Beginn des 14. Jahrhunderts dem Oberengadiner Ammann die Verwaltung sämtlicher grundherrlicher und übriger Einkünfte (Regalien) sowie der Bede übertragen war.

Dass die Ammänner mit der Verwaltung von Bede und Zinsen von den Gütern ihrer Herren betraut waren, lässt sich auch im Oberhalbstein nachweisen. Der Ammann sitzt auf der Burg Reams, wohl in unmittelbarer Nähe des Vogts des Oberhalbsteins, der seinen Amtssitz auf dieser Feste hat. Er wie auch der gleichfalls bezeugte Ammann von Fürstenau mussten im 14. Jahrhundert für den Bischof «Zins und Sturen inlesen», also innerhalb ihres Amtsbereiches Bede und grundherrliche Zinsen einziehen.<sup>92</sup> Die Ammänner des Oberhalbsteins und von Fürstenau sind vom Bischof besoldete Beamte. Über den Reamser Ammann berichtet das Ämterbuch: «Dem (Ammann) git er (der Bischof) ierlichen, nach dem und ains Herrn Gnad ist und der Ammann Arbait hat».<sup>93</sup>

Sozialgeschichtlich wichtig ist die Herkunft der Oberengadiner Ammänner aus der bäuerlichen Oberschicht, welche übrigens in der Ostschweiz ihre Entspre-

<sup>89</sup> Ende 14. Jahrhundert besitzen die Planta mindestens einen Teil des Jagdregals, vgl. Abs. 1.2.3.

<sup>90</sup> Andreas hat 1296 einen Teil der Fischereieinkünfte des St. Moritzersees von den bisherigen Besitzern, den Chamues-ch, gekauft: BUB III, Nr. 1262.

<sup>91</sup> Vgl. dazu Meyer, Verwaltung, S. 200ff.

<sup>92</sup> Ämterbuch, S. 62.

<sup>93</sup> Ämterbuch, S. 107.

chung findet. Hier wie dort steigen solche Familien durch den Dienst beim Landesherrn zuweilen in den Dienstadel auf.<sup>94</sup> Zu fragen bliebe, ob der Churer Bischof sich durch die jährliche Besoldung der Ammänner ansatzweise um die Errichtung einer durch besoldete und absetzbare Beamte ausgeübten Finanzverwaltung bemühte. Traditionell von Adeligen oder Ministerialen besetzte Ämter (Vizedominat) verfügen eher über Amtslehen in Form von Grundbesitz. Geklärt werden müsste auch, ob der Bischof von Chur bewusst ursprünglich nichtadelige Personen zu wichtigen Diensten in seiner Verwaltung heranzog. Dieses Problem könnte aber nur im Rahmen einer breit angelegten Untersuchung gelöst werden, die auch Vergleiche zu anderen spätmittelalterlichen Territorien ziehen müsste.<sup>95</sup>

Der Churer Landesherr verzichtete im Oberengadin und im Bergell darauf, ein ständiges Amt für die Ausübung auch der gräflichen Gerichtsbarkeit zu schaffen. Es stellt sich die Frage, wieweit die Territorialisierung im Herrschaftsgebiet der Bischöfe von Chur fortgeschritten war. Im benachbarten Tirol etwa, zu dem auch der Vinschgau und (allerdings umstritten) das Unterengadin gehören, finden sich seit dem Ende des 13. Jahrhundert «iudices» (Richter), auch «Pfleger» genannt, denen ein bestimmtes Gebiet als Amtsbezirk unterstellt ist. In diesem «Gericht» (in lateinischen Urkunden «iudicium») übt dieser Beamte die gräfliche Gerichtsbarkeit aus. Diese beinhaltet auch die Verhängung der Todesstrafe. Auch die stärkere Schriftlichkeit mag ein Zeichen für die stärkere herrschaftliche Durchdringung des Tirols im Spätmittelalter sein. Allerdings kann Tirol nur bedingt als Vergleich mit dem Churer Territorium dienen, da ersteres in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von seinem Grafen Meinhard II. herrschaftlich besonders stark ausgebaut wurde. Neben dem Ammannsamt gibt es im Oberengadin des 13. und 14. Jahrhunderts ein weiteres Amt, das allerdings neben dem Zuozer «Minister» mit seinen weitgehenden Kompetenzen eher ein Schattendasein zu fristen scheint und nur sehr schwer fassbar ist: Jenes des Viztums (aus dem lateinischen «Vicedominus»). Das Vizedominat ist ein hochmittelalterliches Amt, welches in der Regel von Ministerialen verwaltet wird und im Herrschaftsbereich der Bischöfe von Chur seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar ist. Belegt ist es im Domleschg, Oberengadin, Oberhalbstein, Unterengadin-Vinschgau und in Chur.<sup>96</sup> Im 12. Jahrhundert ist das Vizedominat mit der ihm übergeordneten Hochstiftsvogtei verbunden,<sup>97</sup> die für die Hälfte dieses Jahrhunderts ja auch für das Oberengadin bezeugt ist. Der Viztum sitzt im Gericht des Vogts und übt möglicherweise Kompetenzen im Bereich der niederen Gerichtsbarkeit aus.<sup>98</sup>

<sup>94</sup> Mitt. Otto P. Clavadetscher. Vgl. auch Sablonier, Adel, S. 182ff.

<sup>95</sup> Zu Meinhard II. vgl. seine Biographie von Wiesflecker, Meinhard der Zweite, *passim*.

<sup>96</sup> Marthaler, Vintschgau, S. 176.

<sup>97</sup> Marthaler, Vintschgau, S. 176.

<sup>98</sup> Marthaler, Vintschgau, S.177.

Vielleicht nimmt er auch Aufgaben innerhalb der Verwaltung der bischöflichen Einkünfte wahr. Hier bleibt jedoch vieles offen. Für seinen Dienst erhält der Viztum wie andere früh- und hochmittelalterliche Amtsträger ein Amtslehen.<sup>99</sup>

Welche Pflichten der Oberengadiner Viztum Ende 13./14. Jahrhunderts hatte, lässt sich kaum ermitteln. Inhaber des Amtes waren zunächst die aus dem Domleschg stammenden Dienstleute von Rietberg.<sup>100</sup> 1368 befindet sich der Oberengadiner Vizedominat in den Händen der Planta.<sup>101</sup> Wahrscheinlich ist, dass eine Aushöhlung des Vizedominats zugunsten des Zuozer Ammanns stattfand. Wie gezeigt, verwaltet letzterer zu Beginn des 14. Jahrhunderts sämtliche Grundzinsen des Oberengadins, die Steuer und Teile der Regalien, ganz abgesehen von seinen Gerichtsbefugnissen. Unter diesen Umständen bleibt für den Viztum nicht viel übrig. Vielleicht wiederspiegelt sich dieser Umstand auch im Ämterbuch, das blass lapidar feststellt, im Oberengadin setze der Bischof einen Viztum ein.<sup>102</sup> Über Kompetenzen und Rechte des Amtsinhabers verlautet nichts, während etwa der Domleschger Vizedominus eine recht ausführliche Beschreibung seiner Aufgaben erhält.<sup>103</sup> Immerhin scheint das Amt seinen Inhabern einen gewissen wirtschaftlichen Gewinn geboten zu haben. Das bischöfliche Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt in Samedan einen «Hof des Viztums».<sup>104</sup> Hier dürfte es sich um das Amtslehen oder einen Teil desselben handeln.

Die einzige Kompetenz, die sich im 14. Jahrhundert für den Oberengadiner Viztum fassen lässt, ist die Einziehung der «Fälle», d.h. die beim Tod eines hörigen Zinsbauern fällige Abgabe seiner Familie an den Grundherrn zur Erneuerung der Pacht.<sup>105</sup> Allerdings hatten die Planta vor 1392 bereits einen Teil dieser Abgabe usurpiert. Conradin Planta besass vor 1392 Fälle, «die zu dem Vitztumampt gehörent»,<sup>106</sup> obgleich er selbst das Amt nicht verwaltete. Die allerdings schlecht bekannte Geschichte des Oberengadiner Vizedominats lässt vielleicht die Vermutung zu, dass der Bischof von Chur das in der Regel als erbliches Lehen an Ministeriale bzw. Niederadelige vergebene Amt zugunsten des ursprünglich wohl nicht erblichen Ammannsamtes schwächte. Hier könnte es sich um einen langfristigen, vielleicht schon im 12. Jahrhundert einsetzenden Prozess handeln, bei dem das Hochstift Chur im Zuge seiner eigenen Herrschaftsintensivierung bemüht war, die Vergabe wichtiger Ämter als erbliche Lehen an hochfreie Adelige und Dienstleute bzw. Niederadelige einzuschränken. Dazu gehören die allmähliche Abschaffung

<sup>99</sup> Marthaler, Vintschgau, S. 181.

<sup>100</sup> Ämterbuch, S. 135.

<sup>101</sup> CD III, Nr.140.

<sup>102</sup> Ämterbuch, S. 47.

<sup>103</sup> Ämterbuch, S. 37ff.

<sup>104</sup> CD II, Nr. 76.

<sup>105</sup> Vgl. CD IV, Nr. 165 zu 1392.

<sup>106</sup> CD IV, Nr. 165.

der an hochfreie Adelige verliehenen Hochstiftsvogtei<sup>107</sup> und vielleicht auch die Schwächung der Viztume. Im Oberengadin könnte der ursprünglich aus dem gehobenen Bauernstand kommende und vom Bischof stark abhängige Ammann grosse Teile der einst dem Viztum zustehenden Aufgaben übernommen haben, während in anderen Regionen absetzbare Amtsvögte (Oberhalbstein) und ebenfalls Ammänner an die Stelle von Hochstiftsvögten und Viztumen traten. Dieser Versuch zur Abschaffung der Amtsvergabe als erbliches Lehen durch das Hochstift Chur deutet natürlich auf die Bildung des spätmittelalterlichen Territorialstaates des späten 13. und 14. Jahrhunderts.<sup>108</sup> Diese Entwicklungstendenz kann hier aber nur angedeutet werden und wäre sicher einmal eine eigene Arbeit wert.<sup>109</sup>

Am Ende des 14. Jahrhunderts war nicht klar, ob die Söhne des Oberengadiner Viztums Georg (Schorsch) Planta dieses Amt als Lehen oder als Pfand besaßen. Die bischöfliche Verwaltung war, wie die mancher anderer Herren, nicht in der Lage, den bischöflichen Besitz vom Eigengut des Dienstadels zu unterscheiden. So konnte es dazu kommen, dass bischöfliche Vasallen im Laufe der Zeit Lehen faktisch als eigenen Besitz betrachteten und sie verkauften, verpfändeten oder sogar weiterverliehen, ohne den Bischof um Erlaubnis zu fragen. Ähnliches war bei verpfändeten Gütern oder Rechten möglich, die man unter Umständen als Lehen, d.h. als faktisch erblichen Besitz behalten konnte wie möglicherweise die Söhne von Schorsch Planta. Möglich, aber nicht beweisbar ist, dass Schorschs Söhne sich bewusst unwissend gaben, als die bischöfliche Verwaltung ihnen auf die Finger klopfte. Von der mangelnden Schriftlichkeit der Churer Verwaltung, einem systemimmanenten Übel auch im Spätmittelalter, haben auch kleine Herrschaftsträger stets profitiert, so auch die Planta. Das Ausmass freilich bleibt ungewiss. Doch hat Bischof Hartmann v. Werdenberg um dieselbe Zeit bekannt, ihm sei «nit wol kunt...um die Lehen in dem Engedin».<sup>110</sup> So konnten bischöfliche Lehens- und Amtsträger selbst Pfänder in ihren erblichen Besitz bringen. Die Affäre um das Oberengadiner Vizedominat dürfte kein Einzelfall gewesen sein. Übrigens musste der Bischof auch in diesem Fall nachgeben und den Planta das Amt als erbliches Lehen verleihen. Das Amt blieb von nun an fest in der Familie. Nur bei sehr wichtigen Pfandobjekten wie beispielsweise Burgen bemühte sich das Bistum um eine möglichst schnelle Auslösung.<sup>111</sup>

<sup>107</sup> Dazu für das Oberengadin der Beginn dieses Abschnitts.

<sup>108</sup> Ähnliche Feststellungen bei Marthaler, Vintschgau, S. 177.

<sup>109</sup> Dazu auch Abs. 2.1. dieser Arbeit.

<sup>110</sup> Ämterbuch, S. 134.

<sup>111</sup> Steinsberg blieb kaum ein Jahrzehnt im Besitz der Planta, Castelmur immerhin 50–60 Jahre. Zum Problem der Pfänder vgl. Abs. 2.3. und Kap. 3.

### 1.2.3. Zur Besitzgeschichte der Planta im Oberengadin bis zum frühen 15. Jh.

Im 13. und 14. Jahrhundert ist das Oberengadin das Zentrum des Besitzes und der Rechte der Planta, die hier ihren Haupteinflussbereich haben. Das ändert sich auch nicht im Laufe des 14. Jahrhunderts. Es ist wahrscheinlich, dass namentlich vor ihrem Aufstieg seit dem späten 13. und im 14. Jahrhundert die Planta auch wirtschaftlich ihren Schwerpunkt in Zuoz und Umgebung haben.<sup>112</sup> Dieser Besitz kann nicht allzu klein gewesen sein. Wären die Planta tatsächlich im 13. Jahrhundert Meier der bischöflichen Curtis,<sup>113</sup> so stünde ihnen eventuell der alte Herrenhof zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Doch dies ist spekulativ.

Die erste schriftliche Erwähnung von Grundbesitz der Planta in Zuoz fällt erst ins Jahr 1365.<sup>114</sup> In seinem in diesem Jahr in Bormio erstellten Testament nennt Andreas Planta eine ihm gehörende Wiese. Eine weitere besitzt Ray Planta. Ray ist identisch mit einem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinenden Peter Planta. 1377 tritt ein Konrad Planta als Grundbesitzer in Zuoz auf.<sup>115</sup> Neben ihm werden die Nachkommen eines anderen Konrad genannt, der offenbar vor 1377 verstorben ist.<sup>116</sup> Diesen Erwähnungen geht 1327 eine Verpfändung von zwei Rindern an Conrad Planta durch den Bischof voraus.<sup>117</sup> 1378 ist ausserdem ein Heinrich Planta in Zuoz Inhaber eines ihm vom Bischof verpfändeten Zinslehhens.<sup>118</sup> Diese späten Nennungen dürfen aber nicht zur Vermutung führen, die Planta hätten davor in Zuoz gar keine wichtige Position eingenommen. Für das 13. und teilweise auch für das 14. Jahrhundert fehlen im Oberengadin ausführliche Zeugnisse. Der momentan wohl beste Kenner der Geschichte des Bistums Chur im Mittelalter, der Bündner Mediävist Otto P. Clavadetscher, schätzt, es seien um die 90 % aller im 13. oder 14. Jahrhundert ausgestellten Urkunden verschwunden.<sup>119</sup> Dieser unglückliche Umstand erschwert natürlich jegliche Forschung ganz erheblich. Auch Beziehungen zur übrigen Zuozer Bevölkerung sind selten nachweisbar. 1304 werden zwei Planta unter den Vertretern der Gemeinde Zuoz genannt.<sup>120</sup> Da neben den beiden Planta aber sechs weitere Zuozer auftauchen, sollte man vorsichtig sein, von einer Dominanz der Planta in ihrem Heimatdorf zu sprechen.<sup>121</sup>

<sup>112</sup> Dazu auch Deplazes-Haefliger, Planta, S. 88.

<sup>113</sup> Vgl. dazu den entsprechenden Abs. 1.1.3.

<sup>114</sup> Urk. BAC vom 1.8. 1365. Für die Überlassung einer Kopie danke ich Anna Maria Deplazes.

<sup>115</sup> Anniversari, S. 184.

<sup>116</sup> Anniversari, *ibid.*

<sup>117</sup> CD II, Nr.144.

<sup>118</sup> Ämterbuch, S. 135.

<sup>119</sup> Mitt. Otto P. Clavadetscher.

<sup>120</sup> Abschr. BAC Cart. A, pag. 451.

<sup>121</sup> So auch Deplazes-Haefliger, Planta, S. 89.

Das Ausmass der Plantaschen Besitzungen im Oberengadin wird erst am Ende des 14. Jahrhunderts im Ämterbuch fassbar. Hier wird wird ausgesagt, im Oberengadin besitze das «Gotzhus (Hochstift Chur) vil Hof, Alpen, Zehenden und Guter».<sup>122</sup> Diese alle seien den Planta versetzt, d.h. verpfändet, verpachtet oder verliehen. Auch hier macht sich der im letzten Abschnitt erwähnte Mangel an Schriftlichkeit bemerkbar, von dem die Planta auch profitiert haben müssen.

Von Zuoz aus erwerben die Planta im 13. und 14. Jahrhundert nach und nach Güter und Rechte im ganzen Tal. Dabei verdrängen sie im wesentlichen bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts die übrigen Geschlechter der Oberengadiner Führungsschicht aus ihren Lehen und übrigen Rechten (Kanzleramt!). Die Familie baut sich einen aus Eigengut, Lehen, Pfändern und Zins- und Erblehen bestehenden Besitzkomplex auf. Der Erwerb von Lehen u. U. direkt von Angehörigen des bischöflichen Dienstadels kommt vor und ist sicher eine wichtige Komponente für den Aufstieg der Familie in diese Schicht, auch wenn die finanzielle Bedeutung dieser Lehen nicht immer wichtig ist. Die Einzelheiten der Ausdehnung des Plantaschen Besitzkomplexes seien hier kurz dargestellt.

Zunächst sind es die möglicherweise gleichfalls nicht der Milites-Schicht angehörenden Pontresina, die ihre Stellung als vermutlich einflussreichstes Geschlecht des Oberengadins an die Planta verlieren. Nicht nur das um das Ende des 13. Jahrhunderts kaum mehr sehr bedeutende Amt des Talkanzlers geht an die Planta, sondern auch ein beträchtlicher Teil der Rechte und Einkünfte der Pontresina. 1275 verleiht der Dompropst von Chur mit Zustimmung des Bischofs den ganzen Lämmerzehnten des Oberengadins an Andreas Planta und seine männlichen Erben. Dafür schulden die Planta dem Propst jährlich einen Zins.<sup>123</sup> Doch wie beim Kanzleramt 1244 wurde auch diese Belehnung nicht verwirklicht. Erst 1296 verkauft Kaspar von Pontresina Andreas einen Teil desselben Lammlehens, den er vom Domkapitel zu Lehen trägt. Die Pontresina haben sich also im Besitz dieses Zehntens halten können. 1297 schliesslich verkaufen Kaspar und seine beiden Brüder, die Meier von Pontresina, Andreas Planta weitere drei Lämmer aus diesem Zehnten.<sup>124</sup> Das Domkapitel wird dabei ausdrücklich als Lehensherr genannt.

Dass die Planta das Kanzleramt, Lämmer- und weitere Zehnten doch noch in ihren Besitz bringen konnten, hängt auch mit der deutlich sichtbar werdenden Verarmung der Pontresina am Ende des 13. Jahrhunderts zusammen. Davor hatte die Familie das ihr 1244 entzogene Kanzellariat und den ihr 1275 gleichfalls abgesprochenen Oberengadiner Lämmerzehnten halten können. Doch in den

<sup>122</sup> Ämterbuch, S. 134.

<sup>123</sup> BUB III, Nr. 1061. Zum Problem der Oberengadiner Zehnten Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 37f.

<sup>124</sup> BUB III, Nr. 1271.

1290er Jahren waren die Pontresina nicht mehr in der Lage, ihre Ämter, Rechte und Güter zu behaupten. Davon profitierten nicht nur die Planta, sondern auch die aus dem Bergell stammenden bischöflichen Ministerialen von Castelmur, die 1304 ein Lehen der Pontresina erhielten.<sup>125</sup> Die Castelmur waren auch sonst in Sils und Umgebung begütert. Die Pontresina verschwinden kurz danach aus der Oberengadiner Geschichte.<sup>126</sup> Die Familie ist von den Planta, aber auch von anderen Geschlechtern aus ihrer Stellung verdrängt worden. 1296 schliesslich erwerben die Planta von den Chamues-ch Fischlehen im St. Moritzersee.<sup>127</sup>

Eine wirtschaftlich recht starke Stellung dürften die Planta im Dorf *Sils-Maria* und dessen Umgebung eingenommen haben. 1282 verkauft Rudolf v. Ruschenberg ein bischöfliches Lehen am Silsersee, eine Wiese und eine Scheune, an Andreas Planta.<sup>128</sup> Es ist der erst sicher nachweisbare Besitz der Planta in diesem Dorf. Wichtig ist, dass Andreas hier Inhaber eines Lehens und Rechtsnachfolger eines Kleinadeligen wird.<sup>129</sup> Ökonomisch gesehen war der Lehensbesitz für Andreas und seine Nachkommen kaum sehr bedeutend. Andreas besass 1304, abgesehen vom Kanzleramt, bloss zwei belegbare Lehen. Neben dem Ruschenberger Lehen erwarb er nämlich 1304 von den Castelmur ein weiteres, welches gleichfalls bei Sils lag.<sup>130</sup>

Der Besitz der Planta in Sils und Umgebung muss recht bedeutend gewesen sein. 1370 verkauft Conradin v. Marmels hier eine «Mayoria»/«villicatio».<sup>131</sup> Mit «villicatio» kann ein ehemaliger Herrenhof (Meierhof), aber auch eine ursprünglich von diesem abhängige Manse (ursprünglich Hof eines vom Herrenhof abhängigen Bauern) gemeint sein.<sup>132</sup> Die Urkunde von 1370 nennt als ehemaligen Besitzer der Silser «Mayoria» Sker (Schwigger) Planta, von dem dann die Marmels den Hof erworben hätten. Die näheren Umstände der Erwerbung des Hofes durch die Planta sind nicht bekannt. Schwicker ist ein Enkel des Ammanns Andreas, der Ende 13./Anfang 14. Jahrhundert auch in Sils aktiv war.<sup>133</sup> Es wäre demnach gut möglich, dass Andreas auch die «Mayoria» von 1370 gekauft hat. Einen zweiten «Meierhof» besitzt 1437 Conradin Planta im Weiler Grevasalvas, der noch auf dem Gebiet der Gemeinde Sils liegt.<sup>134</sup> Die

<sup>125</sup> CD II, Nr. 107. Das Lehen liegt in Curtins im Fextal, einem Seitental des Oberengadins bei Sils-Maria.

<sup>126</sup> Letzte Erwähnung 1307: BM 1968, S. 65.

<sup>127</sup> BUB III, Nr. 1262.

<sup>128</sup> BUB III, Nr. 1107.

<sup>129</sup> Die Ruschenberger aus dem Oberhalbstein sind aus der vazischen Ministerialität hervorgegangen, haben aber im 13. Jahrhundert auch Beziehungen zum Hochstift Chur: Vgl. Burgenbuch, S. 71.

<sup>130</sup> Or. KAOE, Nr. 6.

<sup>131</sup> Or. GA Sils i.E./Segl, Nr. 3.

<sup>132</sup> Dass eine Manse als «villicatio» bezeichnet sein kann, ergibt sich aus dem bischöflichen Urbar: CD II, S. 127.

<sup>133</sup> Deplazes-Haefliger, Planta, S. 118.

<sup>134</sup> Urk. StAGR AI/18a Z/I.

Urkunde erwähnt ausserdem eine «domina Ursula», die offenbar gleichfalls Besitzrechte an diesem Hof hat. Sie ist verheiratet mit dem Ritter Conradin von Marmels. Da Ursula mit einem Planta Anteil am gleichen Gut hat, könnte sie ebenfalls dieser Familie angehören.<sup>135</sup> Im gleichen Jahr ist Grundbesitz der Planta auf der bei Sils liegenden Halbinsel «Chasté» belegt.<sup>136</sup> Gleichfalls im 14. Jahrhundert besass die Familie auch in einem kleinen Seitental des Oberengadins bei Sils, dem Fextal, Land. 1411 sind die Erben des verstorbenen Johannes Planta als Grundbesitzer im Fextal bezeugt.<sup>137</sup>

Für *Sils* und seine Umgebung (Grevasalvas, Fextal) ist die Überlieferungslage für das 14. und das frühe 15. Jahrhundert besser als in den meisten anderen Oberengadiner Dörfern. Darum darf man aber aus dem relativ umfangreichen in Sils bezeugten Besitz der Planta nicht schliessen, die Familie sei in anderen Ortschaften weniger begütert gewesen. Gerade für die hier behandelte Epoche fehlen dort vielfach die Zeugnisse.

In *Samedan* bringt das Jahr 1289 einen für die Familie wichtigen Güterkauf. Der Ammann Andreas erwirbt vom Churer Domkapitel mehrere «colonia» in Samedan.<sup>138</sup> Eine «colonia» ist ein zinspflichtiger Bauernhof, der als Zins- oder Erblehen an unfreie Bauern ausgegeben wird. Andreas wird ermächtigt, die Höfe zu verpachten. Nicht ganz klar ist, ob Andreas auch die sicherlich auf diesen Höfen sitzenden Eigenleute des Domkapitels kauft. Bei Gütertransaktionen im Mittelalter werden Eigenleute, die mit dem Land verkauft werden, nicht immer gesondert aufgeführt. Die Frage muss also offen bleiben. Der Kauf mehrerer «colonia» gleichzeitig stellt im 13. Jahrhundert für einen wahrscheinlich nicht unbeträchtlichen Teil des churbischöflichen Dienstadels ein Geschäft dar, das man sich nicht ohne weiteres leisten kann. Wenn Andreas 1289 in der Lage ist, sich einen solchen Kauf zu leisten, zeigt dies, dass seine finanziellen Verhältnisse mindestens denen eines nicht übermäßig begüterten Niederadeligen entsprachen oder ihnen sogar überlegen waren.

In *Bever* liegen zwischen 1393 und 1406<sup>139</sup> insgesamt drei Zeugnisse vor, die Grundbesitz eines Friedrich Planta in dieser Ortschaft bezeugen. Friedrich muss im Oberengadin wirtschaftlich eine recht bedeutende Stellung gehabt haben. Er besass ferner verschiedene bischöfliche Lehen im Unter- und Oberengadin, darunter auch einen Teil des Jagdregals im Oberengadin, nämlich das Federspiel, und einen Anteil am Oberengadiner Bergregal.<sup>140</sup> Dies beweist, dass die Planta spä-

<sup>135</sup> Zum Konnubium Planta-Marmels Abs. 4.1.

<sup>136</sup> Or. GA Sils i.E./Segl, Nr. 15 und 16.

<sup>137</sup> Or. GA Sils i.E./Segl, Nr. 7.

<sup>138</sup> BUB III, Nr. 1201.

<sup>139</sup> GA Bever, Nr. 4 und 6 sowie Urk. BAC vom 4.10.1406.

<sup>140</sup> Ämterbuch, S. 135f.

testens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Jagdregal im Oberengadin mindestens teilweise besassen.

Bedeutenderen Grundbesitz könnten die Planta schliesslich auch im Dorf *Chamues-ch* besessen haben. Um 1378 erhält ein Andreas, Sohn des Thomas «de Turri de Gamogaschg», vom Bischof diverse Zinslehen, dabei u.a. einen Anteil am Oberengadiner Kornzehnten, den schon seine Vorfahren von der Churer Kirche besessen hätten.<sup>141</sup> Für eine Zugehörigkeit dieses Andreas zur Familie Planta spricht aber zusätzlich, neben seinem Vornamen, dass er 1378 einen Anteil am Kornzehnten des Oberengadins bis Samedan erbt. Dieses Zinslehen befand sich damals in den Händen der Planta.

Ökonomisch wichtig sind auch die landesherrlichen *Regalien*. Bei ihnen handelt es sich um Jagd- und Fischereirecht, Ausbeutung der Wälder, Erhebung von Zöllen und die Erträge von Metallen. Die Vergabe von Einkünften aus Regalien durch den Landesherrn ist in der mittelalterlichen Herrschaftspraxis üblich. So sind im Oberengadin auch diese Rechte während des 13. und 14. Jahrhunderts zum grossen Teil an die Planta gefallen.<sup>142</sup>

Der erste belegbare Erwerb von Einkünften aus landesherrlichen Regalien ist der bereits mehrfach erwähnte Kauf von Fischlehen im St. Moritzersee von der Familie von Chamues-ch durch den Ammann Andreas Planta 1296.<sup>143</sup> Die angebliche Belehnung des Andreas mit den Seen von St. Moritz und Staz<sup>144</sup> durch Bischof Friedrich von Chur im Jahre 1288 ist allerdings eine Fälschung.<sup>145</sup> Dennoch befindet sich das Fischereiregal des Oberengadins am Ende des 14. Jahrhunderts zu einem grossen Teil in den Händen der Planta, wozu auch ein beträchtlicher Teil der Einkünfte aus dem Silsersee gehört.<sup>146</sup> Diese Fischeinkünfte sind an mehrere Oberengadiner verpachtet, unter ihnen auch Bartholomäus und Ital Planta. Der Besitz von Erb- und Zinslehen durch die Planta ist nicht überraschend. Auch Niederadelige besitzen bereits im 13. Jahrhundert wie Bauern Pachtgüter und werden in Zinsrödeln (Güter- und Abgabenverzeichnisse) völlig selbstverständlich neben den zinspflichtigen Bauern aufgeführt.<sup>147</sup> Allerdings versuchten die Planta Ende des 14. Jahrhunderts, dem Landesherrn die ihm zustehenden Fischzinsen zu verweigern, mussten aber schliesslich nachgeben.<sup>148</sup> Deplazes-Haefliger sieht darin zu Recht ein Ergebnis der Emanzipation der Fami-

<sup>141</sup> Ämterbuch, S. 137.

<sup>142</sup> Zum Bergregal des Oberengadins vgl. Abs. 2.4.

<sup>143</sup> BUB III, Nr. 1262.

<sup>144</sup> BUB III, Nr. 1179.

<sup>145</sup> Dazu Abs. 1.2.1.

<sup>146</sup> Ämterbuch, S. 134.

<sup>147</sup> Vgl. Planta, Deutscher Orden, S. 110 am Beispiel des Zinsrödels der Deutschordenskommende Andlau im Südelsass.

<sup>148</sup> Ämterbuch, S. 134.

lie, die sich durch den Erwerb beträchtlicher Teile der bischöflichen Einkünfte von ihren Abgabepflichten losgekauft habe.<sup>149</sup> Dieser langfristige Emanzipationsprozess der Planta bleibt natürlich nicht auf die Regalien beschränkt. Wie gezeigt, fiel ihnen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch der faktisch wohl erbliche Besitz des Ammannamtes zu. Vor der endgültigen Loslösung des Oberengadins von seinem bischöflichen Landesherrn durch die Einführung der Reformation im 16. Jahrhundert blieb die Abhängigkeit der Planta vom Bischof allerdings bestehen. Als mehrere Mitglieder der Familie 1455 Fischereirechte im Silsersee verpachteten, geschah dies unter ausdrücklichem Vorbehalt der bischöflichen Rechte, für deren Respektierung die Planta Pfänder einsetzten.<sup>150</sup>

Aus der in Abs. 1.2.3. bereits besprochenen Urkunde von 1313<sup>151</sup> geht hervor, dass der Bischof damals einen Teil des Jagdregals nicht mehr innehatte. Andreas muss Rudolf v. Montfort nämlich nur einen Teil des Ertrags aus der Gemsenjagd auszahlen. Der andere stand dem Bistum demnach nicht mehr zu. Dass hier die Planta, möglicherweise sogar Andreas selbst, als Inhaber in Frage kommen, versteht sich aufgrund der Macht- und Besitzverhältnisse im Oberengadin von selbst. Wie bei so vielen Fragen bleibt es leider auch hier bei reinen Vermutungen. Immerhin besitzt am Ende des 14. Jahrhunderts Friedrich Planta als Lehen einen Teil des Oberengadiner Federspiels.<sup>152</sup> Da Lehen oder Zinslehen oft von mehreren Leuten, u.U. aus derselben Familie, besessen werden können, wäre es denkbar, dass die Planta in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen grösseren Teil des Jagdregals im Oberengadin oder sogar das ganze besassen und unter sich aufgeteilt hatten.

Soweit ersichtlich, steht der Ammann Andreas auch am Anfang des Erwerbsprozesses landesherrlicher Regalieneinkünfte durch die Planta. Solche Rechte können, wie am Beispiel der Fischereieinkünfte gezeigt, auch an andere Untertanen des Bischofs vergeben werden. Der Unterschied zwischen ihnen und den Planta liegt aber im quantitativen Anteil.

Am Schluss dieses Abschnitts sei noch darauf hingewiesen, dass nicht alle Planta den Aufstieg des Ammanns Andreas und seiner Söhne mitgemacht haben. Es gibt durchaus Angehörige der Familie, die sich ökonomisch und sozial nicht oder nur wenig von den übrigen Oberengadinern unterscheiden. So ist in Samedan ein ganzer Zweig der Planta nachweisbar, der kaum der Oberengadiner Führungs- schicht angehört haben dürfte. 1327 erscheint hier ein Christoph Planta, der von der Gemeinde eine Mühle und etwas Land pachtet.<sup>153</sup> Christoph ist also Müller,

<sup>149</sup> Deplazes-Haefliger, Planta, S. 86.

<sup>150</sup> StAGR AI/18aZ/I Nr. 14.

<sup>151</sup> CD II, Nr. 221.

<sup>152</sup> Ämterbuch, S. 136.

<sup>153</sup> Or. GA Samedan, Nr. 1.

der zu seinem Unterhalt wohl noch etwas Landwirtschaft treibt. Er hat einen Bruder namens Peter, der 1327 unter den Vertretern der Gemeinde auftritt. 1320 ist gleichfalls unter den Gemeindevertretern von Samedan Jakob Planta bezeugt.<sup>154</sup> Spätere Zeugnisse zum Samedaner Zweig liegen nicht vor. Die Urkunden von 1320 und 1327 zeigen die Samedaner Planta als wohl angesehenes Bauerngeschlecht, dessen Angehörige als Vertreter ihrer Heimatgemeinde auftreten können. Die Samedaner Planta stehen auch in Kontakten zu ihren Zuozer Verwandten, für die der Vater Christophs, Jakob, und der Vater des jüngeren Jakob von 1320, Hartmann, mehrfach als Zeugen auftreten.<sup>155</sup> Sie erweisen damit den Zuozern, namentlich dem Ammann Andreas, einen Dienst, der unter zum gleichen Familienverband gehörenden Personen völlig selbstverständlich ist. Kurz nach 1300 brechen die Kontakte aber ab. Hat dies damit zu tun, dass die Zuozer Planta wenigstens teilweise in ein neues soziales Beziehungsfeld und damit auch in einen neuen Familienverband eintraten, zu dem immer mehr Niederadelige gehörten?<sup>156</sup> Von einer Zugehörigkeit zur Schicht der Herrschaftsträger des Landesherrn kann bei den Samedaner Planta aber nicht gesprochen werden. Dieser Umstand zeigt, dass der seit Mitte/Ende des 13. Jahrhunderts einsetzende Aufstieg der Familie nicht alle ihre Mitglieder betroffen hat. Deplazes-Haefliger betont zu Recht, dass nicht alle Planta sich wesentlich von den anderen Oberengadinern abhoben.<sup>157</sup> Doch die grösste Bedeutung der wohlhabenderen Familienmitglieder, namentlich ihre grösste, wenn auch damals noch nicht zu überschätzende «Herrschaftsnähe», d.h. die Verbindung zum Bischof, bringt es mit sich, dass diese Personen viel häufiger in den Urkunden ihrer Zeit erwähnt werden.<sup>158</sup>

Doch auch im späteren 14. und im 15. Jahrhundert wäre es falsch, «die» Planta in corpore als einflussreiches, wohlhabendes Geschlecht zu sehen. So gab es 1365 den verschuldeten Maxius Planta, der auf die Hilfe seines Verwandten Andreas angewiesen war und sie in dessen Testament auch erhielt. Im 15. Jahrhundert lebte in Guarda ein Schmied namens Nuttin Planta.<sup>159</sup> Die frühe Geschichte der Planta zeugt auch von der sozialen Mobilität der Bündner Gesellschaft im 13. und 14. Jahrhundert. Die Planta sind nicht das einzige Geschlecht, das aus wahrscheinlich bäuerlichen Verhältnissen in die Schicht der landesherrlichen Herrschaftsträger aufsteigt.<sup>160</sup>

<sup>154</sup> Or. GA Celerina, Nr. 1.

<sup>155</sup> Jakob, Vater Christophs, 1294 für den Ammann Andreas: BUB III, Nr. 1236. 1296 wieder für Andreas: BUB III, Nr. 1260. 1297 für Andreas und seinen gleichnamigen Sohn: BUB III, Nr. 1271. 1302 für Conrad Planta, Sohn des Ammanns Andreas: CD II, Nr. 102. Hartmann in der Urkunde von 1297.

<sup>156</sup> Vgl. dazu Kap. 4.

<sup>157</sup> Deplazes-Haefliger, Planta, S. 101.

<sup>158</sup> Zur Frage der Herrschaftsnähe zum Bischof Abs. 2.1. und 2.2.

<sup>159</sup> Campell, Geschichte, B. 1, S. 72.

<sup>160</sup> Vgl. das Beispiel der Unterengadiner Moor in Abs. 1.3.

### 1.3. Besitz und Rechte ausserhalb des Oberengadins

Neben dem Oberengadin und dem schon im 13. Jahrhundert bezeugten Grundbesitz der Familie im Bergell ist das nördöstlich ans Oberengadin angrenzende *Unterengadin* die für die Planta wichtigste Region.

Die Festsetzung der Planta im Unterengadin erfolgt zunächst durch den Erwerb von Pfändern und Eigengut aus den bischöflichen Besitzungen in Zernez (später Sitz eines der bedeutendsten Zweige der Familie, der Linie Wildenberg). Es sind Conrad Planta und sein Vater, der Ammann Andreas, die zwischen 1288 und 1302 den ersten Güter- und Einkünftekomplex ihrer Familie in Zernez begründen.<sup>161</sup> Als Zeichen für eine selbstständige Aktivität der Planta in Zernez darf der Kauf von Grundbesitz durch Conrad Planta 1302 gewertet werden.<sup>162</sup> Bei einer Verpfändung 1293<sup>163</sup> tritt Conrad zudem als «Fidelis», d.h. als Vasall, des Bischofs auf. Konrad präsentiert sich also sozusagen offiziell als Lehensträger seines Herrn, gleich wie ein Angehöriger des Kleinadels. Dies zeigt die fortschreitende Angleichung der Planta an den Ritteradel, die sich auch im Umstand zeigt, dass nur kurze Zeit später (1320) ein Planta als Ritter auftritt, 1338 mehrere Planta als «Vasalli» des Bischofs im Puschlav erscheinen und ein Neffe Conrads namens Andreas vor 1331 eine Niederadelige heiratet.<sup>164</sup>

Das Hochstift Chur seinerseits hatte seine Zernez Güter Ende des 13. Jahrhunderts von den Edelfreien von Wildenberg erworben.<sup>165</sup> Diese Herren verfügen im 13. Jahrhundert in Zernez über einen Turm und einen Hof, um den sich ihre Güter gruppieren.<sup>166</sup> Dieser Turm und wohl auch der ehemalige, hochmittelalterliche Hof sind die direkten Vorläufer des neuzeitlichen Planta-Schlosses gleichen Namens.<sup>167</sup> Im Jahre 1377 befand sich der Hof «Wildenberg» aber als bischöfliches Erblehen in der Hand einer Bauernfamilie.<sup>168</sup> Oft hat sich aus solchen «Curtes» eine Steinburg entwickelt. Dazu ist es beim Wildenberger Hof nicht ganz gekommen: Die Herren v. Wildenberg bauten sich lediglich einen Turm. Wann genau die Planta Turm und Hof Wildenberg erwarben, ist nicht bekannt. Doch muss es wohl zwischen 1377 und 1422 erfolgt sein. 1422 er-

<sup>161</sup> 1288 Zernez Zehnten vom Ammann Andreas Planta und den Moor gekauft: BUB III, Nr. 1180. 1293 und 1296 Verpfändungen an Conrad Planta, Sohn des Andreas: BUB III, Nr. 1234 und 1264.

<sup>162</sup> CD II, Nr. 102.

<sup>163</sup> BUB III, Nr. 1293.

<sup>164</sup> Deplazes-Haefliger, Planta, S. 116 und Abs. 4.1. dieser Arbeit.

<sup>165</sup> Aus dem Bündner Oberland, Benennung nach der gleichnamigen Burg bei Falera: Burgenbuch, S. 82. Zu den bischöflichen Käufen in Zernez vgl. BUB III, Nr. 1180 vor 1288. 1293 spricht Bischof Berthold von Chur von «curie nostre» in Zernez: BUB III, Nr. 1293.

<sup>166</sup> Hof als Mittelpunkt der Hofherrschaft; vgl. Abs. 1.1.3.

<sup>167</sup> Dazu auch Burgenbuch, S. 210.

<sup>168</sup> CD III, Nr. 200 und 201. Ferner Ämterbuch, S. 143.

scheint nämlich Conrad Planta, Sohn des Georg, als erster in Zernez wohnhafter Planta, von dem man Kunde hat.<sup>169</sup>

In der Mitte des 16. Jahrhunderts erwähnt der bekannte Bündner Chronist Campell in seiner «topographischen Beschreibung» Rätiens in Bezug auf Zernez auch den alten Wildenberger Turm, an den sich nunmehr ein dreigliedriges Gebäude anschliesse.<sup>170</sup> Aus dieser Quelle geht zudem hervor, dass mindestens der Grossvater des zu Beginn des 16. Jahrhunderts geborenen Johannes v. Planta-Wildenberg, Herrn zu Rhäzüns, auf dem Turm lebte. Anfang/Mitte des 16. Jahrhunderts kann man den Komplex als «Schloss» bezeichnen. Wildenberg, wie es uns im 16. Jahrhundert in Campells Bericht entgegentritt, ist aber nicht die Burg einer niederadeligen Familie des Bistums Chur, sondern der herrschaftliche Wohnsitz einer aristokratischen Familie der Drei Bünde, die aus dem Niederadel des Bistums Chur hervorgegangen ist wie so viele andere Herrengeschlechter der rätischen Republik. Der Ausbau Wildenbergs fällt zeitlich zusammen mit dem Kauf oder Umbau anderer mittelalterlicher Burgen oder Türme durch die Führungsschicht des jungen Dreibündestaates.<sup>171</sup>

In Bezug auf Zernez mögen auch einige Bemerkungen zur dort heimischen Familie Moor angebracht sein, die 1288 mit Andreas dort einen Zehnten kauft. Die Moor gehören im 13. Jahrhundert, wie die Planta und möglicherweise die übrige Führungsschicht des Oberengadins, zur Gruppe der «nichtadeligen» Herrschaftsträger des Churer Bischofs. Ein in einer Urkunde von 1296 nicht nur nach einem bischöflichen Ritter, sondern auch nach Angehörigen der Familien Planta und Samedan als Zeuge genannter Egeno Moor<sup>172</sup> kann kaum adeligen Standes sein. 1283 ist ein Egeno Moor Lehensmann des edelfreien Joseph v. Matsch aus dem Vinschgau, von dem er zusammen mit dem aus der churbischöflichen Ministerialität stammenden Conrad v. Susch ein Drittel einer Alp zu Lehen trägt.<sup>173</sup> Wüsste man aus anderen Quellen<sup>174</sup> nicht, dass die Moor ursprünglich nicht dem südbündnerisch-vinschgauischen Niederadel angehören, wären sie hier von den niederadeligen Vasallen des Matschers kaum zu unterscheiden. Doch 1311 tritt ein Moor als Ritter auf.<sup>175</sup> Offenbar ist mindestens Teilen der Familie um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert der Aufstieg in den kleinen Adel des Bistums Chur gelungen. Gleich wie die Angehörigen der Oberengadiner Führungsschicht und die kleineren Dienstleute des Bischofs bewohnt das Geschlecht einen Stein-

<sup>169</sup> BAC Cart K, fol. 434v–435v.

<sup>170</sup> Geschichte I, S. 79.

<sup>171</sup> Zur frühneuzeitlichen Bautätigkeit der Bündner Oberschicht Färber, Herrenhäuser, S. 184ff.

<sup>172</sup> BUB III, Nr. 1264.

<sup>173</sup> TLA Innsbruck, Urk. SchlossA Dornsberg vom 13.5.

<sup>174</sup> Zeugenliste von 1296!

<sup>175</sup> Burgenbuch, S. 209 und CD II, Nr. 144.

turm in Zernez, der in die Mitte des 13. Jahrhundert datiert werden kann.<sup>176</sup> Die soziale Integration der Familie oder Teilen von ihr in den Niederadel im frühen 14. Jahrhundert erfolgt dann ungefähr zur gleichen Zeit wie bei den Planta. Im 15. Jahrhundert walten die Moor als bischöfliche Lehensträger und Kastellane auf Remüs.<sup>177</sup> Ansonsten aber stammt der grösste Teil der churbischöflichen Herrschaftsträger im Unterengadin aus der Ministerialität. Im Unterengadin sind dies zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Remüs, Susch, Schegg, Lavin und vielleicht die a Porta. Doch wie das Beispiel der Moor zeigt, ist auch im Unterengadin die Ministerialität nicht der einzige Ursprung des spätmittelalterlichen Dienstadels.

Doch auch schon vor 1350 bleiben die Planta im Unterengadin nicht auf Zernez und seine Umgebung beschränkt. Bereits 1303 tritt in Gonda, einer heute nicht mehr bestehenden Siedlung zwischen Lavin und Guarda, der bereits erwähnte Conrad Planta als bischöflicher Lehensträger auf.<sup>178</sup> 1326 verpfändete Bischof Johannes Pfefferhard den grossen Zehnten von Taufers im Münstertal an Conrad und seinen Bruder gegen ein beträchtliches Darlehen von 100 Mark.<sup>179</sup> Diese Verpfändung, bei weitem nicht die einzige dieses Bischofs, steht sicher im Zusammenhang mit den schweren Konflikten der Bischöfe von Chur mit der damals mächtigsten Familie ihrer Diözese, den Freiherren v. Vaz, schon vor Pfefferhards Amtsantritt 1325.<sup>180</sup> Bischof Johannes war in den 1320er Jahren mehrmals gezwungen, bei den Planta und natürlich auch bei anderen Herrschaftsträgern Darlehen aufzunehmen.<sup>181</sup>

Im Unterengadin selbst blieb die Lage in dieser Zeit ruhig. Der Graf v. Tirol, damals König Heinrich v. Böhmen, unterhielt gute Beziehungen zum Hochstift Chur. Als Bischof Johann 1331 ermordet wurde, folgte ihm Ulrich V. Ribi nach. 1331/32 kam es aus ungeklärten Gründen zwischen Bischof und Heinrich v. Böhmen zu Auseinandersetzungen im Unterengadin. Dabei wurden Johannes (vielleicht identisch mit dem seit den 1320er Jahren bezeugten Ritter gleichen Namens) und seine Brüder Friedrich und Konrad Planta materiell geschädigt. Worin dieser Schaden bestand oder welche Besitzungen und Rechte der Planta davon betroffen waren, geht aus dem 1332 zwischen dem Bischof von Chur und dem damaligen Grafen von Tirol, König Heinrich von Böhmen, für ihre Untertanen geschlossenen Friedensvertrag nicht hervor.<sup>182</sup> Dabei verleiht der Bischof den drei Planta auf drei Jah-

<sup>176</sup> Burgenbuch, S. 208.

<sup>177</sup> Vgl. Burgenbuch, S. 213.

<sup>178</sup> CD II, Nr.106. Zur Identifizierung und Lokalisierung Gondas vgl. auch Urs Clavadetscher, Wüstung Gonda, S. 92f.

<sup>179</sup> Or. BAC vom 30.6. 1326. Druck: CD II, Nr. 204 und 205.

<sup>180</sup> Dazu Pieth, Geschichte, S. 70 und Muraro, Vaz, S. 145ff.

<sup>181</sup> CD II, Nr. 287, 289 u.a. Zu weiteren Verpfändungen vgl. Mayer, Bistum Chur I, S. 344.

<sup>182</sup> Or. BAC vom 12.2. 1332. Für die Überlassung einer Kopie danke ich Anna Maria Deplazes-Haefliger.

re den Zoll ob Pontalt, d.h. im Oberengadin.<sup>183</sup> Einen weiteren Zoll bekommen die drei im Unterengadin vom Grafen von Tirol gleichfalls auf drei Jahre. Der Graf stimmt der Erhebung eines Zolls in Susch für jene Kaufleute zu, die die Route nach Davos, also nicht über das Oberengadin, einschlagen. Gemeint ist damit die Handelsroute vom Unterengadin über den Flüelapass nach Davos.<sup>184</sup> Man könnte dabei auch an den regionalen Handel denken, etwa an Händler aus dem Vinschgau oder dem Tirol, die den Flüela als Passübergang für ihren Weg nach Chur benutzen mochten. Ein weiteres, wichtiges Recht, das die Planta von den Tiroler Grafen erhalten, ist das Bergwerksregal des Unterengadins. Es fällt der Familie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu und wird in Abs.2.4. behandelt.

Nach einem erfolglos verlaufenen Krieg gegen den Grafen von Tirol, Ulrich v. Brandenburg, musste Bischof Ulrich Ribi von Chur 1348 den Planta seine Burg Steinsberg bei Ardez um 150 Mark verpfänden.<sup>185</sup> Diese Summe haben die Planta dem Bischof während seiner Gefangenschaft in Tirol geliehen, wodurch «das Capittel ze Cur in grossen Schaden kome[n] wäre». Doch bereits Ende der 1350er Jahre befindet sich die Burg wieder in den Händen ihres Eigentümers.<sup>186</sup> Steinsberg war aber nicht das einzige Pfand der Planta in Ardez. Im Güterrodel des Vogtes Ulrich IV. v. Matsch aus den Jahren 1369–1371 ist bezeugt, dass die Planta in Ardez vom Kloster Müstair einen Hof zu Pfand besassen.<sup>187</sup>

Im südlichen Nachbartal des Oberengadin, dem *Bergell*, haben sich die Planta im 14. Jahrhundert eine zeitweise recht bedeutende Stellung aufgebaut. Zu Recht zählt Clavadetscher sie zu den Bergeller Vasallengeschlechtern.<sup>188</sup> Die Position der Planta im Bergell beruht allerdings vorwiegend auf Zeitlehen<sup>189</sup> und Pfändern bzw. verpachteten Einkünften,<sup>190</sup> die im Kap. 3 und in Abs. 2.3. näher behandelt werden. Erbliche Lehen oder Pachtgüter und Allodien lassen sich nicht nachweisen. In Bergeller Ämtern (Podestà) sind die Planta im 14. Jahrhundert nicht anzutreffen. Diese Beobachtungen warnen davor, die Plantasche Stellung im Bergell zu überschätzen. Trotz gewissen Rechten errangen die Planta sich im Spätmittelalter im Bergell auf Dauer keine sehr wichtige Stellung. Die wichtigsten Besitztümer, Rechte und Ämter blieben in der Hand der einheimischen Führungsschicht, wobei Rivalitäten zwischen ihr und den Planta gar nicht ausgeschlossen sind.<sup>191</sup>

<sup>183</sup> Zur Frage der an die Planta verliehenen Zölle im Oberengadin und Bergell Abs. 2.3.

<sup>184</sup> Dazu Schnyder, Handel I, S. 7.

<sup>185</sup> CD II, Nr. 324.

<sup>186</sup> Burgenbuch, S. 194.

<sup>187</sup> Auslösung durch den Vogt von Müstair, Ulrich v. Matsch: Rodel von Ulrich v. Matsch, gedruckt in: Jecklin, F. (Hrsg.), Land und Leute des Unterengadins, S. 16.

<sup>188</sup> Burgenbuch, S. 228.

<sup>189</sup> Turm von Vicosoprano.

<sup>190</sup> Burg Castelmur und Zoll.

<sup>191</sup> Vgl. beispielsweise Kap. 3 zu den Ereignissen um den Turm von Vicosoprano.

Der erste nachweisbare Kontakt der Planta zum Bergell fällt ins Jahr 1300. Conrad und Andreas Planta, Söhne des Ammanns Andreas, verkaufen ihre Eigengüter in Soglio an Leute aus diesem Ort, darunter auch an einen Johann Salis und seinen Bruder Gubert, welche beide aus Soglio stammen.<sup>192</sup> Diese Urkunde belegt also, dass Soglio bereits im 13. Jahrhundert den Salis als Wohnsitz diente, zumal das Dokument Rudolf, den Vater von Gubert und Johann, als Bewohner von Soglio nennt.

Dass Oberengadiner Familien im Bergell begütert waren, kann nicht erstau-nen. Umgekehrt sind ja auch Bergeller im Oberengadin anzutreffen.<sup>193</sup> Ob der frühe Besitz der Planta in Soglio ein Hinweis für eine Betätigung der Familie im Handel ist (das Bergell liegt an der Transitstrasse über den Maloja nach Italien), wäre denkbar, bleibt aber angesichts der schlechten Quellenlage völlig offen.<sup>194</sup> Unbekannt bleibt auch, aufgrund welchen Rechtstitels die Planta ihre Güter in Soglio besassen. Alle weiteren Güter und Rechte, die die Planta in dieser Epoche im Bergell innehatten, fallen erst später zu und bestehen, wie bereits gesagt, entweder aus Zeitlehen oder Pfändern. Weiteres ist nicht nachweisbar. Das bedeutet angesichts der auch im Bergell schlechten Quellenlage im 13. und 14. Jahrhundert zwar nicht, dass die Planta im Bergell nach 1300 über kein Eigengut oder erbliche Güter und Rechte verfügten. Dennoch spricht auch dieser Umstand dafür, dass den Planta trotz der Nähe des Bergells zum Oberengadin in ersterem eine herausragende Stellung versagt blieb.

Nur vorübergehend erscheinen die Planta im *Puschlav*. Landesherr dieser Talschaft ist im 14. Jahrhundert der Bischof von Chur, der die Verwaltung seinen edelfreien Vasallen v. Matsch übertragen hat. Kirchlich gehört das Tal zur Diözese Como. Die weltliche Herrschaft der Churer Bischöfe war aber gefährdet durch zwei Konkurrenten in unmittelbarer Nachbarschaft des Puschlav: die Stadtgemeinde von Como und vor allem die Visconti, Herren von Mailand.

Die erste Erwähnung der Plantaschen Rechte im Puschlav hängt mit dieser Lage zusammen. 1338 schloss nämlich der Churer Bischof mit der Talgemeinde Poschiavo einen Vertrag.<sup>195</sup> In diesem überliess der Bischof der Kommune seine gesamten Rechte (Gerichtsbarkeit) und Besitzungen als Lehen. Die Kommune ihrerseits verpflichtete sich, den Bischof gegen alle Personen, ausser den Kaiser, zu verteidigen. Diese Abmachung richtete sich gegen Como und vor allem Mailand. Daneben schuldete die Gemeinde dem Bischof ausserdem weiterhin Abgaben in Geld und Naturalien. Diese waren teilweise an bischöfliche Vasallen ver-

<sup>192</sup> BUB III, Nr.1299.

<sup>193</sup> Die Castelmur in Sils und Umgebung: Siehe Abs. 1.2.4.

<sup>194</sup> Vgl. Deplazes-Haefliger, Planta, S. 87.

<sup>195</sup> GA Poschiavo, Nr.1. Reg. Poschiavo Nr. 1.

geben. Unter diesen befinden sich auch Friedrich und Andreas Planta, die aus dem Fischereiregal einen Jahreszins von 400 Fischen erhalten.<sup>196</sup> Wann und warum die Planta diese Rechte vom Bischof erhalten haben, ist nicht bekannt.

1350 jedoch besetzten die Herren von Mailand, die Visconti, nach der Eroberung Comos 1335 auch das Puschlav, Bormio und Chiavenna. Die Mailänder Herrschaft dauerte von 1350 bis 1408, mit einer kurzen Unterbrechung 1370–1377. Was wurde nun aus den 1338 bezeugten Rechten der churbischöflichen Vasallen? Es scheint, dass die Planta und mindestens teilweise auch die übrigen bischöflichen Vasallen wie die Venosta sich in ihrer bisherigen Stellung auch unter Mailänder Herrschaft behaupten konnten, was in der bisherigen Literatur nicht genügend erkannt worden ist.<sup>197</sup> Die neuen Herren des Puschlavs entnahmen auch den Podestà (Richter) des Tals einer Familie der einheimischen Oberschicht, den Olgiati oder Olzate. Was die Planta angeht, so konnten 1367 drei ihrer Angehörigen namens Johannes, Heinrich und Georg einen Zins von 50 Lämmern aus dem Puschlav entgegennehmen. In der von ihnen der Kommune Puschlav ausgestellten Quittung wird gesagt, der Zins röhre vom Bischof von Chur her.<sup>198</sup> Die drei Planta leiteten ihre Rechte nach wie vor vom Bischof von Chur ab. Mailand duldet dies offenbar. Das wird umso deutlicher, als die Quittung auf Bitten des Alietus Olgiati, Notars des Puschlav, von einem comaskischen Notar ausgestellt ist. Alietus aber stammt aus der unter der Mailänder Herrschaft einflussreichen Familie Olgiati, während Como gleichfalls zum Territorium der Visconti gehört. Der Überbringer der Abgaben an die Planta ist zudem der Dekan der Kommune Puschlav, ein dem Podestà unterstellter mailändischer «Beamter».

1378 schliesslich stellen Johannes (derselbe wie 1367?) und Conradin Planta der Talgemeinde eine zweite Quittung aus, diesmal für einen Zins von 600 Fischen und 75 Lämmern.<sup>199</sup> Gleiche Quittungen sind übrigens 1356<sup>200</sup> und 1358<sup>201</sup> für weitere churbischöfliche Vasallen wie die Venosta erhalten, die also gleich wie die Planta in ihren Rechten von Mailand nicht angetastet wurden.

Die Mailänder Herrschaft im Puschlav sollte jedoch nicht mehr allzulange dauern. 1408 gelang es den Puschlavern, die Visconti zu vertreiben. Daraufhin unterstellte sich die Talkommune wieder der Herrschaft des Bischofs von Chur, aber zu ganz bestimmten Bedingungen, die in einem Vertrag zwischen ihr und dem Landesherrn festgelegt wurden.<sup>202</sup> Für die bischöflichen Vasallen war dabei

<sup>196</sup> Unter den übrigen Vasallen auch zwei Salis aus Como.

<sup>197</sup> So etwa bei Tognina, Bernina, S. 417.

<sup>198</sup> GA Poschiavo, Nr. 6.

<sup>199</sup> GA Poschiavo, Nr. 8.

<sup>200</sup> Reg. Poschiavo, Nr. 3.

<sup>201</sup> Reg. Poschiavo, Nr. 5.

<sup>202</sup> Vgl. dazu Tognina, Bernina, S. 417ff.

wichtig, dass der Bischof auf alle Naturalabgaben aus dem Puschlav verzichtete. Somit entfielen auch für die Planta die ihnen bisher zustehenden Einkünfte, wie auch in einer Klausel des Vertrags ausdrücklich gesagt wird. 1417 bezeugt Holderichus de Venosta, er habe auf all seine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Puschlav verzichtet.<sup>203</sup> Dafür musste ihm die Kommune aber eine Ablösesumme zahlen. Von den Planta ist ein solches Zeugnis nicht erhalten, doch ist eine ähnliche Regelung denkbar.

Auch wenn noch 1411<sup>204</sup> ein Albert Planta von Zuoz als vom Bischof eingesetzter Podestà des Puschlav erscheint, so kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ohnehin nie sehr einflussreiche Stellung der Planta in diesem Tal nicht mehr existierte. Die erstarkte Kommune konnte durch den Vertrag von 1408 alle bischöflichen Herrschaftsträger aus dem Tal verdrängen.

Gleichfalls nur ganz vorübergehend tauchen die Planta im *Domleschg* und im diesem benachbarten Rheintal auf. Dieses Intermezzo verdanken die Planta ihren zwei Schauensteiner Heiraten. Dabei muss zunächst von *Haldenstein* im Rheintal die Rede sein. Die Geschichte Haldensteins, einer kleinen Grundherrschaft im Besitz des gleichnamigen, 1380 ausgestorbenen Niederadelsgeschlechts, ist in der bisherigen Forschung schon mehrmals behandelt worden, so dass an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung der die Planta betreffenden Ereignisse genügt.<sup>205</sup>

Zu Beginn der 1370er Jahre hatte sich Ital Planta mit Anna v. Schauenstein verheiratet, deren Mutter eine Haldenstein gewesen war. 1389 starb Annas Vater Rudolf, während ihr Bruder Burkhard kinderlos blieb. Dadurch war nach damaligem Recht Annas Erbverzicht, den sie 1372 bei ihrer Verheiratung vorgenommen hatte, hinfällig.<sup>206</sup> Zusammen mit ihrem Bruder und weiteren Verwandten der Haldensteiner war Itals Gattin an dieser Erbschaft, zu der auch Grundrechte im Domleschg gehörten, beteiligt. 1389 überliessen Burkhard und Anna der Tochter des letzten Haldensteiners die Herrschaft. Ihre und ihrer Verwandten Besitzrechte blieben aber gewahrt.<sup>207</sup>

Nach diversen Erbstreitigkeiten nach Anna v. Haldensteins Tod vor 1404 kaufte 1424 einer der Erbberechtigten, Peter v. Greifensee, die Rechte der beiden Söhne des inzwischen verstorbenen Ital Planta und eines Schauensteiners an Haldenstein auf. Damit war für die Planta der langwierige Erbstreit um Haldenstein beendet. Hätten Itals Söhne sich gegen die Ansprüche der anderen Erben durchsetzen können oder wollen, hätten die Planta zu den Domleschger Grundherren

<sup>203</sup> Reg. Poschiavo, Nr. 12.

<sup>204</sup> Reg. Poschiavo, Nr. 320.

<sup>205</sup> Zur Geschichte Haldensteins Berger, Haldenstein, *passim*, sowie Jecklin, Geschichte, *passim*.

<sup>206</sup> Erbverzicht Annas: StAGR A I/6, Nr. 3. Für den Hinweis auf die Urkunde danke ich Anna Maria Deplazes-Haefliger.

<sup>207</sup> Zur Regelung der Haldensteiner Erbschaft auch Deplazes-Haefliger, Planta, S.124.

gezählt. Haldenstein ist im 14. und 15. Jahrhundert der einzige Fall, bei dem die Planta die Möglichkeit einer Chance hatten, eine kleine Grundherrschaft zu erwerben.<sup>208</sup>

Anna v. Schauenstein und Ital Planta kauften ausserdem zu einem nicht mehr genau bestimmmbaren Zeitpunkt von den Grafen v. Werdenberg-Sargans Getreideeinkünfte in Obervaz, die ihnen die Grafen aber in der Folge vorenthielten. Erst 1422 konnten die Söhne Itals die Werdenberger in einem Prozess zwingen, ihnen ihr Gut auszuhändigen. Dieser Kauf ist aber bis zum Beginn des frühen 15. Jahrhunderts der einzige Versuch der Planta, ihren Besitz im Domleschg zu erweitern. Von einer «Erwerbspolitik» der Familie wie z. B. im Unterengadin (Zernez) kann im Domleschg keine Rede sein.

Im Domleschg schliesslich fiel den Eheleuten Jakob Planta und Elisabeth von Schauenstein infolge des Todes von Elisabeths einzigem Bruder ein Anteil an dessen Erbe zu. Am 25. Januar 1387 verkauften Jakob und Elisabeth dieses Erbe an den Freiherrn Ulrich Brun von Rhäzüns, darunter das Domleschger Vizedominat und das Schloss Untertagstein.<sup>209</sup> Mindestens der Besitz des Vizedominats wurde dem Paar aber bestritten. Denn gleichfalls am 25. Januar versprach der Rhäzünser, Jakob Planta in seinem Anspruch auf dieses Amt vor Gericht zu unterstützen. Danach soll Jakob dem Freiherrn das Vizedominat übergeben.<sup>210</sup> Jakob lag wohl daran, diesen Fernbesitz, der obendrein noch umstritten war, abzustossen, eine im Mittelalter übliche Methode für schwer zu verwaltende Güter und Rechte. Der Erwerb des Domleschger Vizedominats durch Ulrich Brun bildet einen Teil der Streitigkeiten zwischen den Rhäzünsern und dem Bischof von Chur im Domleschg, kann aber nicht mehr Thema dieser Arbeit sein.<sup>211</sup>

## 2. Die ökonomischen Grundlagen

### 2.1. Ämter

Die Stellung eines spätmittelalterlichen Geschlechts kleiner Herrschaftsträger hängt stark von seiner Stellung bzw. Tätigkeit in den Ämtern seines Herrn ab.<sup>212</sup> Die Vasallen des Bischofs von Chur bilden hier keine Ausnahme. Hingewiesen sei nur auf die Herren von Marmels, eines der bedeutendsten Churer Dienstadelsgeschlechter. Die dominierende Stellung der Marmels im Oberhalbstein hängt

<sup>208</sup> Der andere ging an Elisabeths Schwester Anna; vgl. dazu Deplazes-Haefliger, Planta, S. 139.

<sup>209</sup> RU, Nr. 101.

<sup>210</sup> CD IV, Nr. 104.

<sup>211</sup> Zum Konflikt Rhäzüns-Chur Pieth, Geschichte, S. 72.

<sup>212</sup> Dazu auch Deplazes-Haefliger, Planta, S. 106 sowie Spiess, Lehnsrecht, S. 238 ff.

wesentlich von der bischöflichen Amtsvogtei dieser Region ab. Die Marmels halten dieses Amt während des ganzen 14. Jahrhunderts in ihrer Familie, obwohl es ihnen wahrscheinlich nicht als erbliches Lehen verliehen wurde.<sup>213</sup>

Bei der Vergabe churbischöflicher Ämter im 14. und 15. Jahrhundert lassen sich zwei Varianten unterscheiden: 1. Ein Amt, obgleich kein erbliches Lehen, bleibt langfristig in der Hand einer einzigen «Familie».<sup>214</sup> 2. Der Landesherr verleiht ein Amt an Leute aus mehreren Geschlechtern, welche aber alle dem gleichen sozialen, durch Verwandtschaft und Freundschaft gebildeten Beziehungsnetz und somit demselben Verband von «Vettern» und «Freunden» angehören. Das Thema dieses Abschnitts steht somit in engem Zusammenhang mit Kap. 3 zum Konnubium der Planta. Im Bergell etwa bekleiden im 14. Jahrhundert Angehörige mehrerer Geschlechter der Oberschicht des Tals das Amt des Podestà. Auswärtige Familien kommen nicht zum Zug. Darin zeigt sich einmal mehr die überragende Bedeutung des Beziehungsnetzes für die kleinen Herrschaftsträger, der auch der Landesherr Rechnung tragen muss. Einander durch «Freundschaft» und «Verwandtschaft», den beiden wesentlichen und synonymen Komponenten des oberschichtlichen Beziehungsnetzes, verbundene Personen sind sich zu gegenseitiger Solidarität und Hilfestellung verpflichtet. Dies gilt auch für die Erlangung weltlicher und geistlicher Ämter, denn wer ausserhalb des dafür entscheidenden Beziehungsnetzes steht, hat nur wenig Chancen.<sup>215</sup> Die Betrachtung der von den Planta im 14. und 15. Jahrhundert bekleideten Ämtern zeigt, dass es ihnen schwer fiel, ausserhalb des Einflussbereiches der zu ihrem Beziehungsnetz gehörenden Oberschichtsfamilien in lohnende Positionen zu gelangen. Hinzu tritt noch die vor allem seit 1350 wachsende «Herrschaftsnähe» der Planta zum Bischof, die als Faktor für die nicht unwesentliche Rolle der Planta in der bischöflichen Verwaltung ausserhalb des Oberengadins gleichfalls zu berücksichtigen ist, allerdings gleichfalls mit dem Eintritt der Planta ins Beziehungsnetz der churbischöflichen Herrschaftsträger namentlich in Süd- und Mittelbünden zusammenhängt.

1389 bekleidet mit Ital Planta als Burggraf auf der bischöflichen Feste Fürstenburg im Vinschgau erstmals ein Planta ein Amt, das nicht zur Verwaltung des Oberengadins gehört.<sup>216</sup> Seit 1407 amten die Planta als bischöfliche Kastellane auf Remüs im Unterengadin, in welches Amt sie sich mit den Moor bis 1500 fak-

<sup>213</sup> Dazu Burgenbuch, S. 70 und Kap. 3 dieser Arbeit.

<sup>214</sup> Ammannamt Oberengadin, Vogtei Oberhalbstein.

<sup>215</sup> Die überragende Bedeutung des Beziehungsnetzes zeigt sich auch deutlich bei der Geschichte des Einzuges der Planta ins Churer Domkapitel zu Beginn des 15. Jahrhunderts: Vgl. Abs. 4.3.1. Zur Bedeutung der «Freunde» und «Vettern» für Angehörige der spätmittelalterlichen Oberschicht grundlegend Spiess, Familie, S. 530f., vgl. ferner auch Planta, Adel, Teil IV, Abs. 3.2.

<sup>216</sup> CD IV, Nr. 135.

tisch teilen.<sup>217</sup> 1405, 1411 und 1421 erscheint Bartholomäus Planta als Podestà des Bergell.<sup>218</sup> Bartholomäus ist allerdings das einzige Mitglied seiner Familie, das dieses Amt je bekleidet hat. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts schliesslich erscheinen mehrere Planta als bischöfliche Vögte auf Burg Greifenstein im Albulatal. Neben ihnen sind hier vor allem die Marmels vertreten.<sup>219</sup>

Wichtig für diese Erfolge ist, wie bereits erwähnt, die nach 1350 gewachsene «Herrschaftsnähe» zum Bischof. Sie äussert sich darin, dass die Planta vermehrt als Bürgen oder Zeugen für ihren Herrn auftreten wie z. B. Ritter Ulrich.<sup>220</sup> Dazu gehört auch der Einzug der Planta in die Schicht der bischöflichen Lehensträger sowie ins Churer Domkapitel, der kaum zufällig ungefähr zum gleichen Zeitpunkt stattfindet wie das erste Auftreten der Familie in bischöflichen Ämtern ausserhalb des Oberengadins.<sup>221</sup> Ein spätmittelalterlicher Landesherr kann seine Amtsträger nicht nach Belieben einsetzen. Er muss die Interessen der Geschlechterverbände der lokalen und regionalen Herrschaftsträger seiner jeweiligen Gebiete respektieren, was die bereits erwähnte Tendenz zur Ämtererblichkeit und die fehlende oder nur sehr spärliche Präsenz Auswärtiger erklärt.<sup>222</sup> In einer ausserhalb seiner Heimatregion liegenden Gegend ist für ein Vasallengeschlecht die Aufnahme von Beziehungen zum dortigen Herrn wichtig, wenn es Ämter bekleiden will. Die Planta gehören im Unterengadin und Bergell zu den lokalen Herrschaftsträgern des Bischofs, bevor sie dort Ämter erlangen.

Für die Erlangung von Einfluss oder geistlichen und weltlichen Ämtern in Regionen ausserhalb der engeren Heimat ist für eine Familie aber auch der Eintritt ins Beziehungsnetz der dortigen Führungsschichten eine unabdingbare Voraussetzung. Eine entscheidende Rolle spielt dabei gerade für ein Aufsteigergeschlecht wie die Planta das Konnubium mit etablierten Geschlechtern des churbischöflichen und, am Rande, tirolisch-habsburgischen Dienstadels. Nicht zufällig gehen mehrere Eheschliessungen der Planta mit churbischöflichen und vinschgauischen Niederadeligen der Erlangung ihres ersten nachweisbaren wichtigen Amtes ausserhalb des Oberengadins, der Funktion des Burggrafen von Fürstenburg 1389, voraus. Nur wenig später, 1407, amten die Planta als bischöfliche

<sup>217</sup> Burgenbuch, S. 213. Vgl. auch BAC, Urbar von 1467, f. 113v: Abschrift einer Urkunde von 1412: Hans Planta, Richter und Burggraf von Remüs. TLA Innsbruck, SchlossA Dornsberg, Urk. vom 27.1.1408: Johann Planta, Kastellan zu Remüs.

<sup>218</sup> 1405: Salis, Podestà, S. 44. 1411: Reg. Poschiavo, Nr. 320. 1421: StAGR AI/5 Nr. 11.

<sup>219</sup> Burgenbuch, S. 65.

<sup>220</sup> Dazu Kap. 6. Ferner Planta als Zeugen oder Bürgen für den Bischof: Heinrich 1371: CD III, Nr. 170. Ital 1406: Thommen II, Nr. 594. Gaudenz 1415: Thommen III, Nr. 58. Dazu die Präsenz der Planta im bischöflichen Lehensgericht auf der Pfalz 1396: CD IV, Nr. 213. Ferner 1356 Johann und Peter als Schiedsrichter in einem Streit Bischof-Marmels: CD III, Nr. 74.

<sup>221</sup> Dazu Abs. 4.3.1.

<sup>222</sup> Sie ist auch in der spätmittelalterlichen Landesherrschaft allgemein üblich: Vgl. Spiess, Lehnrecht, S. 246.

Burggrafen auf der Unterengadiner Burg Remüs (Abb. 2). Dieses Amt ist während gut 100 Jahren zwischen den Planta und einer aus der Nähe von Ramosch (Remüs) stammenden Familie der Unterengadiner Oberschicht, den Moor, faktisch geteilt.<sup>223</sup> Im ausserhalb der Grafschaft Unterengadin-Vinschgau gelegenen Albulatal gelingt den Planta, wie gezeigt, die Erlangung der Vogtei Greifenstein. Die hier gleichfalls präsenten Marmels sind mit den Planta verschwägert. Die Erlangung dieser Ämter durch die Planta in der Grafschaft Unterengadin-Vinschgau und im Albulatal beweist, dass der Eintritt in das soziale und politische Beziehungsnetz der Oberschicht vor Ort unentbehrlich ist, um in der betreffenden Region ein wichtiges Amt zu erhalten. Mehrere Zeugnisse belegen deutlich, dass die Schicht der kleinen Herrschaftsträger im Albulatal, Unterengadin und in den an dieses angrenzenden Gebieten des Vinschgau im 14. und 15. Jahrhundert die Planta als «Mitglieder» ihres Beziehungsnetzes akzeptiert und sie durch Eheschliessung in ihren Familienverband aufgenommen hat.<sup>224</sup> Damit gehörten die Planta zum Kreis der «Vettern» und «Freunde» der betreffenden Familien. Die diesbezüglichen Zeugnisse sind vor 1350 noch rar,<sup>225</sup> aber nach 1350 erscheinen die Planta, abgesehen von den direkten Zeugnissen zu ihrem Konnubium, immer wieder als Siegler, Schiedsrichter o.ä. für Niederadelige aus den Nachbargebieten ihres Heimat-tals.<sup>226</sup> Dies zeigt deutlich, dass sich den aus dem Oberengadin kommenden Planta jetzt Gelegenheit bot, in Ämter im Albulatal, Unterengadin oder Vinschgau zu gelangen, die sonst Angehörige der dortigen Führungsschichten bekleideten. Allerdings darf daraus nicht geschlossen werden, dass einer auswärtigen Familie alle Ämter in einer «neuen» Region offenstanden. Die mit den Planta verschwägerten Schegg beispielsweise besetzten von 1411 bis 1499 weitgehend das Amt des bischöflichen Kastellans auf Steinsberg bei Ardez, ihrem Herkunfts-ort.<sup>227</sup> Trotz-

<sup>223</sup> Vgl. Anm. 215.

<sup>224</sup> Zeugnisse für die Verbindungen mit der Unterengadiner Oberschicht: Bereits vor 1300 sind die Planta Inhaber eines Lehens in Zernez gemeinsam mit den von dort stammenden Moor. 1408 ist der Remüs-ser Kastellan Hans Planta Zeuge in einer von Thomas Schegg, Richter zu Nauders (Vinschgau), aus-gestellten Urkunde: TLA Innsbruck, SchlossA Dornsberg, Urk. vom 27.1.1408. 1402 fungiert ein Schegg als Zeuge für eine Lehensresignation der Planta an den Bischof von Chur: Urk. BAC vom 10.12.1402. 1372 ist Ritter Thomas Planta Vogt der Margaretha von Remüs: Or. SchlossA Churburg M88. Mitt. Otto P. Clavadetscher. Zu den direkten Zeugnissen zum Konnubium mit der Oberschicht von Unterengadin und Vinschgau (Familien Schegg, Rathgeb, Werrenberg) vgl. Abs. 4.1.

<sup>225</sup> Überliefert ist nur eines: 1338 sind Johann, Conrad und Andreas Planta unter den Schiedsrichtern in einem Streit innerhalb der Familie v. Marmels: CD II, Nr. 317.

<sup>226</sup> 1358: Thomas, Andreas, Johann und Peter Planta anwesend bei Streitschlichtung zwischen dem Bischof und den Marmels: CD III, Nr. 74. 1377: Ritter Thomas Planta Mitsiegler für Hans von Reichenberg aus dem Vinschgau: Thommen II, Nr. 32. 1388 Ital und Conradin Planta als Siegler und «Freunde» des Ital von Marmels: Ladurner, Matsch I, S. 249. Gleichfalls 1388: Heinrich Planta als Rechtsbeistand des Eglolf von Juvalta sowie Schiedsrichter: RU, Nr. 103, 104 und 105.

<sup>227</sup> Liste der Steinsberger Kastellane im Burgenbuch, S. 195.



Abb. 2: Remüs/Tschanüff, im 15. Jahrhundert Besitz des Hochstifts Chur, mehrere Planta als Kastellane.  
Foto Burgenarchiv DPG

dem ist es zweifelhaft, ob die Erlangung von Ämtern ausserhalb ihres angestammten Einflussbereiches einer Familie auf andere Weise möglich war. Ein krasses Beispiel für diese Klüngelbildung liefert Johann Planta, 1464 Vogt auf Greifenstein. Er nennt sich «Johannes dictus Planta von Marmorera», also Marmels.<sup>228</sup> Die Marmels, mit den Planta verschwägert, stellen von 1349 bis 1463 die Mehrheit der Vögte von Greifenstein, die Planta sind bis 1524 immerhin dreimal vertreten.<sup>229</sup> Trotz der partiellen Abschaffung des Lehenswesens im Ämterbereich gelingt dem Churer Landesherrn die Beseitigung der faktischen Erblichkeit nicht. Aufschlussreich für diese These ist auch ein Blick auf die Ämter, welche die Planta nicht oder nur sehr selten bekleiden. So figurieren die Planta nie als Vögte von Fürstenua im Domleschg. Nur einmal ist ein Planta Stadtvogt von Chur.<sup>230</sup> Auch auf der weit von Südbünden entfernten Burg Aspermont ist im 15. Jahrhundert nur einmal ein Planta Vogt.<sup>231</sup> Wenn die Integration einer Familie in den Verband der lokalen oder regionalen Führungsschicht nicht oder nur unzureichend ist, wie offenbar bei den Planta in der Umgebung von Chur, im Domleschg (trotz zweier Heiraten mit den Schauenstein) und im Churer Rheintal (Aspermont) war für sie die Erlangung von Ämtern schwierig, wenn nicht unmöglich. In den Regionen Albulatal, Unterengadin und Vinschgau dagegen, in denen die Planta seit dem Ende des 14. Jahrhunderts hauptsächlich Ämter erreichen, gehört das Geschlecht zu den jeweiligen Familienverbänden der betreffenden Oberschichten. Ganz zweifellos hat das Konnubium der Planta auch ihre Beziehung zum Lehens- und Dienstherrn der meisten Ehepartner, dem Churer Bischof, verstärkt.

## 2.2. Lehen und Pachtgüter

Die Vorstellung, Lehen machten stets einen beträchtlichen Teil des Besitzes bzw. der Machtstellung eines «adeligen» Geschlechts aus, ist weit verbreitet. Es ist unter anderem die Absicht dieses Kapitels, an dieser Anschauung die nötigen Korrekturen anzubringen. Zunächst sind lange nicht alle Mitglieder des «Lehenshofes»<sup>232</sup> des Bischofs von Chur adelig.<sup>233</sup> Leute aus der ländlich-bäuerlichen und städtischen Oberschicht können gleichfalls dazugehören. Auch die Planta sind ja im 13. und früheren 14. Jahrhundert dieser Schicht zuzuweisen, wobei man die Grenze zwischen ihr und dem «kleinen Adel» nicht zu eng ziehen darf.

<sup>228</sup> Burgenbuch, S. 65.

<sup>229</sup> Vgl. Liste der Vögte im Burgenbuch, S. 65.

<sup>230</sup> Der 1437 verstorbene Rudolf: Necr. Cur., S. 31f. sowie Planta, Chronik, S. 60.

<sup>231</sup> Hans 1452–1471: Burgenbuch, S. 308.

<sup>232</sup> Gesamtverband der Lehensträger eines Herrn.

<sup>233</sup> Dazu auch allgemein Spiess, Lehnsrecht, S. 170f.

Deplazes-Haefliger stellt fest, der Bischof von Chur habe bis ca. 1350 den Planta nur zwei nachweisbare Lehen direkt verliehen.<sup>234</sup> Dagegen haben die Planta schon im 13. Jahrhundert eine unübersehbare Eigeninitiative entwickelt, von bischöflichen Vasallen Lehen zu kaufen.<sup>235</sup> Der erste bezeugte Zuozer Ammann, Andreas Planta,<sup>236</sup> seine Söhne und Enkel müssen also über beträchtliche Geldmittel verfügt haben, die ihnen neben dem Erwerb von Eigengut und Pfändern den Kauf dieser Lehen ermöglichten.<sup>237</sup> Lehen werden u.a. aufgrund der Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger verliehen. Wer über diese «Herrschaftsnähe» nicht verfügen kann, ist von vornherein im Nachteil. Es ist leicht einsehbar, dass zu Ende des 13./Anfang des 14. Jahrhunderts ein Geschlecht der ländlichen Oberschicht bei allem Wohlstand keine mit einem etablierten Niederadelsgeschlecht vergleichbare Position am Hofe seines Herrn besitzen kann.<sup>238</sup> Hinzu kommt noch die Absenz solcher Familien in wichtigen geistlichen Ämtern, die gleichfalls den Zugang zumal zu einem bischöflichen Territorialherrn erleichtern konnten.<sup>239</sup> Der grosse Lehens- und Pachtgüterbesitz der Planta, der am Ende des 14. Jahrhunderts auch in den bischöflichen Lehensbüchern sichtbar ist,<sup>240</sup> geht also sicherlich auch auf die selbständigen Aktivitäten der Planta seit dem späten 13. Jahrhundert zurück. Hervorzuheben sind hier der erste Zuozer Ammann Andreas und seine Nachkommen.

Passend ergänzt wird dieses Bild durch das fehlende Auftreten der Planta als Zeugen oder Bürgen für den Bischof. Diese Pflichten werden normalerweise von ihrem Herrn nahestehenden Personen übernommen, die auch aus der Schicht der kleinen Herrschaftsträger kommen können. Die Planta sind in dieser Rolle erst nach 1350 anzutreffen.<sup>241</sup>

Die führende Position der Familie im Oberengadin geht also zu einem guten Teil nicht auf die Förderung durch den Landesherrn zurück. Der politische und soziale Aufstieg der Planta namentlich vor 1350 vollzieht sich durch den Einsatz der eigenen, beträchtlichen Finanzmittel und über das Oberengadiner Ammannamt. Auch im späteren 14. und im 15. Jahrhundert spielen die Ämter eine gros-

<sup>234</sup> Deplazes-Haefliger, Planta, S. 85.

<sup>235</sup> 1282: BUB III, Nr. 1107. 1296: BUB III, Nr. 1260 und 1262. 1297: BUB III, Nr. 1271. 1304: KAOE, Nr. 6. Auch das Kanzleramt kam schlussendlich als Pfand an die Planta: BUB III, Nr. 1236.

<sup>236</sup> Bezeugt 1275–1313.

<sup>237</sup> Eigengut- und Pfändererwerbungen bis 1300 etwa: 1288: BUB III, Nr. 1180. 1289: BUB III, Nr. 1202. 1291: BUB III, Nr. 1220. 1293: BUB III, Nr. 1234. 1296: BUB III, Nr. 1264.

<sup>238</sup> Vor 1350 sind die Planta nur einmal bei der bischöflichen Residenz in Chur nachweisbar, nämlich 1338: CD II, Nr. 253. Ausserdem einmal auf der wichtigen Burg Fürstenburg, gleichfalls 1338: Or. GA Poschiavo, Nr. 1.

<sup>239</sup> Domkapitel ! Vgl. Abs. 4.3.1.

<sup>240</sup> Vgl. Ämterbuch, S. 134ff.

<sup>241</sup> Dazu Abs. 2.1.

se Rolle für die Wahrung bzw. Erweiterung der sozialen und wirtschaftlichen Position der Planta.<sup>242</sup> In welcher Proportion die Einkünfte aus Ämtern, Pfändern, Lehen, Pachtgütern und Eigengut sowie sonstigen Erwerbsquellen wie Handel und Solddienst bei einem spätmittelalterlichen Geschlecht aus der Oberschicht des Territoriums des Bischofs von Chur stehen, lässt sich in konkreten Zahlen nicht abschätzen. Deutlich ist aber, dass eine solche Familie nicht nur von den Erträgen aus ihren Gütern und Rechten lebte, sondern daneben stets andere Betätigungs- und Erwerbsquellen suchte. Dazu gehören so unterschiedliche Tätigkeiten wie das Bekleiden landesherrlicher Ämter, der Solddienst in Italien sowie Export- und Importhandel.

### 2.3. Pfänder und Zölle

Bei spätmittelalterlichen Landesherren ist die Sitte, an Herrschaftsträger gegen Geld Pfänder auszugeben, recht verbreitet. Die neuere Forschung<sup>243</sup> hat gezeigt, dass diese Pfänder nicht nur aus Geldbedarf vergeben wurden, sondern auch gegen die Leistung von Diensten jeglicher Art.<sup>244</sup> Es handelt sich also vielmehr um eine Praxis, die teilweise das alte Lehenswesen ersetzt. Der Pfandgeber hatte dabei den Vorteil, Einkünfte oder Güter nicht als erbliches Lehen zu vergeben. Für den Pfandnehmer entfiel die Treueverpflichtung, die bei der Lehensnahme unvermeidbar war. Ferner gilt es der Frage nachzugehen, ob die Planta als Amtsträger des Bischofs von Chur für durch Verpfändung übertragenes Gut dienten.<sup>245</sup> Allerdings gilt es, auch im Herrschaftsbereich des Bischofs von Chur vor einer Überschätzung des Pfandwesens zu warnen, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen.

Immerhin widerlegt die aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts etwas besser bekannte Geschichte des Zolls im Bergell die These, der Churer Landesherr habe nur aus Geldbedarf Pfänder vergeben. 1372 «kaufen» mehrere Planta, darunter der Ritter Thomas, den Zoll im Bergell, den sie 31 Jahre lang einnehmen dürfen. Zum Zeitpunkt des Kaufes ist der Zoll noch an mehrere Angehörige der Bergeller Oberschicht «versetzt», welche ihn fünf Jahre später an die Planta übergeben müssen. Der Chronist des Liber de feodis charakterisiert den Akt von 1372 als «*obligatio ad certos et determinatos annos*», also als Verpfändung auf eine genau festgelegte Zeit.<sup>246</sup> 1436 schliesslich befindet sich der Bergeller Zoll in den

<sup>242</sup> Gleiche Beobachtung bei Deplazes-Haefliger, Planta, S. 106.

<sup>243</sup> Sablonier, Adel, S. 136f. und 163.

<sup>244</sup> Vgl. Sablonier, Adel, S. 162: Dienste in der Verwaltung oder im Krieg und am Hof.

<sup>245</sup> Dazu allgemein Spiess, Lehnsrecht, S. 246f.

<sup>246</sup> Meyer-Marthalter, Liber de feodis, S. 63.

Händen von drei Angehörigen der Bergeller Führungsschicht, nachdem sie ihrem Landesherrn 800 Dukaten geliehen hatten.<sup>247</sup>

Es scheint also, dass die Vorgänger und Nachfolger der Planta den Bergeller Zoll auf die gleiche Weise innegehabt haben wie das Oberengadiner Geschlecht. Dieser «Kauf» oder diese «Verpfändung» ist aber deutlich als Verpachtung zu erkennen, auch wenn das Hochstift Chur mit der «Kaufsumme» der Planta für den Zoll von 1372 die verpfändete Fürstenburg auslöste.<sup>248</sup> Die Verpachtung des Bergeller Zolls auf Zeit war nicht nur für die Planta üblich. Die Bergeller Zollpacht von 1372 muss von dem erwähnten Dienst landesherrlicher Amtsträger gegen Pfand unterschieden werden. Keiner der beteiligten Planta ist 1372 als bischöflicher Amtsinhaber nachweisbar und dürfte im Bergell ohnehin keine Funktion bekleidet haben.<sup>249</sup> Es handelt sich um eine von einer Amtsfunktion völlig unabhängige Verpachtung eines landesherrlichen Regals, dessen Verwaltung der Bischof auf diese Weise sicherstellte.<sup>250</sup>

Es stellt sich die Frage, ob die Vergabe des Bergeller Zolls zu diesen Bedingungen nicht eine auch sonst übliche Methode des Bischofs war. Wie in Abs. 1.2.3. gezeigt, war beispielsweise am Ende des 14. Jahrhunderts nicht klar, ob die Planta das Oberengadiner Vizedominat als Lehen oder als Pfand besassen. Das kann damit zusammenhängen, dass die landesherrliche Verwaltung den Überblick über die Zustände der bischöflichen Rechte und Besitzungen verloren hatte. Es ist im Rahmen dieser Arbeit aber nicht möglich, allfällige Ämter- und Einkünfteverpachtungen durch den Bischof von Chur zu untersuchen. Hier müssten weitere Untersuchungen, im Vergleich zu den Praktiken in anderen spätmittelalterlichen Territorialherrschaften, Klarheit schaffen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass bisweilen die Leistung von Diensten als Grund für Verpfändungen des Churer Landesherrn genannt wird.<sup>251</sup>

Bei der Vergabe von churbischöflichen Ämtern könnte die Pfandpraxis eine gewisse Rolle gespielt haben. 1412 erhält Georg Schegg, churbischöflicher Kastellan von Steinsberg, diese bei Ardez gelegene Burg gegen ein Darlehen von 450 Mark.<sup>252</sup> Doch diese Methode kommt nicht immer zum Tragen. Als Ital Planta 1389 zum bischöflichen Burggrafen auf der Fürstenburg berufen wurde, erhielt er neben seinem Amt auch die Burg selbst zugewiesen.<sup>253</sup> Genau gleich erging es

<sup>247</sup> Salis, Podestà, S. 42 ohne Quellenangabe.

<sup>248</sup> Meyer-Marthaler, Liber de feodis, S. 63.

<sup>249</sup> Das Amt des Bergeller Podestà befand sich im 14. Jahrhundert fest in der Hand der einheimischen Führungsschicht: Vgl. Abs. 2.1.

<sup>250</sup> Zur Praxis des Churer Hochstifts im 14. und 15. Jahrhundert, Zolleinkünfte an seine Herrschaftsträger zu verpachten, vgl. mit entsprechenden Beobachtungen Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 334.

<sup>251</sup> Z.B. 1366 bei einer Verpfändung an die Schauenstein: «Pro ratione servitiorum»: CD III, Nr. 129.

<sup>252</sup> Urk. BAC vom 19.4.1412, zit. nach Burgenbuch, S. 194f.

<sup>253</sup> CD IV, Nr. 135.

1382 Hans von Marmels. Er erhielt neben dem Amt des Vogts des Oberhalbsteins auf jederzeitigen Widerruf die Burg Reams, seit jeher Sitz des Oberhalbsteiner Vogts.<sup>254</sup> Dazu leisteten beide Amtsträger ihrem Herrn den Dienst eid. Dieser Eid und die Verleihung einer Burg auf Zeit begründen das Verhältnis zwischen Amtsträger und Landesherrn, nicht die Verpfändung eines Gutes.<sup>255</sup> Die Vergabe etwa von Reams erinnert auch sehr an die Verleihung des Turmes von Vicosoprano an die Planta und Castelmur als «Lehen auf Lebenszeit» oder «Burglehen». Der Fall des Hans Schegg auf Steinsberg weist zwar darauf hin, dass auch im Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur Amtsverhältnisse durch ein Pfandgeschäft begründet werden konnten. Doch war dies nicht die einzige Möglichkeit, im Dienst des Churer Hochstifts ein Amt zu übernehmen. Von der Begründung von Amtsverhältnissen streng zu unterscheiden ist die Verpfändung oder vielmehr Verpachtung von Einkünften des Bistums Chur, wie etwa 1372 beim Bergeller Zoll.

Natürlich fungieren die churbischöflichen Herrschaftsträger daneben auch als Geldgeber für ihren Landesherrn, wenn dieser in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Dafür gibt es für das Hochstift Chur im 14. Jahrhundert durchaus Anlass. Erinnert sei hier nur an die bitteren Konflikte Churs mit der Grafschaft Tirol und den Herren von Matsch sowie die Misswirtschaft des Bischofs Peter Gelyto.<sup>256</sup> So traten die Planta in den 1340er Jahren als Geldgeber für ihren Herrn, der in die Gefangenschaft Ludwigs von Brandenburg, Grafen von Tirol, geraten war, auf.<sup>257</sup>

Ausserdem kann auch ein Geschlecht kleiner Herrschaftsträger wie die Planta seinem Herrn bei grösseren Finanzgeschäften wichtige Kredite zur Verfügung stellen. Die Planta taten dies 1320, als sie dem Bischof die hohe Summe von 400 Mailänder Mark zum Kauf der Burg Greifenstein vorschossen.<sup>258</sup> 1340 liehen die Planta Bischof Ulrich IV. 200 Mailänder Mark, mit welchen Ulrich Güter bei Rietberg im Domleschg kaufte.<sup>259</sup> Die Planta treten übrigens nicht nur als Kreditgeber der Churer Bischöfe auf: Zwischen 1369 und 1371 musste der Vogt des Unterengadiner Frauenklosters Müstair, Ulrich IV. v. Matsch, einen den Planta vom Kloster versetzten Hof in Ardez auslösen.<sup>260</sup>

<sup>254</sup> CD IV, Nr. 44.

<sup>255</sup> Entsprechende Beobachtungen lassen sich auch in anderen spätmittelalterlichen Territorien machen, z.B. in der Pfalz. Vgl. Spiess, Lehensrecht, S. 244ff.

<sup>256</sup> Zu Peter Gelyto s. Kap. 5 dieser Arbeit.

<sup>257</sup> Aus diesem Anlass Verpfändung Steinsbergs 1348 gegen 150 Mark: CD II, Nr. 324. 1356 Darlehen Ulrich Plantas an Bischof Ulrich von Chur: Urk. BAC vom 8.11. Ferner Deplazes-Haefliger, Planta, S. 88.

<sup>258</sup> Thommen I, Nr. 276. Vgl. auch Kap. 3.

<sup>259</sup> CD II, Nr. 274: Der Bischof sagt, er habe das Darlehen «an den Hoff des Gutes von Rietberg geben».

<sup>260</sup> Anm. 187.

Auch der weltliche Adel beanspruchte die Planta als Kreditgeber, so 1283 die Edelfreien von Wildenberg.<sup>261</sup> 1423 wird der verstorbene Ital Planta als Gläubiger der Grafen von Werdenberg genannt.<sup>262</sup> Allerdings, die Möglichkeiten der Planta, von allfälligen Finanznöten des Adels zu profitieren, blieben von vornherein ziemlich begrenzt. Weder im Oberengadin noch im Bergell gab es Adels-herrschaften, da diese Gebiete sich fest in der Hand des Churer Bischofs befanden. Die Fälle von 1283 und 1423 bleiben denn auch isoliert. Man kann also nicht sagen, die Planta hätten vom auch im Bistum Chur festzustellenden Niedergang der Edelfreien und Grafen stark profitiert. Hinzu kommen noch Erwerbungen von Besitz churbischöflicher Dienstadeliger.<sup>263</sup> Doch bereits hier zeigt sich, dass die Planta als Oberengadiner in erster Linie mit dem Bischof von Chur verbunden waren und blieben.

Gleich wie die übrigen Regalien bilden auch die vom bischöflichen Landesherrn entlang den Handelsrouten seines Herrschaftsgebietes erhobenen Zölle eine offenbar begehrte Einkunftsquelle für die lokalen und regionalen Herrschaftsträger des Hochstifts Chur.

Das Oberengadin und das Bergell gehören im Mittelalter zu den Transitrouten des Nord-Südhandels, d.h. zwischen dem Deutschen Reich und Oberitalien.<sup>264</sup> Es gab folgende Routen, die für die Zollerhebung in den beiden Tälern in Frage kamen: Den Weg über den Julier- und den Malojapass, die ins Bergell (Vicosoprano) führende Septimerroute und die alte «Reichsstrasse» durch das Unter- und Oberengadin nach Maloja.<sup>265</sup> Die «Reichsstrasse» wurde im 14. Jahrhundert von einer der grossen deutschen Kaufmannsfamilien, den Stromer aus Nürnberg, benutzt.<sup>266</sup> 1380 bestätigte die Stadt Nürnberg dem Ritter Thomas Planta und seinen Verwandten die Rückerstattung eines zwei Brüdern Stromer gestohlenen Gegenstandes.<sup>267</sup> Es ist gut denkbar, dass die Planta im Oberengadin den «Geleitschutz» ausübten, d.h. die durchziehenden Kaufleute schützten. Solche Dienste mussten bezahlt werden und konnten somit für lokale und regionale Herrschaftsträger gleich wie die Zölle attraktiv sein.

Die Oberengadiner und Bergeller Zölle gehören vor allem nach 1350 zu den Einkunftsquellen der Planta. Wie die Familie 1372 den Bergeller Zoll erwarb bzw.

<sup>261</sup> BM 1965, S. 301ff.

<sup>262</sup> StAGR A I/5, Nr.12.

<sup>263</sup> Castelmur, Ruschenberg. Vgl. Abs. 1.2.3.

<sup>264</sup> Lombardei!

<sup>265</sup> Dazu Schnyder, Handel I, S. 20ff.

<sup>266</sup> Schnyder, Handel I, S. 150, Reg. 110a: Ermordung des Kaufmannes Konrad Stromer in Maloja 1346.

Ferner Reg. 132, S. 159 zu 1377. Vgl. ferner den Eintrag im bischöflichen Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts, das Leute erwähnt, die mit Waren durch das Bergell in die Lombardei reisen oder von dorther kommen: CD II, Nr. 76, S. 120f., dazu auch Schnyder, Handel I, Reg. 98, S. 141ff.

<sup>267</sup> Schnyder, Handel I, Reg. 134, S. 160.

pachtete, ist zu Beginn dieses Abschnitts dargelegt worden. Die Zolleinnahmen im Bergell und im Oberengadin waren in zwei Kategorien eingeteilt: den «kleinen Zoll», auch «Fürlaiti» genannt, und den «grossen Zoll».<sup>268</sup> Die Unterscheidung der beiden kann im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen werden.<sup>269</sup> Die Bergeller Fürlaiti wurde beim Turm von Vicosoprano erhoben.<sup>270</sup> Der andere Zoll war an die Burg Castelmur gebunden, die also wie Guardaval im Oberengadin churbischöfliche Zollstation war. Der «Zoll ze Wardavall» befand sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts gleichfalls in den Händen der Planta.<sup>271</sup> Bei Guardaval wurde, jedenfalls am Ende des 13. Jahrhunderts, der kleine Zoll erhoben.<sup>272</sup> Um welche Einnahme es sich allerdings rund 100 Jahre später handelte, lässt sich nicht mehr feststellen.

## 2.4. Die Bergwerke

Ein besonders wichtiges Besitztum der Planta im Spätmittelalter, die Ober- und Unterengadiner Bergwerke, erfährt aufgrund seiner speziellen ökonomischen Bedeutung für die Familie eine gesonderte Darstellung.

Zunächst soll von den Unterengadinern Bergwerken die Rede sein. Im Jahre 1317 verleiht der damalige Graf von Tirol, König Heinrich von Böhmen, einer Reihe von Personen das Silberbergwerk im S-charltal.<sup>273</sup> Unter den Empfängern befinden sich Friedrich und Conrad Planta aus Zuoz, Söhne eines als verstorben bezeichneten Andreas. Friedrich und Conrad sind auch Neffen des kurz zuvor in Zernez so aktiven Conrad Planta.<sup>274</sup> Durch den Akt von 1317 gelingt den Planta also eine wesentliche Ausdehnung ihrer bisherigen Rechte im Unterengadin. Zugleich bedeutet er auch eine gewisse Emanzipation vom bisherigen Lehensherrn, dem Bischof von Chur, da die Planta 1317 zum erstenmal Beziehungen zu einem andern Herrn aufnehmen. Darin ist der Beginn des «Aufnahmeprozesses» der Planta in die Gruppe der in erster Linie aus dem Unterengadin stammenden Herrschaftsträger, die sowohl in churischen als auch in tirolischen Diensten ste-

<sup>268</sup> 1372 im Bergell von den Planta erworben, vgl. die Aufteilung des Bergeller Zolls in die «Fürlaiti» zu Vicosoprano und den Zoll von Castelmur im Ämterbuch, S. 122.

<sup>269</sup> Vgl. zur Fürlaiti Caroni, Zur Bedeutung des Warentransportes, S. 90, allerdings eher für die Innenschweiz, sowie Sablonier, Gesellschaft, S. 183f.

<sup>270</sup> So bezeugt 1315 bei der Verleihung der Fürlaiti mitsamt dem Turm an die Castelmur: CD II, Nr. 158.

<sup>271</sup> Ämterbuch, S. 135.

<sup>272</sup> Bezeugt im bischöflichen Urbar: CD II, Nr. 76, S. 131f.; vgl. auch Schnyder, Handel I, Reg. 98, S. 141ff.

<sup>273</sup> CD II, Nr. 172. Das S-charltal ist ein südliches Seitental des Unterengadins. Zur Verleihung auch Deplazes-Haefliger, Planta, S. 94.

<sup>274</sup> Zu ihm vgl. Abs. 1.3.

hen, zu sehen.<sup>275</sup> Die spätere Integration der Planta in die erwähnte Gruppe äusserst sich nach 1350 vor allem in mehreren Eheschliessungen mit dem Unterengadiner und Vinschgauer Niederadel.<sup>276</sup>

Doch zurück zu 1317: Die übrigen fünf Empfänger des Bergwerks von S-charl gehören der Unterengadiner Oberschicht an.<sup>277</sup> Die Gruppe erhält das Recht, das Bergwerk auszubeuten, und verpflichtet sich dazu, dem Grafen einen Jahreszins abzuliefern. Die Urkunde von 1317 ist auch ein relativ frühes Zeugnis für die Dienstnahme churbischöflicher Herrschaftsträger im Unterengadin bei den Grafen von Tirol.<sup>278</sup>

Bevor von der zweiten Verleihung 1332 die Rede ist, sind einige Erläuterungen zur allgemeinen politischen Lage im Unterengadin des 14. Jahrhunderts notwendig. Unterengadin und Münstertal gehören seit dem 10. Jahrhundert mit dem Vinschgau zur «Grafschaft Vinschgau».<sup>279</sup> Dessen Grafen sind, als Vasallen der Bischöfe von Trient seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar, die Grafen von Tirol.<sup>280</sup> Eine Ausnahme bildet das Münstertal, weil dort der Bischof von Chur die Grafenrechte beansprucht und behaupten kann. Bekanntlich kann der Graf neben der hohen Gerichtsbarkeit auch die Regalien beanspruchen.<sup>281</sup> Nun blieb jedoch die Landesherrschaft der Grafen nicht unangefochten. Der im Unterengadin und Vinschgau reich begüterte Bischof von Chur strebte die Erlangung der gräflichen Hoheit im Unterengadin an. Der in Abs. 1.3. erwähnte Krieg zwischen dem Grafen von Tirol, Ludwig v. Brandenburg, und Bischof Ulrich V. Ribi 1347/48 gehört in diesen Zusammenhang. Ulrich wurde zwar vom Brandenburger besiegt, liess sich aber trotzdem 1348/49 vom König Karl IV. das Gericht Nauders in der Grafschaft Vinschgau, d.h. die Grafenrechte in erster Linie im Unterengadin, verleihen.<sup>282</sup> Dazu gehörte auch das Unterengadiner Bergregal. Kurz darauf erhielt Ulrich V. von Karl IV. sämtliche Metalle «auf seinem (des Bischofs) Gebiet».<sup>283</sup> Es braucht aber nicht mehr betont zu werden, dass der Bischof keines dieser Rechte ausüben konnte.

Oberlehensherren der Grafschaft Vinschgau-Unterengadin waren eigentlich die Bischöfe von Trient. Die Grafen von Tirol hatten ursprünglich lediglich als

<sup>275</sup> Zu dieser Gruppe s. Abs. 4.1.

<sup>276</sup> Vgl. Abs. 4.1.

<sup>277</sup> Der Ritter Gebhard v. Ganda, Sohn des Egeno von Süs aus der Familie der churbischöflichen Ministerialen von Süs, zwei weitere Süser sowie zwei a Porta.

<sup>278</sup> Dazu auch Abs. 4.1.

<sup>279</sup> Vgl. Stolz, Unterengadin, S. 73ff.

<sup>280</sup> Marthaler, Vintschgau, S. 67.

<sup>281</sup> Dazu auch Abs. 1.2.2.

<sup>282</sup> CD III, Nr. 31.

<sup>283</sup> Urkunde Karls IV. von 1349, zit. nach Schlaepfer, S. 14, der keine Quelle nennt.

Vasallen des Tridentiner Hochstifts die Grafengewalt ausgeübt.<sup>284</sup> Die Verleihung von 1317 war eine der frühesten Vergaben von Bergrechten durch die Tiroler Grafen in dieser Grafschaft. Die Bischöfe von Trient waren zu diesem Zeitpunkt von den Tiroler Grafen weitgehend verdrängt worden. Indessen war der territorialpolitische Konkurrent der Grafen im Unterengadin des 14. Jahrhunderts nicht das Hochstift Trient, sondern das von Chur. 1332 gewähren die Grafen den Planta eine wesentliche Erweiterung ihrer Bergwerksrechte. König Heinrich verleiht einem Conrad Planta und dessen Söhnen das Eisenwerk Valdera.<sup>285</sup> Der Conrad Planta von 1317 ist wohl identisch mit jenem von 1332.<sup>286</sup> Somit müsste Conrad neben seinem Vater Andreas als eigentlicher Begründer der Plantaschen Stellung im Unterengadin gelten. Das Bergwerk Valdera liegt am Ofenpass und gehört gleichfalls zum Amtsbezirk des Gerichts Nauders. Die Planta müssen den aus 100 Pferdehufeisen samt dazugehörigen Nägeln bestehenden Zins alljährlich am 29. September entrichten, offenbar an den tirolischen Richter in Schlanders, einem Untergebenen des Pflegers von Nauders. Dies könnte bedeuten, dass die Planta das gewonnene Rohmaterial an Ort und Stelle verarbeiten liessen. Die Betätigung des kleinen Adels des Hofstifts Chur im Bergbauwesen im 14. Jahrhundert ist auch aus anderen Fällen bekannt. Bemerkenswert ist dabei ein Familienvertrag der aus dem Oberhalbstein stammenden Herren v. Marmels 1338<sup>287</sup> über die Ausbeutung des Eisenbergwerks Tinzen bei Tinizong, welcher auf die ökonomische Bedeutung der Metallausbeutung für die spätmittelalterliche Oberschicht Süd- und Mittelbündens hinweist. Die Marmels teilen die Eisenbestände unter sich auf. Die Familie Marmels handelt hier als Gemeinschaft. Möglicherweise befinden sich die Tinzener Bergwerke in der Gesamthand der Marmels, d.h. im Besitz sämtlicher Erben dieses Gutes. Dann würde es sich um eine «Ganerbschaft» handeln, die keinen Erben ausschloss. Eine solche Regelung kommt vor allem bei für ein Geschlecht besonders wichtigen Objekten (Burgen) in Frage.<sup>288</sup> Unter den Schiedsrichtern sind übrigens mehrere Planta.

Bis zu den 1340er Jahren sind also die Verhältnisse klar: Die Grafen von Tirol treten im Unterengadin als Inhaber der Landeshoheit auf, welche die Planta mit einem ihrer Regalien belehnen. Doch als nach 1345 wieder einmal ein Konflikt zwischen den Tirolern und dem Bischof von Chur um die Grafschaft Vinschgau ausbrach, gerieten auch die Planta zwischen die Fronten.

<sup>284</sup> Stoltz, Unterengadin, S. 177.

<sup>285</sup> CD II, Nr. 238.

<sup>286</sup> Deplazes-Haefliger, Planta, S. 113.

<sup>287</sup> CD II, Nr. 317.

<sup>288</sup> Zur rechtlichen Definition der Ganerbschaft vgl. Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, München 1989, Artikel «Ganerben, Ganerbschaft», Sp. 1105.

1347 verleihen die Vögte Ulrich, Hans und Hartwig von Matsch dem Ritter Ulrich Planta jenes Eisenwerk am Valdera, welches die Planta bereits 1332 von den Grafen von Tirol erhalten hatten.<sup>289</sup> Diese Verleihung fällt in die Zeit des bereits mehrfach angesprochenen Konflikts zwischen dem damaligen Grafen von Tirol, Ludwig von Brandenburg, und Bischof Ulrich V. Die Matscher übten die Vogtei über das Münstertal und über die Güter des Hochstifts Chur im Unterengadin aus. So steht der Akt von 1347 in engem Zusammenhang mit dem Konflikt um die Landesherrschaft im Unterengadin. Die Verleihung von 1347 könnte den Versuch darstellen, den Grafen von Tirol das Bergregal im Gericht Nauders streitig zu machen.

Für die Planta blieb die Verleihung von 1347 offenbar ohne Folgen für ihre Beziehungen zu den Grafen von Tirol. 1356 nämlich verlieh Ludwig von Brandenburg an Ulrich Planta<sup>290</sup> sämtliche Gold-, Silber- und Eisenerze im ganzen Unterengadin. Ausserdem soll alles, was auf diesem Gebiet an Metallen noch gefunden wird, ebenfalls den Planta gehören. Vom Edelmetall schulden die Planta pro Jahr den zehnten Teil, d.h. den üblichen Bergzins, vom Eisen 100 Hufeisen und 600 dazugehörige Nägel. Ulrich Planta ist derselbe wie der von 1332, welchem damals Heinrich von Böhmen das Bergwerk am Ofenberg verlieh.<sup>291</sup> Er spielte auch in der Politik des Bischofs von Chur eine gewisse Rolle<sup>292</sup> und stellte 1356 dem Bischof die für einen kleinen Herrschaftsträger beachtliche Summe von 150 Mark als Darlehen zur Verfügung.<sup>293</sup> Dabei erscheinen neben Ulrich keine weiteren Planta als Kreditgeber. Als Inhaber der Bergwerkregals im Unterengadin und vorübergehender Mitpfandbesitzer der bischöflichen Burg Steinsberg<sup>294</sup> besass Ulrich eine starke Stellung unter den niederadeligen Vasallen des Bischofs und des Grafen von Tirol in der Grafschaft Vinschgau. Ulrich stellt einen nicht unüblichen Fall eines kleinen Herrschaftsträgers dar, der es versteht, von zwei oder mehreren Herren Lehen anzunehmen, ohne bei einer Seite in Misskredit zu geraten, auch wenn diese zeitweise in Streit lagen. Andererseits können weder die Grafen von Tirol noch die Bischöfe von Chur auf die lokalen Herrschaftsträger der Grafschaft Vinschgau verzichten, die sie in Ermangelung «moderner» Verwaltungsapparate schon aus administrativen Gründen brauchen.

Abschliessend wird man sich vielleicht fragen, welcher wirtschaftliche Gewinn den Planta bei der Ausbeutung von Bergwerken zukam. Trieb man Handel mit dem Metall? Im 14. Jahrhundert ist Handel mit aus dem Bistum Chur stammen-

<sup>289</sup> CD II, Nr. 308.

<sup>290</sup> CD III, Nr. 340.

<sup>291</sup> Zur Identität Ulrichs Deplazes-Haefliger, Planta, S. 119.

<sup>292</sup> Vgl. dazu Kap. 5.

<sup>293</sup> Abschr. BAC, Cart.K, fol. 434v–435v.

<sup>294</sup> Hierzu Kap. 3.

den Metallen nicht direkt bezeugbar.<sup>295</sup> Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts lässt sich ein regionaler Eisenhandel mit Produkten aus dem Bergwerk am Ofenpass fassen.<sup>296</sup> Die Absatzgebiete umfassen die unmittelbaren Nachbargebiete von Unterengadin und Münstertal: Vinschgau, Oberengadin, Grafschaft Bormio sowie natürlich die beiden Talschaften selbst. Für Fernhandel war der Ertrag wohl zu gering. Vielleicht kann man sich, bei aller gebotenen Vorsicht, für das 14. Jahrhundert ähnliche oder gleiche Absatzgebiete vorstellen wie im 16. Jahrhundert. Gerade der Ofenpass mit seinen Eisenwerken lag ja an der Handelsroute über den Flüela, die in den Vinschgau führte. Im Vinschgau bestand seit Ende des 13. Jahrhunderts ein Markt in Glurns, der im 14. Jahrhundert wohl auch von Engadinern besucht und benutzt wurde.<sup>297</sup> Bergbau und Metallgewinnung sind jedenfalls im südlichen Graubünden für den spätmittelalterlichen Dienstadel des Hochstifts Chur und der Grafen von Tirol und später für die frühneuzeitliche Oberschicht des Dreibündestaates eine wichtige Einkunftsquelle.

Der finanzielle Gewinn, der den Planta aus diesen Bergwerken zukam, ist in Zahlen nicht einzuschätzen, muss aber für die Familie bedeutend gewesen sein. Dies zeigt schon das offenkundige Interesse der Planta und der Herrschaftsträger im Oberhalbstein und Unterengadin am Metallabbau. Auch Rivalitäten um den Besitz von Bergwerken sind nachweisbar, etwa 1338 innerhalb der Familie von Marmels um die Eisenwerke von Tinizong. Auffällig ist auch, dass die 1317 zusammen mit den Planta am Silberwerk von S-charl beteiligten Unterengadiner in der Folge nicht mehr als Teilhaber erscheinen. 1356 ist Ulrich Planta mit seinen Erben alleiniger Inhaber des Unterengadiner Bergregals. Verdrängten die Planta also ihre Konkurrenten? Die einflussreichen, im Oberhalbstein beheimateten Marmels schliesslich erscheinen während des ganzen 15. Jahrhunderts als Inhaber des Bergregals des Oberhalbsteins.<sup>298</sup> Aus der Unterengadiner Führungsschicht sind, wie gezeigt, zu Beginn des 14. Jahrhunderts zwei Familien, die Süs und a Porta, am Bergbau ihres Heimattales beteiligt. Vielleicht ist es auch kein Zufall, dass gerade der im Bergbau tätige Ulrich Planta über grössere Bargeldmittel verfügen kann als wohl die meisten seiner Verwandten und die Mehrzahl der kleinen bischöflichen Vasallen bzw. Dienstleute. Die wirtschaftliche Bedeutung der Bergwerke kommt auch im Tinzen-ner Teilungsvertrag von 1338 zum Ausdruck.<sup>299</sup> Jene Marmels, die am Abbau der Eisenvorkommen beteiligt sind, müssen sich verpflichten, ihren Anteil ohne Zustimmung des gesamten Familienverbandes nicht zu verkaufen oder zu verpfänden. Die genaue ökonomische Bedeutung der Bergwerke für die Planta im Verhältnis zu

<sup>295</sup> Mitteilung Otto P. Clavadetscher.

<sup>296</sup> Schlaepfer, S. 39f.

<sup>297</sup> Stoltz, Unterengadin, S. 186f.; ferner Abs. 2.5.

<sup>298</sup> Castelmur, Marmels, S. 45f.

<sup>299</sup> CD II, Nr. 317.

ihren übrigen Einkünften lässt sich allerdings nicht mehr feststellen. Sicher übertrafen etwa der Ammann Andreas und seine Söhne auch vor der Verleihung der Unterengadiner Bergwerke die meisten anderen Oberengadiner an Wohlstand.

Ziemliches Dunkel liegt über der Geschichte des Bergregals im Oberengadin. Sicher ist nur, dass es sich im 14. Jahrhundert ganz oder teilweise in der Hand der Planta befand. Wie und wann die Planta in seinen Besitz gelangten, ist unbekannt, da sich die bekannte Urkunde von 1295 als Fälschung erwiesen hat.<sup>300</sup> Doch nennt eine einen Erbstreit zwischen den Planta und den Juvalta betreffende Urkunde 1392 unter den umstrittenen Gütern und Rechten des verstorbenen Conradin Planta auch «Smitten und Ärtz», also Schmitten- und Erzrechte, im Oberengadin.<sup>301</sup> Ebenfalls gegen Ende des 14. Jahrhunderts besitzt Friedrich Planta «suam partem metalli» im Oberengadin.<sup>302</sup> Diese beiden Zeugnisse sind die einzigen erhaltenen Hinweise aus dem 14. Jahrhundert auf Bergbau im Oberengadin. Namentlich das Zeugnis für Friedrich Planta lässt vermuten, dass die Planta die Ausbeutung der Metallvorkommen unter sich aufgeteilt hatten, ähnlich wie die Marmels 1338 bei Tinizong. Erst im 15. Jahrhundert treten die Oberengadiner Bergwerke voll ins Licht der Geschichte, als 1457–1462 die Planta sie in einem grossangelegten Prozess an den Bischof von Chur verloren.<sup>303</sup>

## 2.5. Handel und Solddienst

Zu den Betätigungsfeldern und Einkünftequellen der spätmittelalterlichen Führungsschicht Graubündens bzw. der sich seit dem 15. Jahrhundert bildenden Führungsschicht des Dreibündestaates gehören auch Handel und Solddienst. Die Planta bilden hier keine Ausnahme.

Am 28. Januar 1555 geben die Mailänder Behörden bekannt, sie hätten angeordnet, dass den Planta ihr Vieh zurückgegeben werden müsse, das ihnen jemand gestohlen habe.<sup>304</sup>

Dieses Dokument belegt, dass die Planta im 16. Jahrhundert, wie andere Familien der damaligen Bündner Oberschicht, mit Oberitalien (vor allem Veltlin und Region von Como) Handel trieben. Aufgrund einer stark auf Vieh- und Weidewirtschaft ausgerichteten Landwirtschaft exportierte man vornehmlich Vieh.<sup>305</sup>

<sup>300</sup> Dazu Abs. 1.2.1.

<sup>301</sup> StAGR A I/18a Nr.6.

<sup>302</sup> Ämterbuch, S. 136.

<sup>303</sup> Zum Bergwerksprozess siehe Planta, Chronik, S. 67ff., sowie P. C. v. Planta, Der Bernina-Bergwerksprozess aus den Jahren 1459–62, BM 1938.

<sup>304</sup> Regesti Bregaglia, S. 94.

<sup>305</sup> Bundi, Wirtschaftsgeschichte, S. 557f. sowie ders., Venedig, S. 43.

In Bezug auf das in dieser Arbeit untersuchte Spätmittelalter stellt sich natürlich die Frage, ob schon in dieser Epoche Familien der Bündner Führungsschicht Handel mit den angrenzenden italienischen Regionen trieben.

Dafür könnten verschiedene Anzeichen sprechen. Das Oberengadin verfügte schon am Ende des 13. Jahrhunderts über eine entwickelte Vieh- und Weidewirtschaft, die sich vorwiegend der Kleinviehzucht und der Verarbeitung ihrer Produkte widmete, obschon auch in grösserem Ausmass Getreideanbau getrieben worden zu sein scheint.<sup>306</sup> Dass die Oberengadiner Oberschicht in Alp- und Viehwirtschaft engagiert war, darf als sicher gelten. 1376 sagt ein bischöfliches Urbar, das Gotteshaus habe im Oberengadin «vil Hof Alpen, Zehende und Güter. Die sind den Planten versetzt».<sup>307</sup> Die Planta besassen demnach einen grossen Teil der bischöflichen Alpen in ihrem Heimattal als Lehen, Pfand oder Zins- und Erblehen.

Ein Engagement in Alp- und Weidewirtschaft grösseren Ausmasses ist auch für die Oberhalbsteiner Oberschicht belegbar. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts beklagten sich nach einer Fehde des Churer Bischofs mit den Edelfreien v. Vaz die Marmels, dass die Leute des Vazers ihnen bis zu 40 Schafe von einer Alp geraubt hätten.<sup>308</sup> Zudem waren bereits im späteren 13. Jahrhundert auch andere im Oberhalbstein begüterte churbischöfliche Dienstadelige in Vieh- und Weidewirtschaft tätig.<sup>309</sup> Einer ähnlichen Tätigkeit gingen vielleicht auch die Unterengadiner Moor nach, die 1283 von den Matschern eine Alp zu Lehen erhielten.<sup>310</sup> Die Planta und Marmels jedenfalls dürften im 14. Jahrhundert Landwirtschaft kaum bloss zur Deckung ihres Eigenbedarfs betrieben haben.<sup>311</sup>

Handelsbeziehungen zwischen dem Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur und dem der Stadt Como, zu dem auch das Veltlin gehört, sind schon im 13. Jahrhundert belegbar. Ein Zollrodel von 1292 nennt die ausgetauschten Waren: Aus dem Bistum Chur wurden Klein- und Grossvieh, Milchprodukte (Käse, Butter) und Getreide exportiert,<sup>312</sup> alles Produkte, die wohl auch im Engadin hergestellt wurden.

<sup>306</sup> Vgl. dazu Fritz Jecklin, Land und Leute des Unterengadins, *passim* (Besitzverzeichnisse des 14. Jahrhunderts). Hier ist für das Unterengadin auch ein recht intensiver Ackerbau nachweisbar.

<sup>307</sup> Ämterbuch, S. 135.

<sup>308</sup> Klagerödel der Kirche Chur gegen die Freien v. Vaz, in: *Anz. für Schweiz. Ges.* 11, 1910, S. 45–52, S. 49, hrsg. von Rudolf Hoppele.

<sup>309</sup> Etwa auf dem Septimer. Vgl. die Anniversarstiftungen Jacobs von Castelmur und Ulrichs von Juvalta an das Hospiz St. Peter auf dem Septimer aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in: Fritz Jecklin [Hrsg.]: *Das Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer*, S. 259f., in: *JHGG* 1914. Juvalta stiftet eine Weide mit 20 Schafen und 2 Kühen, Castelmur eine Weide mit 30 Schafen.

<sup>310</sup> TLA, Urk. SchlossA. Dornsberg vom 13.5.

<sup>311</sup> Dazu auch Deplazes-Haefliger, *Planta*, S. 87.

<sup>312</sup> BUB III, Nr. 1228. Ferner Bundi, *Venedig*, S. 22 und ders., *Wirtschaftsgeschichte*, S. 202ff.

1335 musste sich die Kommune Como und damit auch das Veltlin der Herrschaft der Visconti von Mailand unterwerfen.<sup>313</sup> Doch davor sind Kontakte der Planta zum veltlinischen Bormio belegbar. Vor 1365 ist der Oberengadiner Ammann Andreas Planta verheiratet mit Agnes «de Grassonibus» aus Bormio. In diesem Jahr setzte Andreas, wie bereits erwähnt, in Bormio sein Testament auf. Die Planta erscheinen zwischen 1302 und 1320 fünfmal als Gläubiger der Kommune Bormio.<sup>314</sup> 1310 quittiert Andreas Planta im Namen der Kommune Oberengadin Bormio für 100 Mark.<sup>315</sup> Ansonsten handeln die Planta als Privatpersonen. Die Beziehungen der Planta zum Veltlin blieben aber nicht auf Bormio beschränkt. 1402 tritt der in Chiavenna wohnhafte Bertram Stuppa als Zeuge bei der bereits erwähnten Lehensresignation der Erben Jakob Plantas auf.<sup>316</sup> Auch hier ist eine Heiratsallianz der Planta mit diesem Geschlecht denkbar.

Die Planta aber dürfen in ihren Beziehungen zum veltlinisch-comaskischen Raum nicht isoliert gesehen werden. Die Bergeller Führungsschicht<sup>317</sup> unterhielt gleichfalls Beziehungen dorthin. Die Salis und Castelmur beispielsweise sind im 14. Jahrhundert im Veltlin und in Como begütert.<sup>318</sup> Das Interesse dieser Geschlechter an ihren südlichen Nachbarn beruhte also sicherlich auch auf ihrem Grundbesitz im Veltlin und in Como und dessen Umgebung und den Kontakten zu den lokalen Führungséliten, mit denen sie wie die Planta Heiratsallianzen eingingen. Zu berücksichtigen ist schliesslich auch, dass ein Teil der Geschlechter der Bergeller Oberschicht, wie z.B. die Salis und Stampa, aus dem Raum von Como ins Bergell eingewandert ist und die Beziehungen zur alten Heimat offenbar nicht ganz abbrach.<sup>319</sup>

Mindestens die Salis trieben im 14. Jahrhundert auch Handel mit Oberitalien. 1393 erteilte der damalige Herr Mailands, Galleazzo Visconti, einem Augustin Salis ein Steuer- und Zollprivileg.<sup>320</sup> Im 15. Jahrhundert sind dann mehrere Bestätigungen nachweisbar.<sup>321</sup> Überhaupt sind in diesem Jahrhundert Handelskontakte der Bergeller Führungsschicht zum Herzogtum Mailand allgemein üblich, wie mehrere Zollprivilegien für die Salis, Castelmur und Stampa zeigen.<sup>322</sup>

<sup>313</sup> Bundi, Venedig, S. 20ff.

<sup>314</sup> 1302 Conrad: Quaternus Bormio, S. 286. 1316, 1319 und 1320: Conrad: Quaternus Bormio, S. 314, 322. Johann 1319: Quaternus Bormio, S. 321.

<sup>315</sup> Quaternus Bormio, S. 302.

<sup>316</sup> Urk. BAC vom 10.12.

<sup>317</sup> Salis, Stampa, Castelmur u.a.m.

<sup>318</sup> Vgl. Salis, Regesten, Nr. 2, 13, 15, 19. Die Kontakte der Bergeller Oberschicht zu Oberitalien bedürften einmal einer genauen Aufarbeitung.

<sup>319</sup> Clavadetscher, Notariat, S. 85.

<sup>320</sup> Salis, Regesten, Nr. 19.

<sup>321</sup> Bundi, Venedig, S. 43.

<sup>322</sup> Schnyder, Handel I, S. 58 und 284f. Ferner Grimm, Aristokratie, S. 40.

Für die Planta fehlen direkte Zeugnisse dieser Art. Angesichts der unzureichend erforschten Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Territorium des Bischofs von Chur und Oberitalien heisst dies aber nicht, dass es sie nicht gegeben hat, zumal im 15. Jahrhundert auch die Marmels aus dem Oberhalbstein Zollbegünstigungen von den Herzogen von Mailand erhielten.<sup>323</sup>

Aufschlussreich wäre ein Vergleich der spätmittelalterlichen Wirtschaftsstruktur des Engadins mit jener der Innerschweiz im 14. Jahrhundert. Dort betrieben die Führungsgeschlechter im 14. Jahrhundert mit Norditalien Viehhandel und verdankten diesem Umstand einen wohl nicht unbeträchtlichen Teil ihres Wohlstandes.<sup>324</sup> Diese Familien waren als grossbäuerliche Grundbesitzer stark in der Vieh- und Weidewirtschaft engagiert.<sup>325</sup> Sie waren schon aus ökonomischen Gründen auf den Export ihrer Erzeugnisse angewiesen. Die von Teilen der Südbündner Oberschicht betriebene Alpwirtschaft dürfte mit ihren Tieren und den daraus erzeugten Produkten von vergleichbaren Faktoren abhängig gewesen sein. Ein Vergleich zwischen den Planta und anderen entsprechenden Bündner Familien einerseits und Innerschweizer Führungsgeschlechtern nichtadeliger Herkunft andererseits wäre sicher lohnend, auch wenn die Agrarstruktur des Engadins vom 13. bis zum 15. Jahrhundert nicht ohne weiteres mit jener der Innerschweiz gleichgesetzt werden darf.<sup>326</sup>

Was nun weitere Handelsbeziehungen angeht, so sind im frühen 15. Jahrhundert solche zwischen dem Unterengadin und dem benachbarten Tirol belegt. Ein Tiroler Weistum von 1436 spricht von Unterengadinern, die für ihr Vieh, das sie auf dem Markt von Glurns verkaufen wollten, zollfrei seien. Als zweite Destination für das Unterengadiner Vieh nennt das Weistum den Meraner Markt im Südtirol.<sup>327</sup> Dieses Zeugnis belegt, dass die Unterengadiner einen relativ regelmässigen Viehexport ins Tirol betrieben. Gekauft wurden von ihnen dort Salz und Getreide.<sup>328</sup> Allerdings darf man sich diesen Handel nicht allzu bedeutend vorstellen. 1467 sichert Herzog Sigmund von Österreich als Graf von Tirol den Unter- und Oberengadinern den Kauf von Getreide im Vinschgau zu.<sup>329</sup> Das Engadin scheint also trotz seiner relativ ausgeglichenen Agrarstruktur im Spätmittelalter bis zu einem gewissen Mass auf Getreideimport angewiesen gewesen zu

<sup>323</sup> Castelmur, Marmels, S. 76f. sowie Schnyder, Handel I, S. 284f.

<sup>324</sup> Sablonier, Gesellschaft, S. 199ff.

<sup>325</sup> Sablonier, Gesellschaft, S. 36f.

<sup>326</sup> Vgl. Sablonier, Gesellschaft, S. 30, der für die Innerschweizer Oberschicht die theoretische Möglichkeit zum Aufstieg in den Dienstadel offenlässt. Zur Agrarstruktur des Engadins s. vor allem Anm. 330.

<sup>327</sup> Weistum gedruckt in: Österreichische Weistümer, Bd. 3, S. 313–320, S.318f.

<sup>328</sup> Stolz, Unterengadin, S. 187. Salzkauf gemäss dem Weistum von 1436 vorwiegend auf dem Markt von Imst: Weistum, S. 318.

<sup>329</sup> Jecklin, Fritz: Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner III Bünde 1464–1803, Bd. II: Texte, Nr. 9, S. 17ff.

sein. Wie gross die Abhängigkeit des Tals von Tiroler und allenfalls oberitalienischem Getreide allerdings war, lässt sich allerdings für das Spätmittelalter beim jetzigen Forschungsstand nicht beurteilen.<sup>330</sup>

Es ist gut möglich, dass auch die Unterengadiner Führungsschicht Handel auf den Märkten von Glurns und Meran trieb. Die Planta sind seit dem späten 13. Jahrhundert im Unterengadin, vor allem in Zernez, begütert. Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt es auch einen in Zernez fest ansässigen Zweig der Familie. Erinnert sei auch an die Beziehungen der Planta zum Tiroler- und speziell zum Vinschgauer Niederadel.<sup>331</sup> Mals, wo im 14. Jahrhundert die Rathgebwohnhaft sind, liegt in der Nähe von Glurns. Hängen diese Kontakte der Planta mit einer allfälligen Handelstätigkeit in dieser Gegend zusammen? Fragen könnte man zudem, ob nicht die Produkte der Unterengadiner Eisen- und Silberbergwerke, welche die Planta seit dem frühen 14. Jahrhundert von den Grafen v. Tirol innehatten, wenigstens teilweise auf den Vinschgauer Märkten abgesetzt wurden. Immerhin ist ja im 16. Jahrhundert der Export von Unterengadiner Metall nach Vinschgauer Märkten nachweisbar.<sup>332</sup>

Gewinnbringend für die Bündner Oberschicht war aber im Spätmittelalter bzw. in der frühen Neuzeit nicht nur der Handel mit Italien, sondern auch der Solddienst dort, wie das folgende Beispiel zeigt.

Am 10. Februar 1374<sup>333</sup> verzeichnet die päpstliche «Kammer» (Finanzverwaltung) unter ihren Ausgaben für den vom damaligen Papst Gregor XI. gegen die Herren von Mailand, die Visconti, geführten Krieg eine Summe von 500 Gulden, die dem Ritter Thomas Planta wegen Kriegsdiensten bezahlt werden müssen. Zugleich erhält der «Armiger» Rocino de Assulinis aus der Diözese Como für die Eroberung des Schlosses von Chiavenna 300 Gulden.<sup>334</sup> Rocino und Thomas gehören zusammen, wie gleich zu zeigen sein wird.

Chiavenna, dieser für den Zugang zu den Bündner und Schweizer Pässen so wichtige Stützpunkt, muss spätestens im Januar 1374 von Gregor XI. den Visconti entrissen worden sein. Das bezeugt ein Brief des Papstes an Bischof Frie-

<sup>330</sup> Zur Wirtschaftsstruktur des Unterengadins in der frühen Neuzeit (17. und 18. Jahrhundert) vgl. Mathieu, Bauern und Bären. Mathieu weist darauf hin, dass das Unterengadin im 17. und 18. Jahrhundert eine ausgeglichene Wirtschaftsstruktur gehabt habe, im Gegensatz zu anderen alpinen Regionen, die wegen ihrer dominierenden Vieh- und Weidewirtschaft stark auf Getreideeinführung angewiesen waren (S. 28f. und 108f.). Das Zeugnis von 1467 könnte auf eine gewisse Abhängigkeit des Engadins von auswärtigem Getreide hinweisen, zumal 1468 den Engadinern der Kornkauf im Vinschgau verboten worden war. Vgl. dazu Register des Staatsarchivs Graubünden, CB II 1360 b/9, Regesten zu den Abschriften der Bündnerakten in Wien 1421–1874, S. 2.

<sup>331</sup> Rathgeb, Schegg!

<sup>332</sup> Vgl. Abs. 2.4.

<sup>333</sup> Schäfer, S. 523.

<sup>334</sup> Schäfer, S. 523.

drich von Chur. Gregor XI. teilt dem Bischof mit, Chiavenna befindet sich in den Händen der römischen Kirche.<sup>335</sup> Die nächsten Informationen über Chiavennas Schicksal stammen aus dem Mai 1374. Der Papst hatte unterdessen Schutz und Verwaltung von Burg und Stadt Chiavenna dem Bischof von Brixen übertragen. Letzterer schrieb am 13. Mai an Thomas Planta, er solle Befehl und Bewachung der «Burg» von Chiavenna, zu der hier auch die Stadt gehört, an Ulrich v. Matsch, Grafen v. Kirchberg, übergeben.<sup>336</sup> Gleichzeitig erteilte der Brixener Bischof Rocino de Assulinis denselben Befehl.<sup>337</sup> Rocino und Thomas kontrollierten demnach gemeinsam Chiavenna. Dafür verfügten sie über eine Anzahl von «socii» oder «Gesellen», die in einer Urkunde der Matscher vom 6. Mai erwähnt werden. Darin versprachen die Matscher, Thomas und seinen Leuten «von Koste, Dienstes und Soldes wegen» 2000 Gulden zu bezahlen.<sup>338</sup> Dieses Zeugnis macht klar, dass Thomas, Rocino und ihre «Gesellen» ziemlich sicher als Söldner in päpstlichen Diensten stehen und für Gregor XI. Chiavenna erobert haben. Die Matscher handeln ihrerseits nicht nur als Beauftragte des Bischofs von Brixen, sondern auch des Papstes. Ulrich v. Matsch und sein Sohn sollen Chiavenna übernehmen und solange behalten, bis ihnen der dem Brixener Bischof gewährte Kredit zurückgestattet wird.

Nur wenig später, am 31. Mai gleichen Jahres, hatten Thomas und seine Leute 2000 Gulden erhalten. Doch das war noch zuwenig. Thomas weigerte sich, Chiavenna zu räumen. Er stellte weitere Geldforderungen im Namen von sechs seiner «Gesellen». Daraufhin vereinbarte der Bischof von Brixen mit Ulrich v. Matsch, dass letzterer auch die Begleichung dieser Schulden übernehmen solle.<sup>339</sup> Das noch ausstehende Geld, wohl der Sold für Thomas' sechs «Gesellen», wurde offenbar bezahlt. Jedenfalls tauchen Thomas und seine Leute fortan nicht mehr in Chiavenna auf. Dieses kam auch noch in päpstliche Gewalt, wurde aber bereits 1375, im Frieden zwischen Gregor XI. und den Visconti, an Mailand restituiert.<sup>340</sup> Am 2. Oktober 1374 überwies die päpstliche Kammer Thomas nachträglich weitere 100 Gulden für die Burghut von Chiavenna.<sup>341</sup> Damit beglich die Kammer Ausgaben, die Thomas für den Unterhalt dieser Burg gehabt hatte.

1375 schliesslich erhielt Stephan de Castro St. Petri, «scutifer», d.h. Bannerträger des Thomas und einer seiner oben erwähnten «Gesellen», vom Papst ein

<sup>335</sup> Zit. nach Mayer I, S. 384.

<sup>336</sup> CD III, Nr. 177.

<sup>337</sup> CD III, Nr. 179.

<sup>338</sup> Thommen II, Nr. 40.

<sup>339</sup> Thommen II, Nr. 46.

<sup>340</sup> Vgl. Storia di Milano V, S. 481ff.

<sup>341</sup> Schäfer, S.535.

«Geschenk» von 20 Gulden.<sup>342</sup> Bereits am 14. Juli 1374 hatte der Armiger Franciscus v. Sax aus der Diözese Chur eine nicht näher definierte Summe und wenig später einen weiteren Betrag von 50 Gulden für seinen «Kriegsdienst für die Kirche» erhalten. Auch Franciscus v. Sax war also päpstlicher Söldner. Offen bleibt freilich, ob er einer der Leute des Thomas Planta war. Sicher dazu gehören aber Rocino de Assulinis und Stephan de Castro S. Petri, die wie der Säker als «armigeri» oder «scutiferi», d.h. Krieger oder Bannerträger, in den päpstlichen Soldisten auftauchen. Thomas scheint der Anführer einer in päpstlichen Diensten stehenden Söldnerschar gewesen zu sein, die Chiavenna eroberte.

Wie ist der Solddienst des Thomas Planta in Italien zu erklären? Das Phänomen, in Italien oder anderswo Kriegsdienste gegen Bezahlung zu leisten, gibt es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die italienischen Staaten und der Papst benötigten die Kampfkraft von Söldnern aus dem deutschen Sprachraum. Auch die heutige Schweiz war von dieser Entwicklung betroffen. Sie eröffnete dem Adel, aber auch niedereren Schichten, neue Verdienstmöglichkeiten.<sup>343</sup> Sablonier kann Solddienste des Ostsweizer Adels seit dem späten 13. Jahrhundert nachweisen.<sup>344</sup> Dabei handelt es sich um Reiterkrieger. Dieses Söldnertum blieb aber keineswegs auf den Adel beschränkt, wie Sablonier festhält.<sup>345</sup>

Die in den Diensten italienischer Staaten stehenden Reitersöldner waren in «Bannern» oder «Fähnlein» (italienisch «compagnie») organisiert<sup>346</sup> und standen unter dem Befehl eines «Bannerherrn». Manche Bannerherren waren Ritter, doch keineswegs alle, vor allem nach 1350.<sup>347</sup> Zu den Leuten Plantas gehörten aber nicht nur Söldner «deutscher» Herkunft. Rocino de Assulinis ist sicher Italiener, möglicherweise auch Stephan de Castro S. Petri. Rocino stammt allerdings aus der dem Bistum Chur benachbarten Diözese Como. Zu ihr hatten die Familien der Bündner Führungsschicht Beziehungen, auch die Planta. Mindestens für die mit dem Bistum Chur verbundenen Fähnlein sollten also die Grenzen nicht zu eng gezogen werden. Auch «Italiener» konnten dazugehören.

Eine Frage bleibt: Hatte des Thomas Lehen- und Landesherr, der Bischof von Chur, etwas mit Chiavennas Eroberung zu tun? Deplazes stellt fest, dass der Bischof 1374 trotz früherer Besitzansprüche an den Ereignissen um diese Stadt nicht direkt beteiligt war.<sup>348</sup> Aufgrund der für einmal guten Quellenlage muss

<sup>342</sup> Schäfer, S.587.

<sup>343</sup> Vgl. auch Schäfer, S. 97f. und 195f.

<sup>344</sup> Sablonier, Adel, S. 164f. Zum Phänomen des Solddienstes allgemein auch Sablonier, Zur wirtschaftlichen Situation des Adels, S.12f.

<sup>345</sup> Sablonier, Adel, S. 164f.

<sup>346</sup> Dazu allgemein Rödel, Krieger, Ritter, Bauer, bearb.von Volker Rödel, Koblenz 1988, S. 87.

<sup>347</sup> Rödel, Krieger, Ritter, Bauer, ibid.

<sup>348</sup> Deplazes, Reichsdienste, S. 335.

man eher annehmen, dass Thomas als päpstlicher Söldnerführer handelte, unabhängig von seinem Lehensherrn. Das war im 14. Jahrhundert nicht ungewöhnlich.

Für die Herrschaftsträger des Bischofs von Chur ist des Thomas Solddienst in Italien allerdings ein sehr frühes Zeugnis für diese Tätigkeit. Es bleibt zu fragen, wieweit bezahlte Kriegsdienste für Angehörige der Führungsschicht des Herrschaftsgebietes der Bischöfe von Chur im 14. Jahrhundert schon üblich waren. 1323 erscheint in Venedig ein Bernardus de Cruariis, der für sich und seine Knechte das Recht zum Waffenträgen erhält. «Cruara» könnte das bündnerische Vorderrheintal bezeichnen, was aber unsicher ist.<sup>349</sup> In der Mitte des 15. Jahrhunderts waren solche Kriegsdienste recht verbreitet.<sup>350</sup>

Schwer zu sagen ist, ob Thomas finanziell auf bezahlte Kriegsdienste angewiesen war. Er war in den 1360er Jahren Ammann des Oberengadins, besass sicher vor 1374 die Turmburg von Vicosoprano und liess sich 1372 vom Bischof den Bergeller Zoll verpfänden, freilich mit anderen Planta zusammen.<sup>351</sup> All das weist auf eine nicht ungünstige Position des Thomas im Bistum Chur hin. Seine genauen Vermögensverhältnisse lassen sich nicht mehr rekonstruieren. Sehr prekär dürften sie aber nicht gewesen sein. Doch bot sich auch Männern wie Thomas in Italien die Gelegenheit, ihr Vermögen in kurzer Zeit stark zu vermehren.

Thomas Planta hielt sich auch 1375 noch in Oberitalien auf. Im Sommer dieses Jahres bat die Kommune Bormio ihn und Ulrich v. Matsch um die Ernennung eines ihnen genehmen Podestà.<sup>352</sup> Auch Bormio war mailändischer Besitz. Somit liegt es nahe, auch hier einen Zusammenhang mit Papst Gregors Krieg gegen die Visconti zu vermuten.<sup>353</sup> Immerhin blieb des Matschers und Plantas Auftritt in Bormio Episode, denn die Stadt fiel noch im gleichen Jahr an Mailand zurück. Thomas muss auch bald in seine Heimat zurückgekehrt sein, wo er erstmals 1377 wieder anzutreffen ist.<sup>354</sup>

<sup>349</sup> Vgl. Bundi, Venedig, S. 30 und 286.

<sup>350</sup> Vgl. Schnyder, Handel I, S.284: Ein Marmels 1457 als Söldnerführer im Dienst des Herzogs von Mailand unter Bezugnahme auf einen früheren Soldvertrag. Ferner Castelmur, Marmels, S. 82ff., S. 86f. und 94ff. Ferner sei darauf hingewiesen, dass 1401 der Churer Bischof selbst als Söldnerführer vom römisch-deutschen König Ruprecht und von Florenz gegen die Visconti von Mailand verpflichtet wurde. Vgl. dazu Deplazes, Reichsdienste, S. 79ff. Unter den Gefolgsleuten des Bischofs dürften sich ja wohl auch einige seiner Herrschaftsträger befunden haben.

<sup>351</sup> Zu Thomas Deplazes-Haefliger, Planta, S. 140ff.

<sup>352</sup> Deplazes-Haefliger, Planta, S. 141.

<sup>353</sup> Vgl. Storia di Milano V, S. 479ff.

<sup>354</sup> Am 21.Okttober anlässlich der Verleihung des Turms von Vicosoprano durch den Bischof von Chur an ihn: Or. Gerichtsarch. Obporta, Nr. 4a. Dazu Kap. 3.

## 2.6. Erbpraktiken

Ein wichtiges, aber bisher wenig erforschtes Problem sind auch bei spätmittelalterlichen Führungsschichten die Erbpraktiken. Dies gilt auch für den niederen Adel bzw. die lokale und regionale Oberschicht. Die Erbvorgänge bei dieser Gruppe sind nur schwer durchschaubar.<sup>355</sup> Immerhin lässt sich das Erbrecht der Frauen, namentlich der Töchter, bis zu einem gewissen Grade vor allem über Rechtsdokumente erschliessen, welche die Mitgift der Tochter bei ihrer Verheiratung oder (bezeichnenderweise) Streitigkeiten darum betreffen.

Alle bekannten Mitgiften, welche Ehepartnerinnen der Planta vor 1400 erhalten oder die die Planta selbst ausrichten, werden in Bargeld bezahlt.<sup>356</sup> Das ist kaum Zufall. Die betroffenen Familien wollen Verluste an Grundbesitz zugunsten der erbberechtigten Söhne verhindern. Deshalb ist die Bezahlung der Mitgift zusätzlich verbunden mit dem Erbverzicht der Tochter, der sogar vor Gericht erfolgen kann.<sup>357</sup>

Als Gegenleistung für die Mitgift muss der Ehemann seiner Gattin eine Gabe in gleicher Höhe, die Widerlegung, bieten.<sup>358</sup> Doch wird diese Summe in der Regel nicht ausbezahlt, sondern es werden Grundbesitz bzw. Geld- und/oder Naturaleinkünfte von entsprechendem Wert als Sicherheitspfand eingesetzt. Dieses Gut, das auch Ulrich Rathgeb 1393 seiner Frau Ursula Planta anweist, bildet einen Teil ihres Wittums, von dem sie leben kann, falls ihr Ehemann vor ihr stirbt.<sup>359</sup> Wie allgemein üblich, kommt Ursula aber nur die Nutzniessung ihres Wittums zu, nicht das Eigentum, welches ihren Nachkommen aus der Ehe mit Ulrich Rathgeb zusteht.

Was in der Urkunde von 1393 fehlt, ist die an sich gleichfalls obligatorische Einsetzung eines Sicherheitspfandes für die Heimsteuer der Frau. Ulrich müsste seiner Gattin Sicherheitspfänder im Wert von 200 Veroneser Mark gewähren, welche dann Ursulas Wittum bildeten. Diese Praxis ist im Spätmittelalter beim südwestdeutschen und elsässischen Adel üblich<sup>360</sup> und lässt sich auch für den vinschgauisch-tirolischen Adel dieser Zeit nachweisen.<sup>361</sup> Allerdings bedarf das

<sup>355</sup> Dazu Sablonier, Adel, S. 198.

<sup>356</sup> Vor 1331: Bertha von Juvalta, Ehefrau des Andreas Planta: 20 Mark: CD II, Nr. 234. 1372: Anna von Schauenstein, Ehefrau des Ital Planta, 262,5 Mark: StAGR A I/6 Nr. 3. Ursula Planta, Ehefrau des Ulrich Rathgeb 1388: 100 Meraner Mark: TLA Innsbruck, SchlossA. Dornsberg, Urk. vom 10. November.

<sup>357</sup> Z.B. 1372 durch Anna von Schauenstein vor dem Gericht des Viztums von Chur. 1388 Ursula Planta vor einem Notar und Zeugen.

<sup>358</sup> Dazu Spiess, Familie, S. 139ff.

<sup>359</sup> Anweisung der Widerlegung Ursulas: TLA Innsbruck, Urk. SchlossA. Dornsberg vom 23.1.1393. Zugleich Bestätigung für die Bezahlung von Ursulas Heimsteuer.

<sup>360</sup> Zu Südwestdeutschland Spiess, Familie, S. 139ff. Zum Elsass Planta, Deutscher Orden, S. 84ff.

<sup>361</sup> 1435 bei der Heirat des Vogts Ulrichs von Matsch mit Agnes von Kirchberg: Ladurner, Matsch II, S. 178. 1462 anlässlich der Verheiratung Ulrichs von Matsch, Grafen von Kirchberg, mit Agnes von Fürstenberg: Ladurner, Matsch II, S. 231f.

Thema der materiellen Absicherung der hoch- und niederadeligen Ehefrau im Tirol und im Herrschaftsbereich der Bischöfe von Chur weiterer Abklärungen.

Selbst wenn man als Tochter einziges Kind war und damit offiziell erbberechtigt war, standen einem nicht alle Güter des Vaters zu. Dies erfuhr 1392 Luteria Planta, einziges Kind Conradins, als sie zusammen mit ihrem Ehemann Rudolf von Juvalta ihren Verwandten Ital und Hans Planta einen Teil des Besitzes ihres Vaters überlassen musste.<sup>362</sup>

Es bleibt offen, ob die Abfindung von Töchtern bei der Heirat und ihr damit verbundener Erbverzicht für den bündnerischen Niederadel eine einschneidende Änderung gegenüber der Praxis im 13. und eventuell frühen 14. Jahrhundert darstellt. In anderen Regionen, z. B. in Südwestdeutschland oder im Elsass, können etwa hochadelige Frauen über Erbrechte am Besitz ihrer Väter verfügen, was nicht selten zu langwierigen Konflikten führt.<sup>363</sup> Doch Aussagen zur rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der niederadeligen Frau im Spätmittelalter sind angesichts des derzeitigen Forschungsstandes nur schwer möglich, zumal natürlich von den Verhältnissen im Elsass und in Südwestdeutschland nicht einfach Parallelen zum weit entfernten Graubünden gezogen werden dürfen.

Gleichfalls nicht sicherklärbar ist die Frage, wieweit die Entrichtung der Heiratsausstattung in Bargeld im 14. Jahrhundert für den Bündner Kleinadel neu ist. Immerhin wurde noch im 13. Jahrhundert die Mitgift mindestens teilweise in Immobilien bezahlt, wie beispielsweise im Elsass.<sup>364</sup> Entsprechende Untersuchungen für das Hochstift Chur fehlen aber, auch wenn in der benachbarten Ostschweiz die Abfindung kleinadeliger Töchter mit Geld neu sein könnte.<sup>365</sup> Ein Beleg für die zunehmende Fixierung des weiblichen Erbrechts ist auch die im 14. Jahrhundert aufkommende Sitte, Heirats- und Mitgiftsverträge schriftlich aufzusetzen. Allerdings darf daraus nicht geschlossen werden, schriftliche Heiratsverträge seien im 14. Jahrhundert bei jeder Eheschliessung innerhalb der Sozialschicht der Planta entstanden. Die Zeugnisse von 1372 und 1388 sind die einzigen, die sich für die Planta erhalten haben, was nicht nur an der schlechten Quellenlage liegen muss.

Deplazes-Haefliger stellt fest, der Besitz der Planta gehöre Einzelpersonen und sei in der entsprechenden Linie vererbt worden.<sup>366</sup> Diese Beobachtung bestätigt

<sup>362</sup> CD IV, Nr. 165.

<sup>363</sup> Zu Südwestdeutschland Spiess, Familie, S. 133ff. und 331f. Zum Elsass Planta, Deutscher Orden, S. 75f. und S. 159.

<sup>364</sup> Planta, Deutscher Orden, S. 164ff. Die im Spätmittelalter wohl zunehmende Methode, Heiratsausstattungen in Bargeld zu bezahlen, muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass davor die Gleichsetzung Mitgift=Erbteil der Tochter nicht schon praktiziert wurde. Dazu Planta, Deutscher Orden, S. 165f.

<sup>365</sup> Sablonier, Adel, S. 205.

<sup>366</sup> Planta, S. 199.

vor allem das Ämterbuch vom Ende des 14./Anf. des 15. Jahrhunderts. Die hier aufgezählten Güter und Rechte der Familie befinden sich im Besitz von Einzelpersonen.<sup>367</sup> Die Gesamthand, d.h. das gemeinsame Besitzrecht eines Familienverbandes, scheint bei den Planta im 14. Jahrhundert keine grosse Rolle zu spielen. Besitz und Einkünfte werden offenbar meistens innerhalb der einzelnen Zweige geteilt, wobei keine spezielle Bevorzugung bestimmter Personen, wie etwa der ältesten Söhne (Primogenitur), feststellbar ist. Einzelne, möglicherweise besonders wichtige Besitztümer befanden sich allerdings offenbar im Besitz mehrerer Familienmitglieder gleichzeitig, wie beispielsweise im 14. Jahrhundert die Oberengadiner Bergwerke.<sup>368</sup> Auch beim Erwerb sehr wichtiger Güter, bei den Planta in Form von Pfändern oder Pachten (Bergeller Zoll),<sup>369</sup> wirkt der Familienverband zusammen.<sup>370</sup> Hier könnte man von Gesamthand sprechen, doch handelt es sich immer um Neuerwerbungen, die wohl ohnehin nur von mehreren Angehörigen des Geschlechts gemeinsam durchgeführt werden konnten. Ob die bei den Planta nicht oder nur sporadisch feststellbare Gesamthand eine Änderung in der Familienverfassung darstellt oder nicht, könnte nur durch detailliertere Arbeiten zu den Besitzverhältnissen anderer Familien aus der Schicht der churbischöflichen Herrschaftsträger gezeigt werden.<sup>371</sup>

### 3. Die Planta als «Burgherren» im 14. Jahrhundert: Zur Problematik von Burg und Niederadel im Territorium der Bischöfe von Chur im 14. Jahrhundert

Im Beziehungsgeflecht zwischen dem Lehensherrn und seinen Vasallen oder Dienstleuten bilden die ersterem gehörenden Burgen immer einen besonders heiklen Punkt. Der Burgbesitzer/Lehensherr war gezwungen, seine Burgen zu Pflege, Unterhalt und Verteidigung lokalen Herrschaftsträgern anzuvertrauen. Dabei bestand aber die latente Gefahr, dass letztere die Burg widerrechtlich in den erblichen Besitz ihrer Familie brachten. Die Vergabe der Burg als erbliches Lehen, bei anderen Gütern eines geistlichen oder weltlichen Herrn oft üblich, musste darum wenn möglich vermieden werden. In diesem Kapitel soll anhand der churbischöflichen Burgen Guardaval (Oberengadin) und Vicosoprano (Bergell) gezeigt werden, welche Praxis der Churer Landesherr anwandte, als er den Planta diese Burgen im 14. Jahr-

<sup>367</sup> Ämterbuch, S. 134ff.

<sup>368</sup> Im späten 14. Jahrhundert besitzt Friedrich Planta «seinen Teil» des Oberengadiner Metalls, welches also unter mehreren Personen aufgeteilt gewesen sein muss. Vgl. dazu Anm. 301.

<sup>369</sup> Vgl. Abs. 2.3.

<sup>370</sup> Dazu auch Deplazes-Haefliger, Planta, S. 98f.

<sup>371</sup> Sablonier, Adel, S. 204f., weist für die Ostschweiz darauf hin, dass die Gesamthand namentlich bei wichtigen Gütern im 12. und 13. Jahrhundert verbreitet sei.

hundert überliess. Anders ist die Situation, wenn der Burgherr eine seiner Burgen verpfänden musste. Doch auch in diesem Fall gab es Mechanismen, durch die er sich des Zugriffs auf seine Feste zu versichern suchte. Hierzu ist die den Planta 1340 verpfändete Bergeller Burg Castelmur (Abb. 3) ein informatives Beispiel. Zunächst sollen aber die nicht als Pfand vergebenen Burgen Guardaval (Abb. 4) und Vicosoprano betrachtet werden. Der Turm von Vicosoprano taucht in dem 1410 abgefass-ten «Buoch der Vestinen» (Verzeichnis aller dem Hochstift Chur gehörenden Bur- gen) als «Turn ze Vispran» auf. Auch ein einfacher Steinturm, in der heutigen Forschung oft als «Turmburg» bezeichnet, kann im Mittelalter als Burg betrachtet werden, wie ja auch der Eintrag im Verzeichnis der bischöflichen Burgen beweist.

Im späten 13. Jahrhundert sassen die Castelmur, ein aus der churbischöflichen Ministerialität hervorgegangenes Niederadelsgeschlecht, auf dem Turm: 1285 besitzt ein Castelmur den Turm als «Burglehen».<sup>372</sup> 1314 bestätigen dann mehrere Castelmur, sie dürften auf fünf Jahre den Turm bewohnen. 1377 sind die Planta erstmals auf dem Turm von Vicosoprano nachweisbar: Bischof Johann II. weist die Bergeller an, den Ritter Thomas Planta, seinen Vasallen, im Besitz des Turms von Vicosoprano nicht zu stören. Sein (Johanns) Vorgänger Ulrich (1331–1355) habe den Turm mitsamt seinen Pertinenzen an den Vater von Thomas und dessen Söhne als Lehen auf Lebenszeit verliehen.<sup>373</sup> Haben u.a. 1377 vielleicht die Castelmur den Planta als neuen Lehensinhabern des Turms dessen Besitz bestritten, nachdem sie ihn an die Planta verloren hatten? Solche Streitigkeiten im Niederadel sind ja nicht unbekannt. Es ist denkbar, dass 1377 oder auch schon davor die Castelmur versuchten, den Planta dieses Lehen abzunehmen.

Am 27. Juli 1390 erhielt der Ammann Jakob Planta, ein Sohn des Ritters Thomas, den Turm, wenn man einer Mitteilung im Katalog des Churer Bischofs Flugi von Aspermont von 1645 traut.<sup>374</sup> Da 1390 tatsächlich dieser Sohn des Thomas als Oberengadiner Ammann nachweisbar ist,<sup>375</sup> klingt diese Nachricht nicht unglaublich. 1498 sitzen dagegen wieder die Castelmur auf dem Turm.<sup>376</sup> Es gelang dem Bischof also, sicherlich vorhandene Ansätze zur Entstehung eines erblichen Lehen zu unterdrücken, obwohl die Planta den Turm als «Zeit- oder Burglehen» während mindestens dreier Generationen – Vater des Thomas, dieser selbst und sein Sohn Jakob – inne hatten. Wann genau sie den Turm dem Bischof zurückgeben mussten, ist aber nicht bekannt.<sup>377</sup>

<sup>372</sup> BUB III, Nr. 1143.

<sup>373</sup> Or. Gerichtsarch. Obporta, Nr. 4a.

<sup>374</sup> Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645, hrsg. von Johann Georg Mayer und Fritz Jecklin, in: JHGG 30, 1900, S. 24.

<sup>375</sup> Or. GA Bever, Nr. 5.

<sup>376</sup> Burgenbuch, S. 233f.

<sup>377</sup> Dazu Spiess, Lehensrecht, S. 124f.



Abb. 3: Castelmur. Burg des Hochstifts Chur, im 14. Jahrhundert an die Planta verpfändet.  
Foto Burgenarchiv DPG



Abb. 4: Guardaval. Burg des Hochstifts Chur, im 14. Jahrhundert als Zeitlehen an die Planta vergeben.  
Foto F. Hauswirth

Die Geschichte der Turmburg von Vicosoprano, die seit dem späten 13. Jahrhundert für die Verhältnisse des Hochstifts Chur gut überliefert ist, erlaubt auch einen interessanten Einblick in die Verhältnisse der Verwaltung landesherrlich-churbischöflicher Burgen im Spätmittelalter. Eindeutig ist der Versuch des Landesherrn, die Entstehung erblicher Lehen für Burgen zu verhindern. Eine Auswegsmöglichkeit lag in der Verleihung der Burg als Lehen auf Zeit. Es scheint, dass der Bischof von Chur seit 1285 diese Praxis beim Turm von Vicosoprano bis ins 15. Jahrhundert hinein anwandte. Das 1285 erwähnte «Burglehen», im Bistum Chur bisher die erste und letzte bekannte Erwähnung dieser Lehensform, dürfte dabei dem Lehen auf Lebenszeit oder einem auch nur auf einige Jahre befristeten Lehen entsprochen haben, denn auch den Castelmur gelang es nicht, den Turm als erbliches Lehen zu halten. Es ist durchaus möglich, dass er von ihnen an die Planta überging. Danach könnten die Castelmur versucht haben, die Oberengadiner Eindringlinge wieder zu verdrängen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Erblichkeit von Lehen nie soweit durchdrang, dass der Lehensherr nicht frei war, ein Lehen nur auf Zeit zu vergeben, was keineswegs nur für Burgen gilt.

Nur auf Zeit und unter der Bedingung des Öffnungsrechts ist auch die Oberengadiner Burg *Guardaval* bei Madulain im 14. Jahrhundert an die Planta vergeben. Guardaval war Zollstation für das Oberengadin, eine rein landesherrliche Burg, vom Bischof im 13. Jahrhundert erbaut. 1377 ist auf Guardaval erstmals ein bischöflicher Vasall als Inhaber der Burghut feststellbar. Es ist der schon mehrfach erwähnte Ritter Thomas Planta, der gleichzeitig auch den Turm von Vicosoprano als Zeitlehen besass. Thomas stellt 1377 dem Bistum ein Revers für Guardaval aus.<sup>378</sup> Darin heisst es, die Burg sei «dem Gotzhus ledig» (i.e. dem Hochstift Chur), d.h. sie befindet sich in der direkten Verfügungsgewalt des Landesherrn, so dass Thomas sie übernehmen kann. Er verpflichtet sich, die Burg jederzeit auf Widerruf ans Bistum zurückzugeben. Trotzdem hat 1382 des Thomas Sohn Jakob Guardaval zu den genau gleichen Bedingungen wie sein Vater 1377 inne.<sup>379</sup> 1409 aber ist die Burg an die Castelmur verpfändet.<sup>380</sup> Die Planta konnten sich also höchstens zwei Generationen lang auf Guardaval halten. Auch hier gelang es dem die Burg innehabenden Geschlecht nicht, sich faktisch in ihren Besitz zu setzen, falls die Planta diesen Versuch überhaupt unternommen haben.

Die Vergabe von landesherrlichen Burgen auf «Rückruf» ist auch bei anderen Gelegenheiten festzustellen, so etwa bei Burgen, die landesherrlichen Vögten als Amts- und Wohnsitz dienen. Dieses vom Bischof vergebene Amt ist kein erbliches Lehen. Da die Burg aber an das Amt gebunden ist, unterliegt sie den glei-

<sup>378</sup> CD IV, Nr. 5.

<sup>379</sup> CD IV, Nr. 52.

<sup>380</sup> Burgenbuch, S. 236 nach Urk. BAC vom 19.4.1377.

chen Bedingungen. Als Beispiel sei die in einer Nachbarregion des Oberengadins, dem Oberhalbstein, liegende bischöfliche Burg Reams genannt, spätestens seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Sitz des Oberhalbsteiner Vogts. 1380 erhält Hensli v. Marmels<sup>381</sup> die Burg und Vogtei Reams unter der Bedingung, beides dem Hochstift zurückzuerstatten, wenn dieses «Vesti Burg und Vogti von mir fordret». <sup>382</sup>

Neben der Verleihung einer Burg als Zeitlehen gibt es eine weitere Möglichkeit für den Burgbesitzer, sich den Zugriff auf seine Anlage zu sichern: das «Öffnungsrecht», das auch bei Verpfändungen von Burgen auftaucht. Der Bischof wendet es zudem für Guardaval 1377 und 1382 sowie für Reams 1380 an. Das Öffnungsrecht gestattet dem Burgbesitzer, seine Burg auch nach erfolgter Verleihung oder Verpfändung zu betreten und zu nutzen.<sup>383</sup>

Den Planta werden von ihrem Landesherrn im 14. Jahrhundert drei Burgen verpfändet: Steinsberg im Unterengadin, Greifenstein im Albulagebiet und Castelmur im Bergell. Die Verpfändung *Steinsbergs* erfolgt 1348,<sup>384</sup> nachdem die Planta den Bischof mit einem Darlehen von 150 Mark aus der Gefangenschaft Ludwigs von Brandenburg hatten auslösen helfen.<sup>385</sup> Bis zur Rückerstattung des Betrages müssen die Pfandinhaber dem Bischof Steinsberg aber offenhalten. Die Planta werden durch einen Eid dazu verpflichtet, bei dessen Nichteinhaltung sie der Burg verlustig gehen. Damit ist auch der militärische Charakter des Öffnungsrechts klar: Der Bischof will seine Burg dem Zugriff seines Gegners, des Grafen von Tirol, entziehen.

Gleichermassen geht der Bischof 1341 vor, als er den Planta *Castelmur* gegen 200 Mark verpfändet.<sup>386</sup> Die Planta müssen ihm mit der Burg «beholfen sin». Gut denkbar ist die Anwendung des Öffnungsrechts auch für Castelmurs Nachbarburg, den Turm von Vicosoprano. Es sei daran erinnert, dass beispielsweise 1390 der Bischof in Vicosoprano zu Gericht sass. Damals hatte des Thomas Planta Sohn Jakob den Turm inne. Vielleicht musste er damals die Burg zur Verfügung des Bischofs halten.

*Greifenstein* wurde vier Brüdern Planta 1320 verpfändet, nachdem diese dem Hochstift Chur Geld zum Kauf der Anlage geliehen hatten.<sup>387</sup> 1339 erscheint aber bereits ein Marmels als neuer Inhaber Greifensteins.<sup>388</sup> Das Öffnungsrecht wird im Dokument von 1320 nicht erwähnt.

<sup>381</sup> CD IV, Nr. 44.

<sup>382</sup> Zu den Marmels als Vögten des Oberhalbstein s. Abs. 2.1.

<sup>383</sup> Zum Öffnungsrecht auf Burgen allgemein vgl. Hans Helmut Maurer: Rechtsverhältnisse, S. 124ff.

<sup>384</sup> CD II, Nr. 324.

<sup>385</sup> S. dazu Abs. 1.3.

<sup>386</sup> CD II, Nr. 274.

<sup>387</sup> Thommen I, Nr. 276.

<sup>388</sup> Burgenbuch, S. 65 nach Urk. BAC vom 16.9.1339.

Zu den als befristetes Lehen oder als Pfand vergebenen Burgen der Planta aus bischöflichem Besitz gehört stets die «Burghut», auch «Burgsäss» genannt. Es ist jene Summe, die der Burgbesitzer an den Lehens- oder Pfandinhaber seiner Anlage zu deren Unterhalt bezahlen muss.<sup>389</sup> Offen bleibt, ob die Burghut daneben auch als Gegenleistung für den Dienst des Kastellans zu verstehen ist. Die Quellen des Bistums Chur erwähnen jedenfalls keine Lehen o.ä., welche die mit der Burghut betrauten Vasallen oder Dienstmannen des Bischofs hätten erhalten können. Die etwa im oberrheinischen Raum gut bezeugte Institution des Burglehens, das an einen oder mehrere mit der Burghut betraute Vasallen verliehen wird, fehlt im Territorium des Bischofs von Chur, soweit die spärlichen Quellen einen Schluss überhaupt zulassen.

Das churische Burgsäss besteht aus Geld- oder Naturaleinkünften des Burgbesitzers, die fest an seine Burg gebunden sind und direkt an den Burghutinhaber ausbezahlt werden. Das Burgsäss kann aus grundherrlichen Einkünften, aber auch aus Steuern geleistet werden, wie etwa bei Steinsberg 1348, wo die Planta jährlich 15 Mark «von der Stür underhalb Puntalt (Unterengadin)» erhalten sollen.<sup>390</sup> Ansonsten handelt es sich aber eher um grundherrliche Natural- und Geldeinkünfte. Das ist auch der Fall beim Burgsäss von *Castelmur*, das, wie gezeigt, 1341 zusammen mit der Burg an die Planta verpfändet wird.<sup>391</sup>

Es ist auffallend, dass der Bischof allein zwischen 1320 und 1348 Castelmur und Steinsberg an die Planta verpfänden kann. Wenn der Landesherr etwa 1341 über Castelmur direkt verfügen kann, so bedeutet dies doch wahrscheinlich, dass die Burg zuvor nicht als erbliches Lehen an eine andere Familie vergeben war, sondern direkt dem Bischof zur Verfügung stand. Gleches möchte man auch für Steinsberg (Verpfändung 1348) vermuten. Castelmur könnte also vor 1341 in ähnlichen oder gleichen Formen wie Guardaval, Vicosoprano oder Reams vergeben gewesen sein. Es ist jedoch schwer zu sagen, ob bei Castelmur die mit der Burghut betrauten Personen sich abwechselten, d.h. aus verschiedenen Familien kamen, was ja eigentlich für den Landesherrn wünschenswert wäre. Oder gab es ein Geschlecht, das dauernd mit dieser Aufgabe betraut war? So fragt es sich vor allem, ob die bischöflichen Dienstleute v. Castelmur, bezeugt seit dem späten 12. Jahrhundert, dauernd mit der Burg in Verbindung stehen. Diese Frage spricht ein allgemeines Problem der mittelalterlichen Adels- und Ministerialenforschung an, welches immer dann auftritt, wenn die Wohnstätte

<sup>389</sup> Vgl. 1348 bei der Verleihung von Steinsberg und seinem Burgsäss an die Planta, welche mit dem Burgsäss die Burg «wol besorgen mugent: CD II, Nr. 324.

<sup>390</sup> CD II, Nr. 324.

<sup>391</sup> Zum Burgsäss Castelmur vgl. auch den Eintrag in einem churbischöflichen Urbar von 1380: Die Burghut besteht aus 26 Gulden von Gütern in Chamues-ch. Der Bischof kann diesen Betrag um 50 Mutt Korn und 50 Schott Käse gleichfalls aus Chamues-ch und aus Zuoz erhöhen: Ämterbuch, S.227.

einer Familie nicht genau bekannt ist, wie bei den Castelmur. Dann ist es kaum möglich, ein Ministerialengeschlecht sicher einer Burg oder einem Dorf zuzuweisen. Schliesslich können die Castelmur, wie soviele andere Dienstleute auch, ihren Wohnsitz auf einem Turm oder einem Hof im Dorf gehabt haben. Natürlich muss dies eine zeitweise Betrauung mit der Burghut nicht ausschliessen. Doch wäre es immerhin denkbar, dass der Bischof Dienstleute aus verschiedenen Geschlechtern zu diesem Dienst heranzog, gerade um die Entstehung eines erblichen Lehens zu vermeiden. Auch diese Ministerialen könnten sich dann nach der Burg genannt haben, ohne aber zur eigentlichen Familie dieses Namens zu gehören.

Das früheste bis jetzt bekannte Zeugnis der Betrauung von Ministerialen oder Vasallen mit der Burghut innerhalb des Territoriums der Bischöfe von Chur stammt aus dem Jahr 1249. Damals musste der Viztum Ulrich v. Flums dem Bischof seine gleichnamige Burg mitsamt drei Dienstleuten überlassen.<sup>392</sup> Diese drei Ministerialen sind vom Flumser schon vor 1249 mit der «custodia castri», d.h. der Burghut, betraut worden, worin sie nunmehr der neue Besitzer der Burg, der Churer Bischof, bestätigt. Auch die Verpflichtung zur Öffnung der Feste kommt bereits vor. Der Flumser selbst erhält seine Burg vom Bischof als Lehen zurück. Auch bei Guardaval wäre es theoretisch denkbar, dass ein mit Guardaval belehnter Vasall des Bischofs den Planta die Burghut übertragen könnte.

Verschiedene Fragen für innerhalb des 13. Jahrhunderts mit der Burghut betraute, an sich unfreie Dienstleute bleiben offen: unterlagen sie der «Residenzpflicht», d.h. der Verpflichtung, ständig auf der Burg zu wohnen? Diese Bestimmung ist etwa für Ministerialen aus dem elsässisch-südwestdeutschen Bereich im 12. und noch im frühen 13. Jahrhundert bekannt. Für die Planta auf Guardaval wird im 14. Jahrhundert keine Residenzpflicht erwähnt. Thomas und Jakob sind bischöfliche Vasallen, die solch einschränkenden Massnahmen, wie sie für unfreie Ministerialen im 12. und im früheren 13. Jahrhundert üblich sein mochten, nicht unterworfen sein mussten. Ebenfalls offen bleiben muss das Problem der «Besoldung» der drei Flumser Ministerialen für ihren Dienst auf der Burg, gleich wie bei den Planta auf Guardaval. Wie bereits in diesem Kapitel gezeigt, ist unsicher, ob das Burgsäss auch der Besoldung des Burghutinhabers diente. Burglehen im oberrheinischen Sinn sind im Herrschaftsbereich des Bischofs von Chur nicht nachweisbar.

<sup>392</sup> CD I, Nr. 222.

Doch wie lebte nun der mit der Burghut beauftragte Vasall oder Dienstmann auf «seiner» Burg im 13. und 14. Jahrhundert, etwa Thomas und Jakob Planta auf Guardaval nach 1377 und 1382? Das ist schwer zu sagen. Immerhin kann man versuchen, einige Überlegungen anzustellen. In seiner wertvollen Dissertation über Burg und Adel im hochmittelalterlichen Tirol hat der österreichische Historiker Martin Bitschnau mehrere Beispiele von «Kastellans»- oder «Burggrafen»-Sitzen aufgezählt, die oft mit Ausdrücken wie beispielsweise «castrum cum turri» oder «domus sub castro» o.ä. umschrieben werden.<sup>393</sup> Doch ist die Quellenlage im Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur im 13. und 14. Jahrhundert wesentlich ungünstiger als im Tirol.

Immerhin gibt es aber auch für churische Burgen einzelne Hinweise, die vielleicht einen Vergleich mit den Verhältnissen im Tirol zulassen. So erhält 1383 Albert Schuler von Vicosoprano aus einem Seitenzweig der Castelmur unter anderen Lehen vom Bischof «domum seu caminatam sitam in atrio castri Fürstnow cum area ad dictam domum spectante».<sup>394</sup> Dieses mit einem Grundstück im Vorhof der Burg Fürstenau liegende Haus gehört also zur Burg. Die Formulierung erinnert stark an die bekannteren tirolischen Beispiele für «Burggrafen»- oder Kastellanssitze innerhalb oder bei einer Burg. Die «domus» von Fürstenau könnte also ursprünglich den Dienstmannen, die dort mit der Burghut betraut waren, als Wohnsitz gedient haben, während der Bischof die übrige Burg für sich beanspruchte. Tatsächlich erscheinen 1295 und 1326 zwei bischöfliche Dienstleute namens Gaudenz und Rudolf «von Fürstenau».<sup>395</sup> Die Frage nach dem Vorhandensein eines solchen Wohnsitzes stellt sich natürlich auch für Guardaval, Steinsberg oder Castelmur. Haben Thomas und Jakob Planta nach 1377 einen solchen Wohnsitz auf Guardaval gehabt? Die Frage muss offen bleiben. Die bewusste Beschränkung des Burghutinhabers auf einen relativ kleinen Teil der Burg wäre aber sicher denkbar und würde auch als Massnahme des Burgherrn gegen eine allfällige Usurpation zu verstehen sein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Planta sich auf keiner der ihnen auf Zeit oder als Pfand verliehenen Burgen auf Dauer halten konnten. Namentlich für den Turm von Vicosoprano kann aufgrund der günstigen Quellenlage festgestellt werden, dass der Bischof sie spätestens von 1285 an und während des ganzen 14. Jahrhunderts nie als erbliches Lehen vergab. Die übliche Verleihungsform ist das «Zeitlehen» (wohl identisch oder sehr ähnlich mit dem «Burglehen») oder, noch ungünstiger für den Lehensträger, auf jederzeitigen Widerruf, wie Guardaval 1377. Letztere Form kommt auch bei bischöflichen Burgen vor, die Vögten als Amts- und Wohnsitz dienten (Reams).

<sup>393</sup> Vgl. Bitschnau, Burg, S. 346f. und 492.

<sup>394</sup> Ämterbuch, S. 63.

<sup>395</sup> 1295: BUB III, Nr. 1247 sowie Urk. BAC vom 1.2.1326, zit. nach Burgenbuch, S. 118.

Der Umstand, dass der Bischof zudem zwischen 1320 und 1348 allein den Planta drei weitere Burgen (Castelmur, Steinsberg; Greifenstein war bei seiner Verpfändung vom Hochstift gerade gekauft worden) verpfänden konnte, könnte dafür sprechen, dass obige Verleihungsformen nicht nur bei den hier besprochenen Beispielen von Reams, Vicosoprano und Guardaval gebräuchlich waren. Über eine als erbliches Lehen vergebene Burg konnte der Bischof kaum direkt verfügen.

Die Erwerbung von Höhenburgen durch die Planta mag auch mit ihrem Repräsentationsbedürfnis zusammenhängen. Indem man den Lebensstil des Adels auch äusserlich übernahm, näherte man sich ihm an. Die ursprünglich unfreien Angehörigen des bündnerischen Niederadels bemühten sich vor allem im 13. Jahrhundert und auch schon im vorhergehenden um den Bau von Burgen, um ihren Lebensstil möglichst jenem des hochfreien Adels anzugeleichen.<sup>396</sup>

## 4. Die Heiratspolitik

### 4.1. Das Konnubium mit churischem Dienstadel

Für Rang und Stellung einer Familie im Mittelalter (und nicht nur dann) sind ihre Heiratsverbindungen wichtig. Liebesehen im heutigen Sinn hat es innerhalb der Führungsschicht des Bistums Chur sicherlich recht selten gegeben. Wenn sie trotzdem vorkamen, waren sie bisweilen gar nicht unproblematisch, wie sich auch bei den Planta zeigen sollte.<sup>397</sup>

Man kann versuchen, Rückschlüsse auf die Stellung einer Familie aufgrund von Ansehen und Position der mit ihr verschwägerten Geschlechter zu gewinnen. Im Fall von sozialen Aufsteigern, wie es die Planta vor allem vor 1350 sind, ist das natürlich besonders wichtig, weil ihr Heiratskreis ein Indikator für die Integration der Familie in den Niederadel ist. Darüber hinaus muss gefragt werden, welche politischen und ökonomischen Gewinne sich für die Planta aus ihren verwandtschaftlichen Kontakten ergeben konnten.<sup>398</sup> Hinzuweisen ist schliesslich noch auf den kirchlichen Bereich, wo Heiratsverbindungen dem Niveau der Versorgung und der Laufbahn von Zölibatären förderlich sein können.

Die erste fassbare Heiratsallianz der Planta findet statt mit den im Oberengadin begüterten, aber aus dem Domleschg stammenden Juvalta, einem aus der bischöflichen Ministerialität hervorgegangenen Niederadelsgeschlecht.<sup>399</sup>

<sup>396</sup> Dazu speziell für das Graubünden benachbarte Tirol Bitschnau, Burg, S. 31ff.

<sup>397</sup> Vgl. Abs. 4.2.

<sup>398</sup> Dazu auch Abs. 2.1. zum Zusammenhang Familienverband-weltliche Ämter.

<sup>399</sup> Zur Familie von Juvalta Burgenbuch, S. 129.

Andreas Planta, der dritte seines Namens, hat vor 1331 Berta v. Juvalt geheiratet. Sie ist 1331 bereits tot. Ihre beiden Brüder schulden Andreas aber immer noch ihre Mitgift von 20 Churer Mark, mussten aber ihrem Schwager Besitz in Samedan verpfänden, wohl zur Sicherstellung der Mitgift Bertas.<sup>400</sup> Von des Andreas Standpunkt aus bedeutete die Heirat mit einer Adeligen einen Schritt auf dem Wege zur Anerkennung durch den churbischöflichen Militesadel. Auch andere Familien der ländlichen oder städtischen Oberschicht suchten ja im 13. und 14. Jahrhundert Heiratsverbindungen mit dem Adel, um sich ihm anzugeleichen. Einer der fünf Brüder des Andreas, Johann, erscheint übrigens 1335 als Ritter.<sup>401</sup> Hierin deutet sich der bewusste Versuch dieser Generation der Planta an, in den Adel aufzusteigen. Dabei handelt es sich natürlich um einen längerfristigen Prozess, der nicht innerhalb einer Generation realisiert werden kann.

Was Andreas angeht, so heiratete er in zweiter Ehe Agnes de Grassonibus aus Bormio. Über ihre Herkunft kann nichts Sichereres ausgesagt werden. Anzumerken ist aber, dass die Planta, darunter auch des Andreas Bruder, Gläubiger der Komune Bormio waren, bevor Andreas Agnes heiratete. Waren hier ökonomische Interessen (Handel) im Spiel?<sup>402</sup> Etwas besser Bescheid weiß man über die Heiraten der Planta in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Sie zeigen nun, wie die Planta den Kreis ihrer Heiratsverbindungen über Südbünden hinaus auf weite Teile des heutigen Graubünden ausgedehnt haben, denn die Juvalta, obgleich zwar aus dem Domleschg stammend, waren auch im Oberengadin begütert. Die Ausweitung des verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes ist ein eindeutiges Zeichen für den sozialen Aufstieg der betroffenen Familie.

1372 erscheint die bereits erwähnte Anna v. Schauenstein als Gemahlin Ital Plantas. Sie erhält von ihrem Vater eine für eine niederadelige Frau sehr hohe Mitgift von 262 Mailänder Mark. Die Herren v. Schauenstein sind im 14. Jahrhundert eines der bedeutendsten Geschlechter des churbischöflichen Dienstadelns und verfügen über ausgedehnten Besitz und mehrere Burgen im Domleschg und am Heinzenberg. Auch im Churer Domkapitel sind sie vertreten.<sup>403</sup> Der enorme Unterschied zwischen Annas Mitgift und der von Berta v. Juvalt belegt auch die grossen Einkommensunterschiede zwischen der wohlhabenden Führungsschicht des churbischöflichen Niederadels und ihren ärmeren Standesgenossen.<sup>404</sup> Die Heimsteuersummen sind im Mittelalter «geburtsständisch orientiert», aber auch nach gesellschaftlicher Stellung.<sup>405</sup> Auch ein Geschlecht der niederadeligen Ober-

<sup>400</sup> CD II, Nr. 234.

<sup>401</sup> GA Sils i.E./Segl, Nr. 1.

<sup>402</sup> StAGR A I/6, Nr. 3. Vgl. dazu auch Abs. 2.6.

<sup>403</sup> Zur Familie Schauenstein Burgenbuch, S. 153.

<sup>404</sup> Vgl. auch die Mitgift für Ursula Planta 1388: 100 Meraner Mark.

<sup>405</sup> Spiess, Familie, S. 345.

schicht musste aus Gründen seines Sozialprestiges und der Wahrung seines gesellschaftlichen Ranges mehr für die Mitgift seiner Töchter bezahlen als eine gleichrangige, aber unbedeutende Familie.<sup>406</sup> Es ist kaum anzunehmen, dass das Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur hierbei eine Ausnahme bildet. Für die Planta war, abgesehen vom finanziellen Gewinn aus Annas Mitgift, eine solche Verbindung auch in sozialer Hinsicht wichtig. Ital gelang es, in eine der führenden Familien des Churer Milites-Adels hineinzuheiraten.

Eine zweite Heirat mit einer Schauensteinerin namens Elisabeth brachte Jakob Planta zustande, der Bruder des bekannten Ritters Thomas.<sup>407</sup> Wahrscheinlich ist auch eine Eheverbindung der Planta mit den einflussreichen Herren v. Marmels. 1437 ist Ursula, Frau des Ritters Conradin v. Marmels, Miteigentümerin eines Hofes in Grevasalvas, der Conrad Planta gehört.<sup>408</sup> Ursula könnte also eine Planta sein, die einen Anteil am Hof geerbt hat. Ein eindeutigerer Beweis ist dann die Beisetzung des Churer Domherrn Friedrich Planta im Jahre 1453 in der Gruft der Marmels in der Churer Kathedrale.<sup>409</sup> Eine solche Vergünstigung wäre kaum einem Angehörigen eines Geschlechts gewährt worden, das nicht mit den Marmels verwandt gewesen wäre.<sup>410</sup> Beim Konnubium mit Familien der Führungsschicht des Ritteradels gilt es allerdings zu beachten, dass auch solche Geschlechter Angehörige von sehr unterschiedlichem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Niveau aufweisen können. Solange die Stellung des Vaters der Braut oder des Bräutigams nicht bekannt ist, sind auch Aussagen darüber problematisch, wie etwa im Fall des Ritters Conradin von Marmels oder des Vaters von Elisabeth von Schauenstein. Der Vater Annas von Schauenstein dagegen kann aufgrund der ungewöhnlich hohen Mitgift seiner Tochter der Oberschicht des Bündner Niederadels zugerechnet werden.

Um 1405 erscheint Hilaria Planta als Ehefrau des aus dem Schams stammenden Simon Panigada.<sup>411</sup> Simon könnte aus einer adeligen Familie stammen, was aber nicht ganz sicher ist.<sup>412</sup> Jedenfalls dürfte diese Heirat nicht so exklusiv gewesen sein wie die beiden Verbindungen mit den Schauensteinern. Auch mit den Juvalta kam es zu einer zweiten Heirat: Rudolf v. Juvalta heiratete Luteria, die Tochter Conradin Plantas.<sup>413</sup>

<sup>406</sup> Dazu Planta, Deutscher Orden, S. 157f. und 161.

<sup>407</sup> CD IV, Nr. 15, zu datieren zwischen 1376 und 1385, sowie RU, Nr. 101 vom 25.1.1387.

<sup>408</sup> StAGR A I/18aZ/I, Nr.8.

<sup>409</sup> Necr. Cur.I, S. 17.

<sup>410</sup> Zu Friedrichs Beisetzung s. auch Abs. 4.3.1.

<sup>411</sup> Anniversari, S. 162.

<sup>412</sup> Zu den Panigada Burgenbuch, S. 169.

<sup>413</sup> CD IV, Nr. 165.

Auch der Niederadel des Oberhalbsteins und Albulatals wurde im 14. Jahrhundert in den Heiratskreis der Planta einbezogen. 1412 stiftet der Kleinadelige Peter v. Canova für sich, seine Frau Thonia Planta, seinen Bruder Andreas und dessen Gattin Luna, die ebenfalls eine Planta ist, ein Anniversar.<sup>414</sup> Peter gehört zu einer nicht besonders prominenten, ritteradeligen Familie, die aus der Ministerialität der Edelfreien v. Vaz hervorgegangen ist, und erscheint 1406 als bischöflicher Vogt auf Greifenstein.<sup>415</sup> Zudem war vor 1455 eine Eva v. Bergün mit Janutt Planta verheiratet.<sup>416</sup> Das Dorf Bergün scheint im Mittelalter eine kleinadelige Familie beherbergt zu haben.<sup>417</sup>

Hinzuweisen bleibt noch auf die beiden Heiratsallianzen der Planta mit dem tirolisch-vinschgauischen Niederadel. Diese Heiraten dürften unter anderem eine Folge der im frühen 14. Jahrhundert aufgenommenen Lehensbeziehungen der Planta zu den Grafen von Tirol sowie ihrer Festsetzung im Unterengadin sein. Wenn also ein Geschlecht in den Dienst eines neuen Herrn tritt, ergeben sich dadurch Aussichten auf die Ausweitung des Heiratskreises und damit des Beziehungsnetzes. Auch der umgekehrte Weg, d.h. das Anknüpfen neuer Lehens- oder Dienstverhältnisse über den Weg einer Heirat mit einer Familie aus der Umgebung des neuen Herrn, kommt vor.

Am Beispiel der beiden Vinschgauer Ehen der Planta zeigen sich freilich auch die Grenzen der Bedeutung, die der Historiker der Heiratspolitik einer Familie zumessen darf. Nicht immer sind Rang, Stellung und Vermögen des Geschlechts, mit dem man eine Verbindung eingeht, genau fassbar. Als zweiter Punkt kommt die Forschungslage hinzu: Weder für die kleinadeligen Familien des Bistums Chur noch für jene der Grafen v. Tirol gibt es neuere Arbeiten, die einen guten Überblick über die soziale und wirtschaftliche Situation der einzelnen Geschlechter dieser Schicht vermitteln.

Die erste der beiden Ehen ist die Heirat des aus dem vinschgauischen Laatsch stammenden Ulrich Rathgeb mit Ursula Planta, Tochter Heinrichs, 1388 in Glurns. Sie ist sehr gut bezeugt, da der Ehevertrag der beiden erhalten ist (Abb. 5).<sup>418</sup> Die Rathgeb selbst sind ein eher unbekanntes Geschlecht, sind aber wohl niederadeligen Ranges und stehen im Dienst der Grafen von Tirol.<sup>419</sup> Die Heirat präsentiert sich auch als gesellschaftliches Ereignis für den Vinschgauer Adel. Als Zeugen sind anwesend Vogt Ulrich von Matsch, Graf von Kirchberg, sowie Schwiker

<sup>414</sup> Necr. Cur., S. 86.

<sup>415</sup> Zu Peter von Canova und seiner Familie Burgenbuch, S. 65 und 123.

<sup>416</sup> RU, S. 456.

<sup>417</sup> Burgenbuch, S. 62.

<sup>418</sup> TLA Innsbruck, Urk. SchlossA. Dornsberg vom 10.11. Vgl. zur wirtschaftlich-rechtlichen Seite Abs. 2.6.

<sup>419</sup> Vgl. TLA Innsbruck, Urk. SchlossA Dornsberg vom 15.5.1380.



Abb. 5: Fürstenburg bei Burgeis. Burg des Hochstifts Chur, Planta seit dem Ende des 14. Jahrhunderts mehrfach Kastellane. Foto Landesdenkmalamt Südtirol

v. Remüss, zwei Vinschgauer Schegg, ein Rathgeb und zwei Planta. Von den beiden Planta sei Gaudenz Planta hervorgehoben, ein Sohn des Ritters Thomas. Alle diese Familien zählen im späteren 14./früheren 15. Jahrhundert zum Beziehungsnetz der Planta und Rathgeb im Unterengadin und Vinschgau.

Das Zusammentreffen anlässlich einer Heirat dient also sicher auch der Pflege der Kontakte. Man schuf sich so ein Netz sozialer Beziehungen, auf das man im Bedarfsfall zurückgreifen konnte. So standen Personen, die durch verwandschaftliche Bande miteinander als «Vettern» und «Fründe» verbunden waren, sich gegenseitig auch als Zeugen oder Bürgen bei, manchmal in ganz alltäglichen Rechtsgeschäften (Kauf oder Verkauf, Güterverleihungen etc.), doch bisweilen auch bei pikanteren Angelegenheiten. Eine solche war beispielsweise die in den 1430er Jahren aus hier nicht zu besprechenden Gründen erfolgte Gefangennahme eines Verwandten der bereits erwähnten Ursula, Parzival Planta, durch den Herzog von Österreich. Für seine Freilassung musste Parzival mehrere Bürgen stellen. Neben mehreren Persönlichkeiten aus dem Herrschaftsbereich des Churer Bischofs tritt auch ein Felix Rathgeb als Gewährsmann für Parzival auf.<sup>420</sup>

Die gegen Ende des 14. Jahrhunderts wohl vollzogene Anerkennung der Planta durch den churbischöflichen Niederadel zeigt sich auch deutlich in der Berufung Angehöriger dieser Familie ins bischöfliche Pfalzgericht zu Chur, dem Lehensgerichtshof der Vasallen des Bischofs. Diese, grösstenteils hervorgegangen aus der ursprünglich unfreien Dienstmannschaft des Bischofs, bilden den Verband der «Mannen», d.h. der belehnten bzw. lebensfähigen Leute des Bischofs, und «Wappengenossen». Wenn auch diese legalistischen Bezeichnungen nicht immer die soziale Realität wiedergeben, darf im rechtlichen Sinn darunter doch der in Diensten des Bischofs von Chur stehende Adel verstanden werden. 1396 wurden zwei Planta, darunter auch Gaudenz, einer der Zeugen des Glurnser Heiratsvertrages von 1388, ins Pfalzgericht berufen, um zusammen mit anderen, die «des Gotzhus Man und all Wappengenoss sint», in einem lehensrechtlichen Prozess zwischen dem Bischof und dem Freiherrn Ulrich Brun von Rhäzüns Recht zu sprechen.<sup>421</sup> Den Zusammenhang zwischen der Berufung der Planta als ursprüngliche Aufsteiger und ihrem Konnubium im 14. Jahrhundert zeigt die Zusammensetzung des Gerichts sehr schön. Neben zwei Planta sitzen hier zwei Juvalta, zwei Panigada und drei Schauenstein.

Doch zurück zum Heiratsvertrag von 1388 und seinen Implikationen: Die Remüser und die Vinschgauer Schegg sind beide als Heiratspartner der Rathgeb belegt.<sup>422</sup> Die Herren v. Remüs, seit dem 13. Jahrhundert tirolische Vasallen, be-

<sup>420</sup> TLA Innsbruck, 6635, Urk. vom 8.8.1432.

<sup>421</sup> CD IV, Nr. 213.

<sup>422</sup> Die Schegg 1357: TLA Innsbruck, Urk. Schloss A. Dornsberg vom 20.4. Die Remüss 1403: Urk. Schloss A. Dornsberg vom 11.5.

sitzen im Vinschgau das Schloss Wiesberg.<sup>423</sup> Durch ihre frühen Bindungen an die Grafen von Tirol und ihre diversen Eheverbindungen mit dem Vinschgauer Niederadel sind die Remüser wohl einer der besten, aber nicht der einzige Beleg für die Beziehungen des aus der churbischöflichen Ministerialität hervorgegangenen Niederadels zum Tirol.<sup>424</sup> Die Abstammung der im Vinschgau ansässigen Schegg ist nicht ganz klar. Immerhin wäre eine Abkunft von den Ardezer Schegg nicht undenkbar. Letztere gehören im frühen 15. Jahrhundert zu den Heiratspartnern der Planta. 1436 wird Georg Schegg, der vom Bischof von Chur die Burg Steinsberg erhält, als Schwager des Hans Planta bezeichnet.<sup>425</sup>

Der eben erwähnte Gaudenz Planta schliesslich war mit Anna von Werrenberg verheiratet. Anna ist als Gaudenzens Gattin 1404, 1422 und 1424 bezeugt.<sup>426</sup> Das Zeugnis von 1422 führt darüber hinaus einen Peter Weichinger als Ehemann von Gaudenzens Tochter Anna an.<sup>427</sup> Die Herren v. Werrenberg, aus der Nähe von Meran stammend, gehören dem tirolischen Niederadel an, ohne dort eine herausragende Stellung einzunehmen.<sup>428</sup>

Auch der Vater des Gaudenz, Ritter Thomas, unterhält in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Kontakte zum Vinschgauer Adel, namentlich zu den edelfreien, also dem höheren Adel zuzurechnenden Vögten v. Matsch. Am 6. Mai 1372 ist Thomas «Vogt» oder besser Vormund der Margaretha v. Matsch, Frau des 1367 von seinem Bruder ermordeten Konrad v. Remüss.<sup>429</sup> Da Margaretha als Frau nicht voll rechtsfähig ist, braucht sie vor Gericht einen «Vogt» oder Vormund, der ihre Interessen vertritt. Thomas Planta muss ferner in Kontakt zu Ulrich v. Matsch gestanden haben, denn 1373 siegelt er eine Urkunde,<sup>430</sup> in der ein Hans v. Reichenberg<sup>431</sup> einige Churer Lehen bei Mals im Vinschgau an Ulrich verkauft. 1379 schliesslich siegelt Thomas mit anderen ein Zinslehenrevers eines Bauern für Ulrich.<sup>432</sup> Wiederum in Beziehung zu den Matschern wird Thomas bei seinen Aktivitäten in Chiavenna und in Bormio stehen. Ital Planta schliesslich, 1388 gleichfalls Zeuge, erscheint im Jahre 1404 als Schiedsrichter im vinschgauischen Glurns.<sup>433</sup> Ferner amtet Ital 1389 als Kastellan des Bischofs von Chur

<sup>423</sup> Vgl. Urk. TLA Innsbruck, SchlossA. Dornsberg vom 19.8.1317.

<sup>424</sup> Zum Konnubium der Remüser s. Hammerl, Unterengadin, S. 146.

<sup>425</sup> BAC, Urk. vom 2.4. Mitt. von Deplazes-Haefliger.

<sup>426</sup> 1404: Jahrzeitstiftung an der Kirche Zuoz: Anniversari, S. 232. 1422: Urk. TLA Innsbruck. 1424: Thommen III, Nr. 158.

<sup>427</sup> Zu Peter Weichinger vgl. Abs. 4.2.

<sup>428</sup> Zur Familie Oswald Trapp, Tiroler Burgenbuch, Bd. 2, S. 276ff.

<sup>429</sup> Or. SchlossA. Churburg vom 6.3. Für die Überlassung einer Kopie danke ich Otto P. Clavadetscher.

<sup>430</sup> Thommen II, Nr. 32.

<sup>431</sup> Aus einer angesehenen Familie des Vinschgauer Niederadels.

<sup>432</sup> Or. SchlossA Churburg M 107, zit. nach Deplazes-Haefliger, S. 142.

<sup>433</sup> TLA Innsbruck, SchlossA. Dornsberg, Urk. vom 3.11.

auf dessen Vinschgauer Burg Fürstenburg<sup>434</sup> (Abb. 6). Die Erlangung dieses wichtigen Amtes dürfte Ital unter anderem dank seiner und seiner Familie Beziehungen zum unterengadinisch-vinschgauischen Niederadel gelungen sein.<sup>435</sup>

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist ein Caspar Planta im vinschgauischen Laatsch ansässig. 1492 führt er einen Prozess gegen zwei Oberengadiner Verwandte vor dem Bischof von Chur.<sup>436</sup> Caspar könnte ein Beispiel dafür sein, wie die Ausdehnung des Beziehungsnetzes eines Geschlechts in ein bisher nicht zu seinem angestammten Einflussbereich gehörendes Gebiet Angehörigen der betreffenden Familie helfen kann, dort Fuss zu fassen und sich niederzulassen. Caspar erscheint 1492 durchaus als Angehöriger des Niederadels, zu dem er wohl auch im Vinschgau gehörte. Ohne die «Vettern» und «Fründe» unter den dortigen Standesgenossen wäre dies kaum möglich gewesen. Aufgrund von Caspars Vornamen ist eine genealogische Verbindung zur Familie Ursula Plantas, die 1388 Ulrich Rathgeb heiratete, möglich. Caspars Onkel hiess Parzival. Er trägt somit den gleichen Vornamen wie jener Kastellan auf Fürstenburg, der in den 1430er Jahren in österreichischer Gefangenschaft war. Dieser Parzival dürfte ein Bruder Ursulas sein,<sup>437</sup> denn seine Söhne Caspar (!) und Hans bezeichnen 1432 einen Hans Rathgeb als ihren Vetter.<sup>438</sup> War Hans ein Sohn Ursulas? Auch die anderen im Vinschgau niedergelassenen Zweige von Bündner Niederadelsgeschlechtern haben dies zweifellos auch dank ihrer Verbindung zu örtlichen Standesgenossen tun können. Dies gilt auch für das Erreichen geistlicher oder weltlicher Ämter, wie etwa bei Tobias von Castelmur, der 1371 als Kirchherr von Mals auftritt.<sup>439</sup> Ein Zweig der Castelmur ist im Vinschgau während des 14. Jahrhunderts mehrfach nachweisbar.<sup>440</sup>

#### 4.2. Die «nichtadeligen» Heiraten der Planta

Das Konnubium der Planta im 14. und frühen 15. Jahrhundert ist nicht einheitlich und keineswegs nur auf adelige Familien beschränkt. Wie bereits in Abs. 1.2.4. dargelegt, ist ja auch der Plantasche Familienverband ein sozial und wirtschaftlich heterogenes Gebilde (Zweig in Samedan!). Allerdings gilt es zu beachten, dass auch aus der Ministerialität hervorgegangene Niederadelsgeschlechter Ehen mit Partnern aus der städtischen oder ländlichen Oberschicht schliessen.

<sup>434</sup> CD IV, Nr. 135.

<sup>435</sup> Dazu Abs. 2.1., wo auch auf die kapitale Bedeutung von Freundschaft und Verwandtschaft für den Aufstieg der Planta hingewiesen worden ist.

<sup>436</sup> Prozessakten im BAC. Für die Überlassung einer Kopie danke ich Anna Maria Deplazes-Haefliger.

<sup>437</sup> Deplazes-Haefliger, Planta, S. 138.

<sup>438</sup> TLA Innsbruck 6635, Urk. vom 8.8.

<sup>439</sup> TLA Innsbruck II 1077.

<sup>440</sup> Vgl. TLA Innsbruck, SchlossA Dornsberg, Urk. vom 31.12.1340, 23.1.1349 und 23.3.1377.

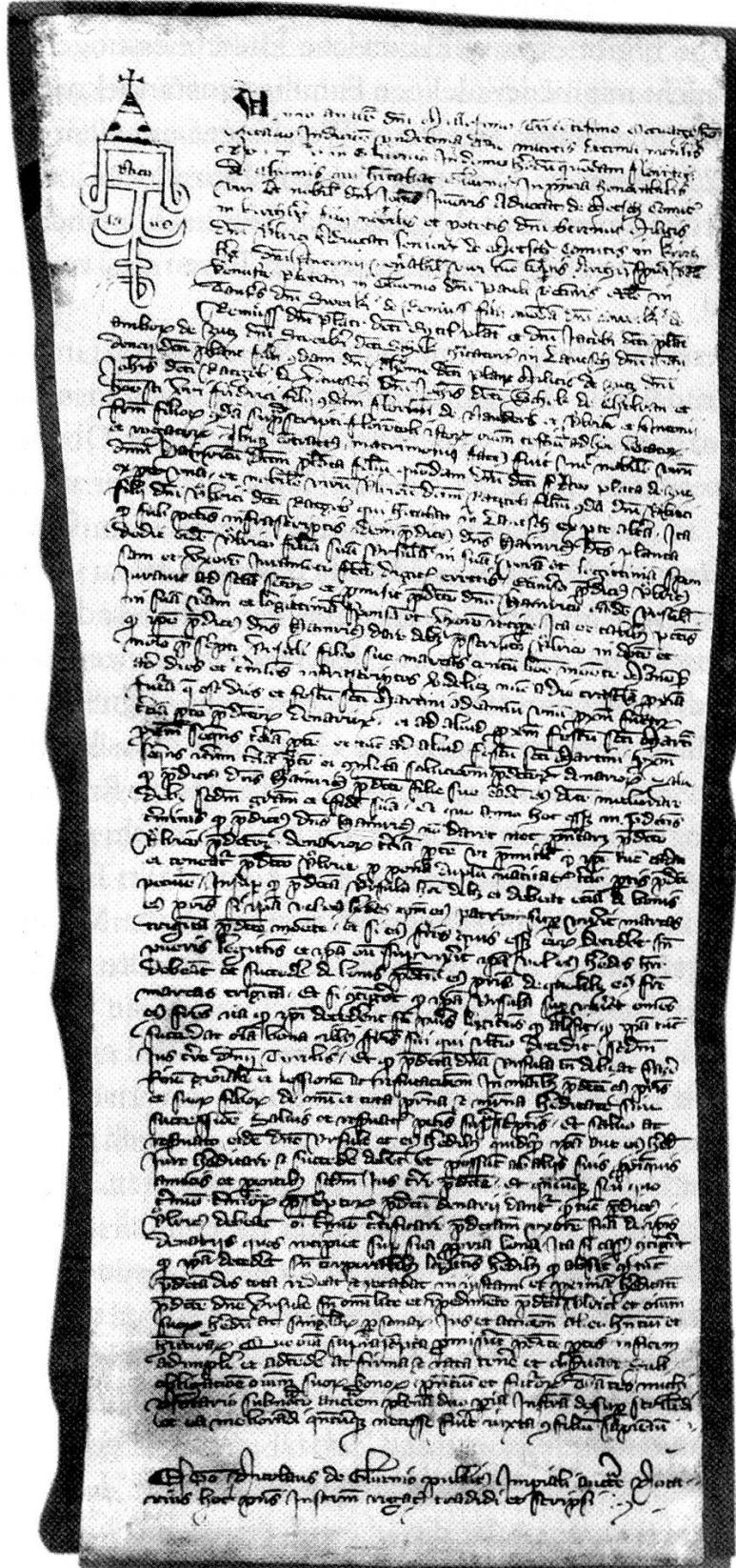


Abb. 6: Mitgiftsvertrag für Ursula, Tochter des Heinrich Planta, anlässlich ihrer Heirat mit Ulrich Rathgeb aus Laatsch 1388.  
Foto R. Reinhardt

Neben der nicht identifizierbaren Agnes de Grassonibus, der Ehefrau des Andreas Planta von 1365, gibt es zwei Plantasche Eheschliessungen, die möglicherweise oder sicher nicht mit niederadeligen Familien zustandekommen: Die bereits erwähnte Ehe der Anna Planta mit Peter Weichinger aus dem vinschgauischen Mals, bezeugt 1422, sowie die 1368 geschlossene Heirat des Conradin Planta mit der Samedaner Leibeigenen Anna Marendana. 1402 schliesslich sind Angehörige der Familie Stuppa aus Chiavenna unter den Erben des verstorbenen Jakob Planta bezeugt.<sup>441</sup>

Zunächst zu Peter Weichinger: Eine Familie Weichinger ist im tirolisch-vinschgauischen Niederadel des 14. Jahrhunderts nicht nachweisbar. So ist Peter vielleicht im Grenzbereich von Niederadel und ländlicher Oberschicht anzusiedeln. Immerhin besitzt er 1422 ein eigenes Siegel, was aber um diese Zeit kein Beweis für seine adelige Herkunft sein muss. Die Gestalt Weichingers warnt davor, die Ehepartner der Planta ausschliesslich beim Adel zu suchen. Auch wenn die Planta bewusst eheliche Verbindungen mit dem Militesadel suchen, schliesst das nicht kategorisch aus, dass sie zuweilen Heiratspartner aus der nichtadeligen, ländlichen oder «kleinstädtischen» Oberschicht (Agnes de Grassonibus?) wählen. Auch die Herkunft der Stuppa von Chiavenna muss keine «adelige» sein, allerdings sind Aussagen zum Rang dieses Geschlechts im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich. Einmal könnte es freilich doch eine Eheschliessung gegeben haben, die aus dem üblichen Rahmen herausfällt: Die Heirat Conradin Plantas mit einer bischöflichen Leibeigenen namens Anna Marendana 1368.<sup>442</sup> Als Unfreie gehörte Anna zum Verband der Eigenleute eines bischöflichen «Hofes», d.h. zur «Familia» einer Curtis. 1368 wurde sie vom Oberengadiner Viztum Georg Planta gefreit. Ihre Entlassung aus der Leibeigenschaft wurde offenbar durch ihre Verehelichung mit Conrad Planta notwendig. Wie durchlässig aber die Standesgrenzen ohnehin waren, zeigt sich auch darin, dass Conrads und Annas Tochter Luteria später einen Juvalta heiraten konnte. Andrerseits erscheint Conradin nach seiner Heirat nur noch einmal in Gesellschaft eines Angehörigen, der zudem sein Bruder ist.<sup>443</sup> Liegt der Grund vielleicht in seiner Verbindung mit Anna Marendana, die der Familie nicht genehm war?

Auffallend ist auch, dass die im 14. Jahrhundert aufsteigenden Zuozer Plantas nach ca. 1320 keinen Kontakt mehr zu ihren Samedaner Verwandten haben, die zuvor fest zum Beziehungsnetz des Zuozer Zweiges gehört haben.<sup>444</sup> Wie gezeigt, sind die Samedaner Planta nicht in die Schicht der churbischöflichen Herrschaftsträger aufgestiegen. Ist dies darauf zurückzuführen, dass die Zuozer

<sup>441</sup> Urk. BAC vom 10.12.1402.

<sup>442</sup> CD III, Nr. 140; vgl. dazu Deplazes-Haefliger, Planta, S. 104f. und 126f.

<sup>443</sup> Archivberichte II, Nr. 739.

<sup>444</sup> Vgl. Abs. 1.2.4.

Planta im früheren 14. Jahrhundert den «Eintritt» in das Beziehungsnetz bzw. den Familienverband sozial Höherstehender anstreben und auch erreichen? Die soziale Abgrenzung der Zuozer Planta zu «nichtadeligen» Geschlechtern ist im 14. Jahrhundert sicher teilweise gegeben, wenn auch nicht absolut. Es scheint aber plausibel, dass ein Geschlecht der bäuerlichen Oberschicht wie die Planta, dem der Aufstieg in den kleinen Adel gelingt, sein bisheriges soziales Umfeld teilweise verlassen muss, um sich im neuen zu behaupten.

#### 4.3. Die Bedeutung der Heiratspolitik für den sozialen Aufstieg der Planta

Dieser Abschnitt versucht, eine Bilanz aus den Ergebnissen zur Heiratspolitik der Planta im 14. und im frühen 15. Jahrhundert zu ziehen.

Zwei Merkmale, welche die «Heiratspolitik» der Führungsschicht des Niederadels kennzeichnen können, fehlen bei den Planta: Heiraten mit reichen Erbtöchtern ohne männliche Geschwister und Eheverbindungen mit edelfreien Geschlechtern.<sup>445</sup> Ehen mit dieser Adelsschicht sind im 14. Jahrhundert beispielsweise die aus der Dienstmannschaft des Bischofs von Chur stammenden Herren v. Remüs eingegangen.<sup>446</sup> Die beiden Schauensteiner Erbschaften verdanken die Planta dem Zufall, da die männlichen Verwandten Annas und Elisabeths v. Schauenstein erst nach der Verheiratung der beiden starben.

Die Ehepartner der Planta stammen im allgemeinen aus ritteradeligen, nicht besonders profilierten Geschlechtern. Dennoch entspricht das Niveau der Plantaschen Ehen nach 1350 etwa dem, was man allgemein bei einer nicht zur Führungsgruppe ihrer Schicht gehörenden Niederadelsfamilie erwarten kann, obwohl die Planta aus der bäuerlichen Oberschicht erst einmal in den churbischöflichen Dienstadel aufsteigen mussten. Meistens heiratete man unter seinesgleichen, manchmal gelang wohl auch eine Verbindung mit einem prominenten Geschlecht. Doch blieb dies eher die Ausnahme. Auch den Planta gelang im 14. Jahrhundert nur eine sichere Verbindung mit Angehörigen der ritteradeligen Oberschicht aus dem Herrschaftsbereich des Bischofs von Chur.<sup>447</sup> Dennoch zeigen die zwischen ca. 1350 und dem frühen 15. Jahrhundert geschlossenen Ehen der Planta, dass der aus der Ministerialität des Bischofs von Chur und anderer Herren hervorgegangene Kleinadel das Ammannsgeschlecht aus Zuoz in seinen Reihen akzeptiert hat. Wenn Niederadelige die Planta als Zeugen oder Bürgen für ihre Angelegenheiten heranziehen, zeigt sich darin die zunehmende Integra-

<sup>445</sup> Dazu auch Sablonier, Adel, S. 168.

<sup>446</sup> Mit den Matschern. Vgl. den Stammbaum der Remüser bei Hammerl, Unterengadin, S. 146.

<sup>447</sup> Ehe Ital Plantas mit Anna von Schauenstein.

tion der Familie in die Beziehungsnetze bzw. in die Familienverbände der sozial ursprünglich Höherstehenden.

Nicht nur für den Aufstieg, auch für die Wahrung von Rang und Stellung eines Geschlechts ist sein soziales, auf den Faktoren von «Freundschaft» und «Verwandtschaft» beruhendes Beziehungsnetz entscheidend. Sowohl in Alltagsangelegenheiten (z.B. Immobiliengeschäfte) als auch in kritischen Situationen (Gefangenennahme Parzival Plantas) war man auf die «Vettern» und «Fründe» angewiesen, welche in all diesen Angelegenheiten behilflich sein mussten. Gleches gilt auch für weltliche und geistliche Karrieren. Für die Planta ist dies für die weltlichen Ämter bereits in Abs. 2.1. gezeigt worden. Im folgenden Abschnitt soll nun von den Zölibatären der Familie die Rede sein.

#### 4.4. Verwandtschaft, kirchliche Karriere und Versorgung

Der einzige nachweisbare Planta im geistlichen Stand vor 1400 ist Andreas, 1376 Leutpriester der Kirche von Zuoz.<sup>447a</sup> Am 23. April dieses Jahres verzichtet er auf seine Rechte an diesem Gotteshaus. Als Leutpriester versah Andreas das Pfarramt in Zuoz. Eine solche Stellung kommt zwar auch für einen Niederadeligen in Frage, ist aber als eher bescheiden zu bewerten. Der Eintritt in ein Domkapitel oder relativ exklusives Kloster ist für einen kleinadeligen Zölibatären erstrebenswerter, da Pfarreien die ständische Exklusivität fehlt. Zudem ergeben sich für die Familie des betroffenen Klerikers wirtschaftliche und sonstige Vorteile, die ihr das Domkapitel bzw. das Kloster bieten kann, eine Pfarrei dagegen nicht. Bei aller gebotenen Vorsicht angesichts des dürftigen Quellenstandes ist des Andreas Position 1376 vielleicht ein Hinweis dafür, dass die Integration der Planta in die Schicht des churbischöflichen Dienstadels noch nicht weit genug fortgeschritten war, um ihren Zölibatären eine zwar nicht herausragende, aber doch für ein niederadeliges Geschlecht standesgemäße Versorgung zu bieten. Dafür spricht auch, dass im ganzen 14. Jahrhundert kein Planta in einer einigermassen wichtigen geistlichen Position nachweisbar ist. Nur wenig später, zu Beginn des 15. Jahrhunderts, ändert sich die Situation. 1408 ist Friedrich Planta Domherr zu Chur.<sup>448</sup> In Bezug auf Rang und Einkünfte war die Position eines Churer Domherrn innerhalb des Bistums Chur das höchste, was man als in den geistlichen Stand eingetretener Niederadeliger, abgesehen vom Bischofsamt, anstreben konnte.

<sup>447a</sup> CD II, Nr. 196.

<sup>448</sup> Simonet, Weltgeistliche, S. 125.

Friedrichs Position hängt zweifellos mit dem Konnubium seiner Familienangehörigen im 14. Jahrhundert zusammen. Die Verbindung zu ritteradeligen Geschlechtern wie den Juvalta oder Schauenstein, die seit Generationen im Churer Kapitel vertreten waren, und die damit verbundene «Aufnahme» der Planta in deren Beziehungsnetz haben zum Erfolg Friedrichs beigetragen. Auch die übrigen im 15. Jahrhundert bezeugten männlichen und weiblichen Zölibatäre der Planta sind nun in ihrer Stellung ohne weiteres mit den geistlichen Angehörigen anderer Niederadelsgeschlechter des Bistums Chur vergleichbar. Neben dem Domherrn Friedrich sind es die um 1400 bezeugten Priester Balthasar und Martin.<sup>449</sup> Während über Martin nichts weiter bekannt ist, erscheint Balthasar 1450, im Jahre seines Todes, als Pfarrer von Bergün.<sup>450</sup> Zwischen 1470 und 1484 ist ein Heinrich Planta Mönch in der Benediktinerabtei Reichenau am Bodensee.<sup>451</sup> Im Frauenkloster Müstair im Unterengadin schliesslich erscheinen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwei Planta, Anna und Angelina, als Äbtissinnen.<sup>452</sup> Indessen muss die nähere Untersuchung der Zölibatäre der Planta späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. In Bezug auf Müstair, im Hoch- und Spätmittelalter und auch danach bei der bündnerischen Führungsschicht beliebt zur Versorgung geistlicher Töchter,<sup>453</sup> sind kaum definitive Aussagen möglich, da die soziale Zusammensetzung des Müstairer Konvents im 14. Jahrhundert kaum bekannt ist. Die Geschichte Müstairs von Iso Müller beschäftigt sich wenig mit dieser Frage. Immerhin verweist Müller darauf, dass das Kloster nicht «freiherlichen» Standes gewesen sei. Es habe vielmehr schon im 14. Jahrhundert Nonnen bürgerlicher und bäuerlicher Herkunft aufgenommen.<sup>454</sup>

Verwandtschaftliche, durch Heirat geknüpfte Kontakte spielen für Zölibatäre nicht allein auf der Ebene des Churer Kapitels eine Rolle. Auch bei der Vergabe von «Niederkirchen» (einfache Pfarreipfründen) kommen solche Beziehungen innerhalb der Führungsschicht ins Spiel. 1450 wurde nach dem Tod des Pfarrers von Bergün, Balthasar Planta, diese Pfründe an den damals erst 14jährige Conradin v. Marmels übertragen. Marmels war nicht einmal zum Priester geweiht.<sup>455</sup> Er hat die Pfarrei aber offenbar dank des Einflusses seiner Familie, aber vielleicht auch der mit seinen Angehörigen verwandten Planta erhalten. Dieses Beispiel zeigt, wie die Oberschicht auch Niederkirchen zur Versorgung geist-

<sup>449</sup> Anniversari, S. 190ff.

<sup>450</sup> Wirz, Regesten, Nr. 81 und 163.

<sup>451</sup> GLA Karlsruhe 5/484 zu 1470, 5/683 zu 1481, 5/656 zu 1482 und 67/1788 zu 1484.

<sup>452</sup> Zu Anna, Äbtissin 1465–1477, Müller, Müstair, S. 83ff. Zu Angelina, Äbtissin 1478–1509, Müller, Müstair, S. 85ff.

<sup>453</sup> Dazu Müller, Müstair, S. 136.

<sup>454</sup> Müller, Müstair, S. 49.

<sup>455</sup> Wirz, Regesten, Nr. 81.

lich gewordener Angehöriger nutzte. Theologische Qualifikation und Alter der Kandidaten waren dabei oft zweitrangig.

Sogar im Leben nach dem Tod konnte man noch von Verwandtschaften profitieren. Als 1437 Rudolf Planta, Stadtvoigt von Chur, tödlich verunfallte, wurde er in der Kathedrale von Chur in der Gruft der Schauensteiner beigesetzt.<sup>456</sup> 1453 wurde der Domherr Friedrich Planta in der Gruft der Herren v. Marmels beigesetzt.<sup>457</sup> Beide Bestattungen lassen sich kaum anders als durch die vorausgegangenen Verschwägerungen der Planta mit den Schauenstein und Marmels erklären. Die Kathedrale von Chur war eine beim bischöflichen Dienstadel beliebte Grablage und somit eines der Zentren für die Totengedenkpflege dieser Schicht.<sup>458</sup> Die Beisetzung der beiden Planta in der Churer Kathedrale ist ein eindeutiges Zeichen für das Standes- und Familienbewusstsein der Familie im frühen 15. Jahrhundert und gehört ebenso zu den Hinweisen auf ihre Integration in den churbischöflichen Niederadel wie im weltlichen Bereich das Konnubium oder die Bekleidung von Ämtern. Die Wahl der Grabstätte ist für den gesellschaftlichen Status eines Geschlechts nicht unbedeutend und darf nicht nur vom religiösen Standpunkt aus gesehen werden. Nur unwesentlich früher als in geistlichen Ämtern tauchen die Planta auch in wichtigen weltlichen, ausserhalb des Oberengadins liegenden Funktionen des Hochstifts Chur auf. Die Gründe, die ihnen dazu verhalfen, dürften mit denen zur Erlangung geistlicher Würden vergleichbar sein und werden überblicksmässig in Abs. 2.1. behandelt.

## 5. Zur Rolle der Planta in der Politik des Hochstifts Chur

Im letzten Kapitel dieser Arbeit soll nach der Rolle der Planta in der Politik des Hochstifts Chur gefragt werden. Als Familie churbischöflicher Herrschaftsträger sind die Planta auch an der Politik des Bischofs beteiligt oder von ihr betroffen. Wichtig ist dabei die Funktion als Zeugen oder Bürgen bei politischen oder sonstigen Akten des Herrn. Wie bereits mehrfach angedeutet, stellt diese Tätigkeit auch ein Indiz für die «Herrschaftsnähe» einer Vasallenfamilie dar und ist also nicht nur in politisch-ereignisgeschichtlicher Hinsicht wichtig. Was nun die Planta angeht, so sind sie vor 1350 kaum an der Politik des Churer Hochstifts beteiligt. Sie erscheinen bloss in einigen das Oberengadin betreffenden Urkunden.<sup>459</sup>

<sup>456</sup> Necr. Cur., S. 31.

<sup>457</sup> Necr. Cur., S. 17.

<sup>458</sup> Die Schauenstein, Marmels, Juvalta, Castelmur u.a. besassen dort eine eigene Gruft. Dazu Castelmur, Marmels, S. 27. Vgl. Necr. Cur., *passim*. Erwähnen könnte man noch die Edelfreien von Rhäzüns als Beispiel für den höheren Adel.

<sup>459</sup> Etwa 1291: BUB III, Nr. 1221 oder 1293: BUB III, Nr. 1234.

Dies ändert sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der äussere Anlass dazu ist der unglücklich verlaufene Krieg des Bischofs Ulrich von Chur gegen den Grafen von Tirol, Ludwig von Brandenburg. Hier spielt nun der Ritter Ulrich Planta unter den bischöflichen Dienstadeligen eine wichtige Rolle. 1347 ist er nebst anderen Bürge für die Entlassung Bischof Ulrichs aus der Gefangenschaft des Brandenburgers und steht dabei an erster Stelle seiner Standesgenossen, ein klarer Hinweis für Ulrichs Position in der Umgebung seines Herrn.<sup>460</sup> 1357 siegelt Ulrich als Repräsentant der «Dienstleute» des Hochstifts Chur ein Bündnis zwischen dem Bischof und dem Grafen von Tirol.<sup>461</sup> Ulrich Planta nimmt also anlässlich des Friedensschlusses seines Herrn mit Ludwig von Brandenburg unter den kleinen bischöflichen Herrschaftsträgern eine herausragende Stellung ein. Die Position Ulrich Plantas hinderte ihn nicht daran, 1356 von Ludwig von Brandenburg sämtliche Bergrechte im Unterengadin zu empfangen.<sup>462</sup> Auch schon davor waren die Planta wie andere churbischöfliche Lehensträger im südlichen Graubünden tirolische Vasallen.<sup>463</sup> Der Konflikt zwischen zweien seiner Lehnsherren muss für einen kleinadeligen Lehensträger kein Grund sein, die Beziehungen zu einem von beiden abzubrechen.

Im Vergleich zur vorherigen Absenz der Planta in der engeren Umgebung des Bischofs, d.h. an seinem «Hof», ist dies eine eindeutige Wende. Sie bestätigt sich auch bei späteren Ereignissen wie etwa der «Stiftung des Gotteshausbundes» von 1367. Bei diesem kontroversen Vorgang sollen nur Aspekte beleuchtet werden, die die Planta und die weltliche und geistliche Führungsschicht des Hochstifts, also vor allem Dienstadel bzw. Oberschicht und Domkapitel, direkt betreffen. Beide sind am Akt von 1367 beteiligt, unter ihnen auch mehrere Planta. Als «neue» Kräfte kommen die aufstrebende Stadt Chur und die einzelnen Talkommunen hinzu. Gleich eingangs muss aber betont werden, dass im beschränkten Rahmen dieser Arbeit keine Neubewertung der «Gründung» des Gotteshausbundes möglich ist. Es kann hier nur darum gehen, den momentanen Forschungsstand wiederzugeben und dazu einige Gedanken zu äussern.

Am 29. Januar 1367 trafen in Chur Vertreter des bischöflichen Dienstadel, darunter auch mehrere Planta, des Domkapitels, der Stadt Chur und der Kommunen zusammen.<sup>464</sup> Bei der Versammlung warf man dem Bischof von Chur, damals der aus Böhmen stammende Peter Gelyto, seine andauernde Abwesenheit vom Bistum vor, die dem Lande grossen Schaden zugefügt habe. Einer vorherigen Bitte der Versammelten, sich mit ihnen in Zernez zu treffen, sei der Bischof nicht nachge-

<sup>460</sup> Thommen I, Nr. 450.

<sup>461</sup> Thommen I, Nr. 598.

<sup>462</sup> CD II, Nr. 340. Dazu s. Abs. 2.4.

<sup>463</sup> Vgl. Abs. 2.4. und 4.1.

<sup>464</sup> CD III, Nr. 134.

kommen. Deshalb begeben sich die Gotteshausleute nunmehr nach Chur. Ausgenommen sind die bischöflichen Untertanen im Vinschgau, wohl aus Rücksicht auf den dortigen Landesherrn, die Grafen von Tirol (damals die Habsburger). Man beschloss in Chur, zu Lebzeiten des Bischofs keinen weltlichen Vikar (Verwalter) des Bistums zu dulden, wenn nicht die versammelten Parteien zustimmten. Sollte es deswegen zu einem Angriff kommen, sagt man sich gegenseitige Hilfe zu.

Das Domkapitel gelobte, keinen Besitz des Bistums ohne Zustimmung von Dienstadel und Kommunen zu verpfänden oder zu verkaufen, solange Bischof Peter lebte. Ein weiterer Punkt betrifft die Burgen des Bistums: Was des Gotteshauses Vesten, die die Beteiligten innehaben, an «Kost und Zehrung» benötigen, soll aus dem Besitz der Gotteshausleute geliefert werden. Diese Sondersteuer wird Adel, Volk und Klerus gleichermaßen auferlegt. Eine solch ausserordentliche Massnahme ist nur aus einer finanziellen Notsituation heraus zu erklären. Offenbar war 1367 Peter Gelyto nicht mehr in der Lage, die für den Unterhalt seiner Burgen nötigen Gelder und Naturalien aufzubringen, also das bereits mehrfach erwähnte «Burgsäss» (oder «Burghut»), das aus grundherrlichen Einkünften oder Steuern des Churer Landesherrn gespeist wurde. Die Vernachlässigung dieser Pflicht wirft ein grettes Licht auf die zerrüttete Finanzlage des Bistums. Zur wirtschaftlichen Notlage hinzu kam die Furcht vor Unruhen im Volk. Sollte es wegen der «Notdurft» des Bistums zu Unruhen unter den Gotteshausleuten «disent dem Gebirg»<sup>465</sup> kommen, sollen die 1367 in Chur Versammelten, d.h. die aus obigen Gegenden stammende Führungsschicht, ohne Hilfe ihrer Genossen «ennend dem Gebirg»<sup>466</sup> damit fertig werden. Die gleiche Abmachung gilt auch für die Leute jenseits des Gebirges.

Die ältere Forschung (bis in die 1960er Jahre) hat die Versammlung von 1367 als «Gründung» des Gotteshausbundes verstanden. Diese habe sich vor allem gegen die «Auslieferung des Landes an Österreich» gerichtet, wie es Pieth prägnant formuliert hat.<sup>467</sup> Dagegen wurde zunächst von seiten des Historikers Oskar Vasella Widerspruch laut. Er sieht als Hauptgrund für die Massnahmen von 1367 die miserable Finanzlage des Bistums, hervorgerufen durch die Misswirtschaft des damaligen Bischofs.<sup>468</sup> Eine allfällige Bedrohung durch Österreich habe kaum bestanden.<sup>469</sup> Deutlicher, aber im gleichen Sinn bestritt schliesslich einige Jahre später der Mediävist Lothar Deplazes die Theorie der habsburgischen Bedrohung. 1367 habe auch keine Bundesgründung als «staatliches Gebilde» (als zukünftiger Gotteshausbund) stattgefunden. Gleich wie vor ihm Vasella sieht Deplazes

<sup>465</sup> Diesseits des Gebirges: Domleschg, Chur, Schams.

<sup>466</sup> Ennend dem Gebirg: Ober- und Unterengadin, Bergell, Oberhalbstein.

<sup>467</sup> Pieth, Geschichte, S. 77.

<sup>468</sup> Vasella, Gelyto, S. 84.

<sup>469</sup> Vasella, Gelyto, S. 78 und 84.

die Geldnot des Bistums als Hauptmotiv für die Vorgänge von 1367.<sup>470</sup> Somit stehen sich die habsburgische Bedrohungstheorie und jene der Finanznot und der Misswirtschaft Gelytos gegenüber. Was ist davon zu halten? Als sicher darf gelten, dass Peter Gelyto während seiner Amtszeit als Churer Bischof (1356–1368) seine Diözese in schwere finanzielle Schwierigkeiten brachte. Die zeitgenössische Überlieferung bestätigt dieses Bild, während von einer Bedrohung durch Habsburg-Österreich nicht die Rede ist. So urteilte 1369 der päpstliche Kollektor in Deutschland, Gelyto habe das Bistum Chur zerstört.<sup>471</sup> 1367 beklagten sich die Gotteshausleute (auch die Planta), ihr Bischof sei lange abwesend gewesen, «davon wir gemainlich und das Bisthum sunderlich grossen Gebresten und Schaden» erlitten hätten. Gelyto war während seiner Churer Zeit meistens abwesend im Hofdienst des Kaisers. Dafür brauchte Bischof Peter aber Geld, das er sich aus seiner Diözese zu verschaffen suchte. Wie bereits gezeigt, war zur Regierungszeit Gelytos das Bistum nicht einmal mehr in der Lage, die Summen für die Burghut seiner Vesten zu zahlen. Davon war natürlich direkt der bischöfliche Dienstadel betroffen. Leute aus dieser Schicht stellten ja die auf Burgen sitzenden bischöflichen Vögte (Reams) oder, wenn die Burg nicht Amts- und Wohnsitz eines Vogts war, die mit der Burghut betrauten Vasallen und Lehensinhaber.<sup>472</sup> Unter anderem deswegen mussten Verpfändungen und Verkäufe bischöflichen Besitzes durch Gelyto aufgehalten werden. Deshalb verspricht das an der Güterverwaltung des Bischofs beteiligte Domkapitel, Besitz des Churer Hochstifts nicht ohne Zustimmung der in Chur versammelten Parteien zu entfremden.

Die Finanzpolitik Peter Gelytos ist im einzelnen nicht mehr nachvollziehbar. Bezeugt werden ihre negativen Folgen aber in der chronikalischen Überlieferung des Bistums Chur. Der Chronist des *Liber de feodis*, wohl selbst ein Churer Kleriker und vielleicht sogar Zeitgenosse Gelytos,<sup>473</sup> geht mit Gelyto hart ins Gericht und wirft ihm vor, er habe Güter des Bistums verpfändet und das erhaltene Geld mitgenommen, ohne die versetzten Güter wieder auszulösen. Zudem habe der Bischof Volk und Klerus mit Steuern und Abgaben belegt, die offenbar das gewohnte Mass überstiegen, aus seinem Vermögen aber nichts gegeben.<sup>474</sup> Somit ist es gut denkbar, dass Gelytos Misswirtschaft die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Oberschicht seines Herrschaftsgebietes schädigte, etwa durch Erhebung zu hoher Steuern und der damit verbundenen Gefahr von Unruhen oder durch Vernachlässigung des landesherrlichen Burgenwesens u.a.m.

<sup>470</sup> Deplazes, Reichsdienste, S. 67ff.

<sup>471</sup> Vasella, Gelyto, S. 85.

<sup>472</sup> Die Planta besaßen damals die bischöfliche Burg Castelmur als Pfand und den Turm von Vicosoprano als Zeitlehen. Vgl. Kap. 3.

<sup>473</sup> Zum Chronisten des *Liber de feodis* Meyer-Marthaler, *Liber de feodis*, S. 55.

<sup>474</sup> Meyer-Marthaler, *Liber de feodis*, S. 62.

Auch die Bitte um vermehrte Anwesenheit des Bischofs in seiner Diözese könnte in diese Richtung weisen, da Gelyto ja wegen seiner Reichs- und Hofdienste Geldforderungen erhob. Hier müssten weitere Untersuchungen Klarheit schaffen.

Zusätzlich nicht ausser Acht lassen darf man, dass die Verpfändungen und Verkäufe des Bischofs nicht nur an Personen seines Dienstadels erfolgten, der allerdings selbst auch als Geld- und Kreditgeber auftrat.<sup>475</sup> Doch hat Bischof Peter etwa 1362 umfangreiche Güter an die Grafen v. Toggenburg verpfändet. In diesem Zusammenhang kommen nun auch die Habsburger ins Spiel. Sie haben 1363 die Grafschaft Tirol übernommen.

1360 erhielt Gelyto von Österreich eine Jahrespension von 1000 Gulden und weitere materielle Leistungen.<sup>476</sup> Dafür sollten die Habsburger für acht Jahre die Regierungsgewalt im Herrschaftsbereich des Churer Bischofs erhalten. Doch fehlen in den folgenden Jahren alle Hinweise auf eine tatsächliche Übernahme der Verwaltung des Bistums durch Österreich, wie Deplazes und Vasella zu Recht feststellen. Es ist also sehr fraglich, ob der Vertrag von 1360 jemals in Kraft trat. Sein Zustandekommen hängt sicher mit Gelytos ewigen Geldbedürfnissen zusammen (Jahresrente!). Immerhin beschliessen 1367 die Gotteshausleute, sie wollten keinen weltlichen Pfleger (Verwalter) des Hochstifts ohne ihre Zustimmung dulden. Bestanden 1367 doch Befürchtungen der weltlichen und geistlichen Führungs- schicht des Bistums Chur, Gelyto könne wegen seines ewigen Geldbedarfs das Hochstift dem Einfluss (nicht unbedingt der Herrschaft) Habsburgs ausliefern, was vielleicht auch materielle Einbussen (an Lehen und geistlichen und weltlichen Ämtern etc.) für die lokal führenden Geschlechter zur Folge gehabt hätte? Erinnert sei an die Verpfändung der wichtigen Burg Fürstenburg im Vinschgau an die Habsburger durch Gelyto 1364/67,<sup>477</sup> die daraufhin dort den Burggrafen ernennen konnten. Damit stand dieses sicherlich begehrte Amt den churbischöflichen Herrschaftsträgern nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Wie bereits erwähnt, durfte das Hochstift Chur ja ohne Zustimmung seiner Herrschaftsträger, des Domkapitels Chur und der Kommunen keine Verpfändungen mehr vornehmen. Für die Planta und ihresgleichen könnte also 1367 nicht die nirgends bezeugte habsburgische Herrschaftsübernahme im Bistum Chur eine Rolle gespielt haben, wohl aber die Angst vor zu grossen Verlusten an Ämtern und Einkünften, die Gelyto durch seine Verpfändungen an Auswärtige heraufbeschwore. Allerdings bedurfte die habsburgische Politik gegenüber dem Bistum Chur zu dieser Zeit einmal der genaueren Aufarbeitung. Solange ihre Ziele und Absichten nicht möglichst genau bekannt sind, ist auch eine klare Aussage über den habs-

<sup>475</sup> 1356 Ulrich Planta: Urk. BAC vom 8. 11. 1361 die Herren von Schauenstein: RU, Nr.47.

<sup>476</sup> Thommen I, Nr. 654. Dazu Vasella, Gelyto, S. 74f.

<sup>477</sup> Vasella, Gelyto, S. 85.

burgischen Anteil an den Ereignissen von 1367 nicht möglich. Auf der politischen Ebene ist eine Wendung der Versammelten von 1367 wohl eher denkbar gegen die Vögte von Matsch, die in den 1360er Jahren umfangreiche Güter im Albula-tal und im Domleschg erwarben, so dass sie die wichtigsten Passtrassen im Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur beherrschten.<sup>478</sup> Diesbezügliche Vermutungen bleiben aber spekulativ.<sup>479</sup> Berechtigt ist es dagegen, wenn Gelytos Misswirtschaft, unabhängig von Habsburg, als ganz sicher mitentscheidendes Motiv für die Vorgänge von 1367 genannt wird. Doch die Formulierung «Bund» ist nicht ganz korrekt. 1367 trafen die weltliche und die geistliche Führungsschicht des Bistums Chur eine Art «Notstandsmassnahmen» wegen der finanziellen Missstände. Die Gründung «staatlicher Organe» war kaum beabsichtigt.

Allerdings beanspruchten 1367 vornehme Vertreter des Klerus des Hochstifts Chur (Domkapitel), der churbischöfliche Dienstadel, die Stadt Chur sowie die Talkommunen recht weitgehende Mitspracherechte in der Regierungssphäre des Gotteshauses. Die Zusammenkunft der Repräsentanten der einzelnen Regionen des Hochstifts Chur erinnert an die Formierung der aus Klerus, Adel, Städten und, freilich eher in Ausnahmefällen wie der Grafschaft Tirol, Landschaft bestehenden «Stände».<sup>480</sup> Die Stände der einzelnen landesherrlichen Territorien des deutschsprachigen Raumes konstituieren sich im späten Mittelalter. Sie haben Anteil an der Regierung ihrer Heimat und vereinigen sich auf den Landesversammlungen, den «Landtagen», um mit ihrem Landesherrn zu verhandeln.<sup>481</sup> Diese ~~land~~ständische Verfassung setzt einen weltlichen oder geistlichen Landesherrn voraus, welcher aber die Rechte der einzelnen Stände respektieren muss.

Die Versammlung von 1367 in Chur weist in Bezug auf ihre Zusammensetzung und ihre Ziele sicherlich Parallelen zu den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Landtagen der Stände deutscher und österreichischer Territorien auf. Man könnte sich fragen, ob 1367 nicht noch offen war, ob sich das Herrschaftsgebiet der Churer Bischöfe zu einem landesherrlichen Territorium mit landständischer Verfassung wie die benachbarte Grafschaft Tirol oder zu einem Glied der späteren Republik der Drei Bünde entwickeln sollte, in welcher es keine rechtlich privilegierten Stände und auch keinen Landesherrn mehr gab.

<sup>478</sup> Dazu Vasella, Gelyto, S. 85f. Vgl. auch Thommen I, Nr. 732: Kauf der Burg Alt-Süns im Domleschg sowie aller Leute und Güter von St. Antoni bei Chur bis zum Septimer und in die Umgebung von Vaz durch zwei Vögte von Matsch von der Gräfin Ursula von Werdenberg, geb. von Vaz.

<sup>479</sup> So auch Vasella, Gelyto, S. 86.

<sup>480</sup> Zur Entwicklung der tirolischen Stände, wo neben den Städten auch die Landschaft vertreten war, Riedmann: Mittelalter, S. 447ff. Auf die ständestaatlichen Tendenzen im Hochstift Chur hat vor allem Elisabeth Meyer-Marthaler hingewiesen in: Anfänge Gemeiner Drei Bünde, S. 9f. sowie in: Rechtsquellen, S. 91–128, S. 101f. Auf die Parallelen zwischen den Ansätzen zum Ständestaat im Hochstift Chur und der Entwicklung im übrigen Reich weist Head, Democracy, S. 50ff., hin.

<sup>481</sup> Zu den Rechten der Stände Riedmann, Mittelalter, S. 451ff.

Abschliessend noch einige Worte zu den Planta: Beteiligt waren 1367 Thomas Planta als Oberengadiner Ammann sowie Ital, Jakob und Heinrich als Vertreter der Kommune Oberengadin und «für uns und all Planten». Die Führungsschicht handelt 1367 sowohl in ihrem eigenen Namen als auch dem der Täler, die sie vertreten. Es ist kaum zufällig, dass die Planta das Oberengadin, die Marmels das Oberhalbstein und die Schauenstein grösstenteils das Domleschg vertreten. In Bezug auf Habsburg sollte nicht vergessen werden, dass die Planta, wie andere churbischöfliche Herrschaftsträger aus dem südlichen Graubünden, Lehensträger der Grafen von Tirol, also seit 1363 der Habsburger, waren. Die Feindschaft des Churer Bischofs zum Vorgänger der Habsburger als Grafen von Tirol, Ludwig von Brandenburg, hatte ja auch 1356 Ulrich Planta nicht davon abgehalten, vom Brandenburger sämtliche Bergrechte im Unterengadin zu empfangen.<sup>482</sup>

Im Verhältnis Talkommunen-Führungsschicht hat Clavadetscher<sup>483</sup> auf einen besonderen Umstand bei den Gemeinden Oberengadin und Bergell hingewiesen. Der Ammann Thomas und sein Bergeller Kollege Ulrich Propst (Prevost) siegeln jeweils mit des «Comuns Insigel», also mit dem Siegel der Kommunen Bergell und Oberengadin. Die übrigen Vertreter der Oberschicht benutzen ihre Privatsiegel im Namen der Täler, die sie vertreten. Das Oberengadin steht zwar 1367 eindeutig unter Führung der Planta, die in Chur auch alle seine Vertreter stellen. Dennoch kann die Talgemeinde nicht nur Objekt gewesen sein: Wer über ein eigenes Siegel verfügt, beansprucht auch rechtliche und politische Handlungsfähigkeit. Das wird zusätzlich durch die Tatsache unterstrichen, dass das Bergell und das Oberengadin im Bereich des Privatrechts zum Gebiet der Notariatsurkunde gehörten, dort also keine Siegel benötigten.<sup>484</sup> Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Entstehung der einzelnen Talkommunen im Herrschaftsbereich des Bischofs von Chur und im übrigen Gebiet des heutigen Kantons Graubünden nicht ausreichend erforscht ist. Dazu müsste auch eine möglichst detaillierte Untersuchung zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Talgemeinde und Führungsschicht gehören. Das wird nicht zuletzt am Beispiel der Urkunde von 1367 klar. Jedenfalls hat damals der churbischöfliche Dienstadel nicht allein im Interesse seines Standes gehandelt.

Die «Gründung» des Gotteshausbundes bedeutet noch nicht das Ende der politischen Aktivitäten der Planta während des hier untersuchten Zeitraums. Als 1388 der kriegerische Hartmann von Werdenberg Bischof von Chur wurde, kam es zwischen ihm und den Vögten von Matsch zu erbitterten Auseinandersetzungen um die Vogteirechte der Matscher über die Güter und Leute des Hochstifts Chur im

<sup>482</sup> CD II, Nr. 340. Vgl. Abs. 2.4.

<sup>483</sup> Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 38f.

<sup>484</sup> So auch Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 39.

Unterengadin, Vinschgau und Münstertal sowie mehrere Burgen. Zeitweise waren auch die Herzoge von Österreich als Grafen von Tirol am Konflikt beteiligt.<sup>485</sup>

Im Rahmen dieser Kriege spielten die Planta als churbischöfliche Herrschaftsträger eine nicht unwichtige Rolle. Die churbischöflichen Vasallen unterstützten ihren Herrn nicht nur, sondern waren auch bemüht, seine Auseinandersetzungen namentlich mit den Habsburgern möglichst zu vermeiden. Ihnen zur Seite standen die Stadt Chur, das dortige Domkapitel und die Kommunen. 1405 sind Gaudenz und Ital Planta Mitaussteller der Übereinkunft zwischen den Churer Gotteshausleuten, der Stadt Chur und dem Domkapitel mit dem Herzog Friedrich von Österreich wegen gewisser Angelegenheiten nach der Entlassung Hartmanns von Werdenberg aus habsburgischer Gefangenschaft.<sup>486</sup> Ein Jahr später figuriert Ital als Mitsiegler beim neuen Bündnis des Hochstifts Chur mit Österreich.<sup>487</sup> Es handelt sich um die Erneuerung eines Bündnisses, welches dieselben Partner 1395 geschlossen hatten.<sup>488</sup> Infolge der danach entstandenen Konflikte des Bischofs mit den Habsburgern war die Allianz aber zunächst wieder zerbrochen.

Die Planta spielen im Vergleich zu ihren Standesgenossen eine recht prominente Rolle, indem sie mehrfach als Siegler oder Zeugen für ihren Landesherrn auftreten. Wie bereits bemerkt,<sup>489</sup> zeigt dies die am Ende des 14./Anfang des 15. Jahrhunderts sehr wohl vorhandene «Herrschaftsnähe» zum Bischof, die den Planta als sozialen Aufsteigern noch einige Jahrzehnte zuvor nicht zuteil geworden war, auch wenn sie bereits damals ökonomisch den aus der Ministerialität hervorgegangenen Dienstadeligen des Hochstifts Chur ebenbürtig oder gar überlegen waren. Ausserdem ist sicher kein Zufall, dass die Planta gerade um 1400 auch wichtige churbischöfliche Ämter bekleiden und nur wenige Jahre später ins Churer Domkapitel einziehen.<sup>490</sup>

## 6. Zusammenfassung

Kapitel 1 hat versucht, die Herkunft der Planta und ihre politische, soziale und ökonomische Stellung namentlich im Oberengadin zu untersuchen.

Die Herkunft der Familie wird sich wohl nie mit Sicherheit klären lassen. Möglicherweise gehen die Planta auf das bischöfliche Meiergeschlecht der Curtis von Zuoz zurück, was auch die relativ angesehene Stellung des Geschlechts zum Zeit-

<sup>485</sup> Dazu Deplazes, Reichsdienste, S. 262ff.

<sup>486</sup> Thommen II, Nr. 594.

<sup>487</sup> Thommen II, Nr. 635.

<sup>488</sup> Deplazes, Reichsdienste, S. 264.

<sup>489</sup> Anm. 220 und 226.

<sup>490</sup> Zur Frage der Ämter Abs. 2.1.; zum Domkapitel Abs. 4.3.1.

punkt der Verleihung des Kanzleramtes 1244 erklären könnte. Die Planta sind im 13. Jahrhundert wohlhabende Bauern, keine Ministerialen, wie denn auch im Oberengadin des 12. und 13. Jahrhunderts der sichere Nachweis für die Existenz unfreier Dienstleute des Bischofs von Chur oder (bis 1139) der Grafen von Gamertingen fehlt. Doch ist im 13. Jahrhundert ein kleiner Kreis von Geschletern, darunter als bedeutendstes die Familie von Pontresina, fassbar, die als bischöfliche Lehensleute und Amtsträger (Meier, Kanzler) in Erscheinung treten, obwohl die Quellenlage im Oberengadin sehr ungünstig ist.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bessert sich die Überlieferungslage. Die Planta bekleiden seit dieser Zeit das Ammanamt des Tals, das sie unter ungeklärten Umständen vom Bischof erhalten haben. Dieses Amt sichert der Familie die führende Stellung in ihrem Heimattal, übt doch der Ammann die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Oberengadin aus und ist als «Finanzbeamter» zuständig für die Übergabe der Landessteuer (Bede), der grundherrlichen Einkünfte sowie mindestens teilweise der Einnahmen aus den Regalien an den Landesherrn. Wie auch in anderen Regionen erweist sich das Ammannamt, das sehr oft von Angehörigen der bäuerlichen Oberschicht bekleidet wird, als günstige Voraussetzung für den Aufstieg in den kleinen Adel.

Gleichzeitig steigen die Planta auch zur reichsten Familie des Oberengadins auf, als welche sie am Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt sind. Neben Grundbesitz befinden sich auch zahlreiche Natural- und Geldeinkünfte, wie Zehnten oder aus Regalien, in ihren Händen, nachdem bereits bis zum frühen 14. Jahrhundert die Verdrängung der anderen prominenten Oberengadiner Familien gelungen ist. Dabei haben die Planta vom Niedergang der Pontresina profitiert. Festzuhalten ist auch, dass die Planta seit Ende 13./ Anfang 14. Jahrhundert zur Gruppe der landesherrlichen Lehensleute gehören und, etwa gleichzeitig mit der ersten nachweisbaren Heiratsverbindung mit dem Ritteradel, einzelne Familienmitglieder den Rittertitel tragen. Sozial aufgestiegen ist allerdings nicht «die» Familie Planta, sondern nur ein Teil von ihr. Ein in Samedan vorhandener Zweig etwa verbleibt in seinem ursprünglichen Stand, doch auch die Zuozer Planta sind und bleiben ein heterogener Familienverband.

Im 14. Jahrhundert beginnt die Ausdehnung des Einflusses der Planta namentlich auf die Nachbartäler des Oberengadins, Bergell und Unterengadin. Da aber wichtige Aspekte dieses Prozesses in späteren Kapiteln behandelt werden, sei hier nur darauf hingewiesen, dass die Planta sich im unterengadinischen Zernez eine starke Stellung aufbauten und im Unterengadin in die Schicht der Herrschaftsträger der Bischöfe von Chur und der Grafen von Tirol gelangten. Im Bergell verfügen die Planta zeitweise über erheblichen Einfluss, der aber nicht von Dauer ist. Eher sekundär sind schliesslich die Plantaschen Rechte im Puschlav und Domleschg, die der Familie zudem bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts verlorengehen.

Im späten 13./ früheren 14. Jahrhundert findet der Aufstieg der Planta oder besser der Zuozer Linie in den Dienstadel des Hochstifts Chur statt. Erste Heiratsverbindungen mit Ritteradelsgeschlechtern erfolgen und tragen zur allmählichen Integration der Oberengadiner Aufsteiger in den Kleinadel bei. Der Heiratskreis der Familie umfasst bis zum frühen 15. Jahrhundert den Niederadel des Oberhalbsteins, des Unterengadins, der an dieses angrenzenden Regionen des Vinschgaus, wahrscheinlich des Bergells und, am Rande, des Domleschgs. Entscheidend ist das Konnubium auch für den Einzug in wichtige geistliche und weltliche Ämter ausserhalb des angestammten Einflussbereiches einer Familie (hier das Oberengadin). Es kann gezeigt werden, dass die Planta hier keine Ausnahme bilden. Den Einzug ins Churer Domkapitel im frühen 15. Jahrhundert, die Erlangung weiterer geistlicher Würden und das Erreichen bedeutenderer weltlicher Ämter (Burggraf von Fürstenburg und Steinsberg, Vogtei Greifenstein u.a.m.) verdanken sie ihrer «Aufnahme» in die Familienverbände bzw. Beziehungsnetze der Oberschichten der betreffenden Gegenden. Im 15. Jahrhundert spielen die Planta zwar keine dominierende, aber doch eine wichtige Rolle innerhalb der churbischöflichen Verwaltung in Südbünden. Der durch das Konnubium geförderte Aufstieg der Planta mag auch die «Herrschaftsnähe», d.h. die Beziehung zum Churer Landesherrn, gefördert haben. Nach 1350 figurieren die Planta immer wieder als Zeugen oder Bürgen des Bischofs sowie als Mitglieder des Pfalzgerichts, des Lehensgerichtshofes der churbischöflichen Vasallen. Als Geschlecht, das aus der bürgerlichen Oberschicht erst einmal in den Niederadel aufsteigen musste, haben die Planta noch um 1300 und in den folgenden Jahren diesen Vorteil nicht gehabt, im Unterschied zu den früher aufgestiegenen Geschlechtern aus der ursprünglich unfreien Dienstmannschaft des Bischofs von Chur. Es ist aber wichtig, zu betonen, dass die Planta auch im 14. Jahrhundert ein sozial und ökonomisch heterogener Familienverband sind. In Samedan etwa existiert ein im Bauernstand verbleibender Zweig der Familie, der den Aufstieg der Zuozer Linie nicht mitmacht.

Nicht nur in ihrem Konnubium greifen die Planta im 14. Jahrhundert über das Oberengadin hinaus. Sie erscheinen auch als Inhaber teilweise wichtiger Besitztümer und Rechte in den anderen Regionen Südbündens wie Bergell, Unterengadin und, am Rande, Puschlav. Hervorzuheben ist hier das bis Mitte des 14. Jahrhunderts ganz in der Hand der Planta befindliche Bergregal des Unterengadins, das die Familie von den Grafen von Tirol erhalten hat. Gleichzeitig dürfte sie auch im Oberengadin die Bergrechte besessen haben. Die Bergwerke stellen für die spätmittelalterliche Oberschicht Südbündens eine wichtige Einkünftequelle dar. Episode bleibt dagegen ein kurzes Intermezzo der Planta im Domleschg, das wohl nicht zu ihrem Interessenbereich gehörte.

Neben den Einkünften aus Landwirtschaft, Grundbesitz und Ämtern sind auch Solddienst und wohl Handel weitere Einkommensquellen. In den 1370er

Jahren ist der Ritter Thomas Planta im Veltlin als päpstlicher Söldnerführer anzutreffen, der Chiavenna erobert und besetzt. Handelsbeziehungen, für die Regionen Südbündens zu Oberitalien (Veltlin, Como, Mailand) zum Tirol/Vinschgau im späteren Mittelalter nachweisbar, könnten auch die Planta zu diesen Gegen- den unterhalten haben, obgleich für das 13. und 14. Jahrhundert direkte Belege fehlen. Doch die auf Viehzucht und Milchwirtschaft angelegte Struktur der Oberengadiner Landwirtschaft spricht schon wegen ihrer Exportabhängigkeit (Export von Vieh und Milchprodukten-Import von Getreide, Wein u.a.m.) dafür. Es ist auch gut möglich, dass das Ober- und Unterengadiner Metall auf veltlinisch-comaskischen und allenfalls lombardischen sowie vinschgauischen Märkten abgesetzt wurde.